Ph. sp. 371d

Hoffbauer

<36609236080016

<36609236080016

Bayer. Staatsbibliothek

CARL HELF
WIEN

Anfangsgründe

der

Logik

von

Johann Christoph Hoffbauer
der Philosophie und der Rechte Doktor
und ordentlichem Professor der Philosophie
zu Halle

Zweyte, mit einer psychologischen Vorbereitung zur Logik vermehrte, und verbesserte Ausgabe

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1810

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur zweyten Ausgabe.

Aus den in der Vorrede zur ersten Ausgabe dieses Buchs angegebenen Gründen hielt ich es für zweckmäßig, in meinen Vorlesungen über die Logik derselben die Erfahrungs-Seelenlehre vorangehen zu lassen, und deshalb einen Grundriß der letztern den Anfangsgründen der Logik in diesem Lehrbuche voraufzuschicken. Allein ich fand bald, daß es unmöglich sey, beyde Wissenschaften in einem halbjährigen Collegium auf eine zweckmäßige Art zu befassen. Denn es ist unstreitig besser, von der Logik ganz und gar nichts zu wissen, als von den Elementen derselben eine nur oberflächliche Kenntniß zu haben, die den Verstand nur verwirrt, anstatt seinen Gang zu sichern. Sollten meine Vorlesungen über die Logik zu dem letzten Zwecke für meine Zuhörer wirken; so durfte ich mir für die Erfahrungs-Seelenlehre nur eine so beschränkte Zeit nehmen, daß es mir unmöglich war, die interessantern Lehren derselben mehr als zu berühren. Ich habe mich daher schon

längst

längst in jenen Vorlesungen auf das zum Behufe der Logik Unentbehrliche aus der Psychologie eingeschränkt, und statt jenes Grundrisses der Erfahrungs-Seelenlehre, bey der gegenwärtigen Ausgabe dieses Lehrbuchs, der Logik eine psychologische Vorbereitung zu derselben, die dieses enthält, vorangeschickt. Dieses schien mir zweckmäßiger, als bey dem Vortrage der angewandten Logik das zum Verständnisse derselben Nöthige aus der Erfahrungs-Seelenlehre beyzubringen, da es daselbst, aus seinem Zusammenhange mit andern Lehren der Psychologie gerissen, nur sehr mangelhaft hätte aufgefaßt werden können. Zudem glaube ich mir auch von dieser Vorbereitung für die reine Logik den in der Vorrede zu der ersten Ausgabe angegebenen Vortheil versprechen zu können. Das in sie Gehörige vollständig und dabey mit der Präcision, die alles Unnöthige zu übergehen weiß, auszuheben, war nicht so leicht, als es scheinen könnte. Um so mehr wünschte ich, daß es mir nach dem Urtheile der Kenner gelungen seyn mögte. Dieses wäre die erste Veränderung, die das Buch bey dieser Ausgabe erhalten.

Zweytens habe ich den Beweisen einiger Lehrsätze mehr Faßlichkeit zu geben gesucht, als

es

es mir bey der ersten Ausgabe des Buchs gelungen war. Aus diesem Grunde habe ich in der Lehre von den kategorischen Urtheilen den dort zuerst gebrauchten, aus dem Begriffe des kategorischen Urtheils unmittelbar hervorgehenden und §. 167 aufgestellten Formeln, hier die §. 174 aus denselben gefolgerten Formeln substituirt, und diese, ihrer größern Einfachheit wegen, nicht allein in der Lehre von jenen Urtheilen, sondern auch in der Lehre von den Schlüssen beybehalten. Aus demselben Grunde habe ich auch in der Lehre von den kategorischen Schlüssen die §. 316 vorläufig aufgestellten Sätze erst §. 340 III. bewiesen. Die Faßlichkeit der daselbst geführten Beweise jener Sätze wird jeden leicht von der Gründlichkeit derselben, und, daß sie nicht am unrechten Orte stehen, überzeugen.

Drittens habe ich einige Sätze der angewandten Logik, wo sie ohne weitere Vorbereitung aus einem oder mehrern eben vorgetragenen Sätzen der reinen Logik, mit welchen sie in näherer Verbindung stehen, gleich klar waren, als Anmerkungen bey der reinen Logik vorgetragen. Dieses ist z. B. § 129 geschehen, und würde ein Fehler gegen die Methode seyn, wenn nicht das Gesetz des Zusammenhanges, sondern das

Ge-

Gesetz der Klassifikation, ihr höchstes Gesetz wäre. Allein da jene Sätze so auf dem kürzesten Wege dargethan werden konnten; so wird man mich deshalb um so weniger tadeln, da ich sie, um sie als Parenthesen in die reine Logik um so kenntlicher zu machen, mit kleinerer Schrift habe drucken lassen.

Viertens endlich hat die Lehre von den Begriffen und die Lehre von dem Verhältnisse der Urtheile zu einander hier einige Erweiterungen erhalten, wenn anders die Sätze, die ich in sie bey dieser Ausgabe aufgenommen habe, neu sind. Mehrere in der ersten Ausgabe nicht enthaltene Sätze in der Lehre von den Begriffen glaubte ich mitnehmen zu müssen, um die folgenden Lehren um so faßlicher darstellen zu können. Die Lehre von den Verhältnissen der Urtheile zu einander schien mir, von neuem meiner Aufmerksamkeit um so mehr werth zu seyn, da vornehmlich von ihnen die Lehre von der Methode, und insbesondere einer Art der analytischen Methode, derjenigen nämlich, der sich die alten Geometer bedienten und welche sie schlechthin mit jenem Namen, oder auch mit dem Namen der Analysis belegten, ihr Licht erhält. Auf diese Art der Analysis insbesondere mich hier ein-

einzulassen, gestatteten die Grenzen und der Zweck eines Lehrbuchs nicht, das nicht über die Anfangsgründe hinausgehen sollte. Bey dem Leser, den jener Gegenstand insbesondere interessirt, glaube ich mich auf zwey eben erschienene kleine Schriften beziehen zu können, zu welchen ich mich durch zwey die Analysis und analytische Methode in der Philosophie betreffende Preisfragen der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften veranlaßt sahe.

Ich glaube dieser Schriften hier erwähnen zu müssen, da die erste derselben *), welche schon im Jahre 1807 erscheinen sollte, eine ausführlichere Erläuterung einiger logischen Lehrsätze und Begriffe enthält, und die zweyte **) überdem mehrere Punkte der angewandten Logik

*) Ueber die Analysis in der Philosophie, ein größten Theils analytischer Versuch, veranlaßt durch die erste diesen Gegenstand betreffende Preisfrage der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, nebst Abhandlungen verwandten Inhalts. Halle 1810.

**) Versuch über die sicherste und leichteste Anwendung der Analysis in den philosophischen Wissenschaften. Eine von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1809 gekrönte Preisschrift, mit einigen von der Akademie veranlaßten Zusätzen. Leipzig 1810.

gik weiter erörtert. Ich würde daher gehörigen Orts in diesem Lehrbuche auf sie verwiesen haben, wenn dasselbe nicht schon zum größten Theil vor jenen Schriften abgedruckt gewesen wäre.

Denn die ersten vier Bogen dieser neuen Ausgabe waren schon während der Umarbeitung derselben im Jahre 1806 abgedruckt, als die bekannten Ereignisse jener Zeit die Fortsetzung des Abdrucks und der Umarbeitung des Buchs auf länger als ein Jahr hemmten. Wer es weiß, daß am wenigsten ein Buch, wie das gegenwärtige, bey solchen Unterbrechungen gewinnen könne, wird vielleicht mit mir glauben, daß ich sonst in meinem Wunsche, meinem Buche bey seiner zweyten Ausgabe mehr Vollkommenheit zu geben, noch glücklicher gewesen seyn würde. Noch bitte ich, die am Ende des Buchs angezeigten Druckfehler zu verbessern.

Halle den 10. April 1810.

Aus-

Auszug aus der Vorrede zur ersten Ausgabe.

Weil die angewandte Logik auf Gründen der Erfahrungs-Seelenlehre beruhet; so habe ich es für zweckmäßig gehalten, in meinen Vorlesungen der Logik die Erfahrungs-Seelenlehre voranzuschicken, und in dem gegenwärtigen Lehrbuche beyde Wissenschaften nach jener Ordnung zusammenzustellen. Diese Zusammenstellung hat für den angehenden Gelehrten noch den Vortheil, daß er die Wirkungen des Verstandes, welche die reine Logik a priori untersucht, schon im Voraus in so weit kennen lernt, als sie in der Erfahrung wahrgenommen werden können. Schwerlich darf ich daher von irgend einem meiner Leser den Vorwurf befürchten, in die reine Logik Sätze der Erfahrungs-Seelenlehre, oder, welches eben so häufig geschehen mag, in die Erfahrungs-Seelenlehre Sätze, welche in die Logik oder Metaphysik gehören, gemischt zu haben. Denn dazu glaube ich die Grenzen beyder Wissenschaften zu bestimmt verzeichnet und zu genau beobachtet zu haben. — — — — — — — — — *)

In der **Logik** habe ich mich bemühet, den reinen von dem angewandten Theile genau abzusondern, und in der Einleitung zu derselben den Begriff der Vorstellung überhaupt, so weit meine Absicht es erfor-

*) Das hier Weggelassene bezieht sich auf den der Logik nur bey der ersten Ausgabe dieses Buchs vorangeschickten Grundriß der Erfahrungs-Seelenlehre.

forderte, zu erörtern gesucht. Vielleicht darf ich hoffen, daß es mir durch eine zweckmäßige Bezeichnungsart gelungen ist, dem Vortrage der reinen Logik, der Gründlichkeit unbeschadet, mehr Faßlichkeit zu geben. Denn die einzige Schwierigkeit, welche eine solche Bezeichnung haben könnte, ist das Ungewöhnliche derselben. Ich glaube sie für den geübtern Leser durch eine bestimmte Angabe derselben gehoben zu haben, und meinen Zuhörern habe ich überdem Gelegenheit, sie bey dem mündlichen Vortrage geläufig zu machen. Im Ganzen ist diese Bezeichnungsart eben dieselbe, deren ich mich schon in einem frühern Werke, (meiner Analytik der Urtheile und Schlüsse, Halle 1792.) bediente, außer daß die Verhältnisse der Begriffe, in Ansehung ihrer Uebereinstimmung und Entgegensetzung, welche in jener Schrift durch besondere Charaktere bezeichnet waren, hier durch Worte ausgedrückt sind, und daß eine neue Bearbeitung der Lehre von den Begriffen mich in den Stand setzte, die Formeln der kategorischen Urtheile, und die davon abhängenden Formeln der kategorischen Schlüsse genauer zu fassen. Es war in der That für mich sehr schmeichelhaft, daß einer der einsichtsvollsten Beurtheiler jener Schrift dieser Bezeichnungsart seinen Beyfall gab. Nicht minder angenehm war es mir, sie von meinem Freunde, dem Herrn Prof. Maaß, dessen Gründlichkeit und Scharfsinne jeder mit mir Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, (in seinem Grundrisse der Logik, Halle 1793.) gebraucht, so wie auch mehrere Behauptungen meines Versuchs von ihm benutzt zu sehen. In der Lehre von den Urtheilen und Schlüssen habe ich mich in Anmerkungen zuweilen auf jene Analytik bezogen, weil ich in den Erläuterungen, welche ich zu ihr hinzugefügt hatte, mehrere Behauptungen ausführlicher aus einander gesetzt habe, als es hier die kompendiarische Kürze gestattete, und ich mich zu wiederholen, wenig Lust hatte. — In der Lehre

von

von den kategorischen Schlüssen bin ich hier zum Theil einen andern Weg gegangen, als in der Analytik. Dort hatte ich, nach dem Beyspiele des verewigten Ploucquet und des scharfsinnigen Verfassers der ars cogitandi, mich größtentheils an die Einerleyheit und Verschiedenheit des Subjekts mit den Objekten, die unter dem Prädikatbegriffe enthalten sind, gehalten; hier hingegen halte ich mich mehr an die Uebereinstimmung und Entgegensetzung der Begriffe des Subjekts und des Prädikats, nicht, weil ich jenes Verfahren als an sich selbst fehlerhaft einsähe, sondern weil ich hier auf einem kürzern Wege zum Ziele zu kommen glaube.

In der angewandten Logik habe ich, um die Grenzen eines Lehrbuchs nicht zu überschreiten, mich bey einigen Lehren, wie bey der allgemeinen Zeichenlehre und der allgemeinen Hermeneutik, mehr einschränken müssen, als ich gewünscht hätte. In der ersten habe ich schon vor fünf Jahren einen Versuch gewagt *), dem ich vielleicht in einem spätern Werke mehrere Vollständigkeit zu geben, Gelegenheit haben werde. Denn der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen wünschte ich, jene Arbeit von neuem wieder vorzunehmen. Wann dieses geschehen mögte, kann ich um so weniger bestimmen, da, um jener Theorie durch Anwendung auf einzelne wichtigere Gegenstände mehr Interesse zu geben, eine Arbeit mehrerer Jahre erfordert würde. Ich ergreife absichtlich die Gelegenheit, dieses zu sagen, weil ich vielleicht des Glücks theilhaftig werde, die belehrenden Erinnerungen eines Kenners, dem jene Gelegenheitsschrift vielleicht bekannt geworden seyn mögte, zu hören, die mich zu dem wärmsten Danke gegen ihn verpflichten würden. Ich würde gegenwärtig noch einige Einwürfe, welche einigen meiner Behauptungen entgegengesetzt sind, zu beantworten suchen, wenn

*) Tentamina Semiologica sive quaedam generalem theoriam signorum spectantia. Halae 1789.

wenn ich es nicht für meine Pflicht gehalten hätte, in einigen Anmerkungen auf sie Rücksicht zu nehmen. Wenn sie gleich meistens auf Mißverständnissen beruhen, so bin ich doch dem größten Theile der Beurtheiler jener Schrift für die Aufmerksamkeit, die sie auf das Eigenthümliche derselben gewandt haben, verbunden. Ich würde mich sehr freuen, ihre Erinnerungen und Zurechtweisungen über meine gegenwärtige Schrift zu hören. Diejenigen von ihnen werden mich doppelt verpflichten, die sich die kleine Mühe nicht verdrießen lassen sollten, mir bestimmt nachzuweisen, wo ich in der Materie oder in der Form, oder in beyden gefehlt haben sollte. Denn das große Vergnügen, eine solche Recension zu lesen, als sich von meiner Analytik in der Gothaischen Zeitung (St. 85. v. 1793.) findet, opfere ich gern auf, wenn ich von meinem Beurtheiler dafür Belehrung erhalte. Mein Recensent hat mich der Mühe, seine Inkompetenz hier darzuthun, durch seine Replik (Gothaische Zeitung St. 28. von 1794. Beyl.) auf meine Antwort so gütig überhoben, daß ich mein Unvermögen gern eingestehe, seine Inkompetenz, über logische Schriften zu urtheilen, einleuchtender darzuthun, als es ihm selbst gelungen ist.

Halle den 15. Oct. 1794.

Inhalt.

Inhalt.

Psychologische Vorbereitung zu der Logik.

Erster Abschnitt. Von der Seele überhaupt. S. 3
Zweyter Abschnitt. Von den Vermögen der Seele. 5

Logik.

Einleitung. Von den Vorstellungen überhaupt. 19
Logik. 27
Erster Theil. Analytik oder reine Logik. ebend.
Erste Abtheilung. Elementarlehre. 28
Erstes Hauptstück. Von den Gesetzen des Denkens und den Denkoperationen überhaupt. ebend.
Erster Abschnitt. Gesetze des Denkens. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von den Denkoperationen überhaupt. 31
Zweytes Hauptstück. Von den besondern Denkoperationen. 33
Erstes Kapitel. Von den Begriffen. ebend.
Erster Abschnitt. Von den Begriffen überhaupt. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von dem Inhalte der Begriffe. 38
Dritter Abschnitt. Von dem Umfange der Begriffe. 44
Vierter Abschnitt. Verhältnisse der Begriffe zu einander. 49

Fünf-

Fünfter Abschnitt. Von dem Verhältnisse zweyer Begriffe, in so fern es durch ihr Verhältniß zu einem dritten bestimmt wird. S. 61
Sechster Abschnitt. Von den Erklärungen. 66
Siebenter Abschnitt. Von den logischen Eintheilungen. 77
Zweytes Kapitel. Von den Urtheilen. 80
Erster Abschnitt. Von den Urtheilen überhaupt. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von den besondern Arten der Urtheile. 86
Erste Abtheilung. Von den kategorischen Urtheilen. ebend.
Erster Absatz. Von den kategorischen Urtheilen an sich betrachtet. ebend.
Zweyter Absatz. Von den Verhältnissen der kategorischen Urtheile unter sich. 103
Zweyte Abtheilung. Von den Urtheilen der zweyten Ordnung. 118
Erster Absatz. Von den Urtheilen der zweyten Ordnung an sich betrachtet. ebend.
Zweyter Absatz. Von dem Verhältnisse der Urtheile der zweyten Ordnung zu andern Urtheilen. 134
Drittes Kapitel. Von den Schlüssen. 138
Erster Abschnitt. Von den Schlüssen überhaupt. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von den besondern Arten der Schlüsse. 143
Erste Abtheilung. Von den unmittelbaren Schlüssen. ebend.

Erster

Erster Absatz. Von den unmittelbaren Schlüssen aus kategorischen Urtheilen. S. 143
Zweyter Absatz. Von den unmittelbaren Schlüssen aus Urtheilen der zweyten Ordnung. 152
Zweyte Abtheilung. Von den mittelbaren Schlüssen. 156
Erster Absatz. Mittelbare kategorische Schlüsse. ebend.
I) Einfache mittelbare kategorische Schlüsse. ebend.
II) Zusammengesetzte kategorische Schlüsse. 187
Zweyter Absatz. Mittelbare Schlüsse aus Urtheilen der zweyten Ordnung. 197
Zweyte Abtheilung der Analytik. Methodenlehre. 205
Erster Abschnitt. Von der logischen Vollkommenheit der Erkenntniß. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von der Methode. 214
Dritter Abschnitt. Von der Wissenschaft. 217
Zweyter Theil der Logik. Angewandte Logik. 218
Einleitung. ebend.
Erste Abtheilung. Von den Unvollkommenheiten menschlicher Erkenntnisse, und ihrem Einflusse in das menschliche Denken. 219
Erstes Hauptstück. Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntnisse überhaupt. ebend.
Zweytes Hauptstück. Von dem Einflusse der besondern Arten der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnisse in das menschliche Denken. 220

Erster Abschnitt. Von dem Einflusse der Unwissenheit in das menschliche Denken. S. 220
Zweyter Abschnitt. Von dem Irrthume und seinem Einflusse in das menschliche Denken. 225
Dritter Abschnitt. Von dem Mangel der Klarheit und seinem Einflusse auf das Denken. 226
Vierter Abschnitt. Von dem Mangel der Gewißheit und seinem Einflusse in unser Denken. 227
Zweyte Abtheilung. Von den Quellen der menschlichen Erkenntniß. 240
Erster Abschnitt. Von den Quellen der menschlichen Erkenntnisse überhaupt. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von der Erfahrung insbesondere. 241
Dritter Abschnitt. Von dem Zeugnisse. 248
Vierter Abschnitt. Von den Vernunfterkenntnissen. 257
Fünfter Abschnitt. Vernunftwissenschaften und Erfahrungswissenschaften. 258
Dritte Abtheilung. Von dem Einflusse der einzelnen Seelenvermögen überhaupt, und des Bezeichnungsvermögens insbesondere in den Gebrauch des Verstandes. 262
Erster Abschnitt. Von dem Einflusse dieser Vermögen auf den Gebrauch des Verstandes überhaupt. ebend.
Zweyter Abschnitt. Von dem Einflusse der Zeichen überhaupt und der Sprache insbesondere auf den Verstandesgebrauch. 266

Psychologische Vorbereitung zu der Logik.

Erster Abschnitt.

Von der Seele überhaupt.

§. I.

Wir sind uns bewußt, daß wir gewisse Gegenstände uns vorstellen; ingleichen auch daß wir gewisse Gegenstände begehren, andere verabscheuen; und so auch, daß Gegenstände uns angenehm oder unangenehm sind, oder daß wir Gefühle haben u. s. f. Das Subjekt jener Veränderungen und Zustände nennen wir, in so fern es mit einem Körper in unmittelbarer Verbindung steht, Seele; und unser Ich, in so fern es sich jene Veränderungen in sich selbst, oder als ihm selbst zukommend, vorstellt.

§. II.

Die (§. I.) angeführten Veränderungen und Zustände stellen sich uns unmittelbar als wirklich dar, oder sie werden von uns wahrgenommen, und zwar durch den innern Sinn; so wie wir durch die äußern Sinne Gegenstände, welche außer uns im Raume vorhanden sind, und ihre Veränderungen und Wirkungen wahrnehmen.

§. III.

Wenn wir dasjenige, was wir wahrnehmen (§. II.) oder überhaupt uns vorstellen, von uns selbst unterscheiden, so sind wir uns seiner **bewußt**; und wenn uns etwas unmittelbar durch die Vergleichung mehrerer Wahrnehmungen, deren wir uns bewußt sind, gewiß ist, so **erfahren** wir dasselbe. Wir haben so Erfahrungen, nicht allein von der Körperwelt durch die äußern Sinne (§. II.); sondern auch von der Seele durch den innern Sinn; und von der Verbindung unsers Körpers mit der Seele, durch den innern und die äußern Sinne zusammen genommen.

§. IV.

Die Wissenschaft von der Seele, in so fern sie auf Erfahrung beruht, ist die **Erfahrungsseelenlehre** (Psychologia empirica).

§. V.

Der Erfahrung zu Folge hängen Veränderungen in dem Körper von der Seele, und Veränderungen in dieser von jenem ab, oder der Körper und die Seele stehen mit einander in **Gemeinschaft**. Jeder andere Körper außer dem meinigen kann auf meine Seele nur vermittelst desselben, und meine Seele auf jene Körper nur vermittelst meines Körpers wirken.

§. VI.

Wegen der schon vorhin (§. I.) erwähnten Veränderungen, welche wir in der Seele wahrnehmen,

und

und wegen des Einflusses, den die Seele auf den Körper, oder dieser auf jene äußert, müssen wir der Seele verschiedene Vermögen beylegen, die in ihren Aeußerungen von einander abhängen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Vermögen der Seele.

§. VII.

Das **Vorstellungsvermögen**, oder Vermögen zu Vorstellungen, äußert sich einmal in der Erzeugung neuer, und dann auch in der bloßen Wiederholung schon erworbener Vorstellungen. In der ersten Rücksicht heißt es **produktiv**, und in der letzten **reproduktiv**.

§. VIII.

Ich stelle mir eine Sache **klar** vor, in so fern ich sie von andern unterscheide; und **deutlich**, in so fern ich in ihr selbst ein Mannigfaltiges unterscheide. In so fern eine Vorstellung nicht klar ist, ist sie **dunkel**; und in so fern sie nicht deutlich ist, **undeutlich**.

§. IX.

Ich **beachte** etwas, wenn meine Vorstellung von demselben klärer als die Vorstellung anderer Gegenstände wird. Die **Aufmerksamkeit**, oder das Vermögen, etwas zu beachten, wird,

wird, der Erfahrung zu Folge, 1) um so mehr von einem Gegenstande abgezogen, je mehr sie schon auf andere Gegenstände gerichtet ist; wir können sie daher 2) um so mehr auf einen Gegenstand richten, je weniger sie schon mit andern beschäftigt ist. Auch lehrt die Erfahrung, 3) daß wir sie in einigen Fällen willkürlich auf Gegenstände richten, in andern hingegen sie von Gegenständen, ohne und selbst wider unsern Willen, angezogen wird.

§. X.

Die äußern Sinne und der innere Sinn (§. II.) sind insgesammt produktive Vorstellungsvermögen, und werden unter dem Namen der **Sinnlichkeit** befaßt, von welcher jeder jener Sinne als ein besonderer Zweig betrachtet werden kann.

§. XI.

Durch die äußern Sinne nehmen wir nicht allein Gegenstände, welche außer unserm Körper vorhanden sind; sondern auch die Veränderungen und Zustände unsers Körpers, als solche, wahr. Jenes geschieht durch die im gemeinen Leben so genannten **fünf Sinne**, und dieses durch das **Gemeingefühl**, welches man das **Gefühl im besondern** Verstande nennen kann, wenn man den Sinn, durch welchen wir uns Gegenstände, in so fern sie unsern Körper irgendwo unmittelbar berühren, vorstellen, das **Getaste** oder den **Betastungssinn** nennen will.

§. XII.

Was wir uns durch einen äußern Sinn (§. II.) vorstellen sollen, muß auf eine gewisse Art auf unser Vorstellungsvermögen wirken, und wird in so fern **empfunden**. Der Empfindung geht eine Einwirkung des Gegenstandes auf unsern Körper und besondere Theile desselben, die **sinnlichen Werkzeuge**, vorher. Diese wird der **äußere sinnliche Eindruck** genannt. Die Vorstellung, welche wir von einer Sache durch die Empfindung haben, heißt **Anschauung im besondern Sinne**.

Anmerk. Unterschied der Anschauung im besondern Sinne und der Wahrnehmung (§. II.).

§. XIII.

Durch die äußern Sinne stellen wir uns jederzeit eine Sache so vor, wie wir sie empfinden (§. XII.), und mithin auch nach dem sinnlichen Eindrucke, welchen sie auf uns gemacht hat. Der sinnliche Eindruck, und daher auch die Empfindung, hängt aber nicht allein von dem Gegenstande, sondern auch von dem Verhältnisse desselben zu unsern sinnlichen Werkzeugen, und dem Zustande derselben ab. In der Empfindung, und so auch in der Anschauung eines Gegenstandes, heißt dasjenige, was durch den Gegenstand selbst bestimmt ist, **objektiv**; was durch das Verhältniß desselben zu unsern sinnlichen Werkzeugen bestimmt ist, **relativ** und was durch den Zustand des sinnlichen Werkzeuges bestimmt ist, **subjektiv**.

§. XIV.

§. XIV.

Eben so, wie bey den äußern Sinnen, kann man bey dem innern Sinne die Empfindung und die Anschauung (§. XII.) unterscheiden, ob wir gleich keinen äußern sinnlichen Eindruck bey demselben nachweisen können. Zu klaren Vorstellungen von Gegenständen des innern Sinnes gelangen wir später, als zu klaren Vorstellungen von Gegenständen des äußern Sinnes.

§. XV.

Wir gelangen nicht allein durch die Sinne zu Vorstellungen; sondern können auch die durch sie oder sonst erworbenen Vorstellungen zu neuen verarbeiten. Das Vermögen, aus schon erworbenen Vorstellungen neue zu erzeugen, ist der **Verstand im weitern Sinne** und seine Thätigkeit das **Denken.**

§. XVI.

Der Verstand erzeugt

1) **Begriffe im weitern Sinne,** oder Vorstellungen von Gegenständen für sich betrachtet;

2) **Urtheile,** oder Vorstellungen von Gegenständen im Verhältnisse zu einander;

3) **Schlüsse,** oder Urtheile aus andern Urtheilen als Gründen ihrer Wahrheit:

und wird in der ersten Rücksicht **Verstand in dem engern Sinne,** in der zweyten das

Ur=

Urtheilsvermögen und in der letzten die Vernunft in engern Sinne genannt.

Anmerk. In der weitern Bedeutung versteht man unter Vernunft das Vermögen, etwas unabhängig von der Erfahrung zu erkennen, und in dem weitesten Sinne das Denkvermögen oder den Verstand überhaupt.

§. XVII.

Begriffe bilden wir 1) dadurch, daß wir aus den Vorstellungen mehrerer Gegenstände dasjenige ausheben, was denselben gemein ist, und 2) durch die Verbindung mehrerer Vorstellungen von Objekten. In so fern ein Begriff Gegenstände durch dasjenige, was ihnen gemein, oder ein gemeinsames Merkmal derselben ist, vorstellt, wird er ein Begriff in dem engern Sinne, und in so fern er allen diesen Objekten gemein ist, ein allgemeiner Begriff genannt.

§. XVIII.

Durch das reproduktive Vorstellungsvermögen (§. VII.) erneuern wir so wohl Vorstellungen, die wir unmittelbar durch die Sinne erhalten haben, oder die Vorstellungen von Gegenständen, wie wir sie angeschauet haben, als auch Vorstellungen des Verstandes. In so fern sich das reproduktive Vorstellungsvermögen auf die erste Art äußert, nennt man es die Einbildungskraft im engern Sinne, und die von derselben reprodu-

ducir-

ducirten Vorstellungen **Einbildungen** in dem engern **Sinne**.

Anmerk. 1. Zuweilen werden die Ausdrücke Einbildung und Einbildungskraft auch in einem weitern Sinne genommen. Alsdann begreift man unter den Einbildungen auch die sinnlichen Dichtungen oder diejenigen Vorstellungen, die wir dadurch erzeugen, daß wir die Verbindung mehrerer Einbildungen im engern Sinne zu einem Ganzen verbinden. Alsdann würden Einbildungen Vorstellungen seyn, welche uns abwesende Gegenstände der Art nach so vorstellen, als ob sie von uns empfunden würden; und die Einbildungskraft das Vermögen, sich Gegenstände auf diese Art vorzustellen. Faßt man den Begriff der Einbildungskraft so weit; so wird die eigentlich so genannte Einbildungskraft die reproduktive, und das sinnliche Dichtungsvermögen, dessen Begriff sich leicht aus dem vorhin Gesagten ergibt, die produktive Einbildungskraft genannt.

Anmerk. 2. Unter Anschauungen im weitern Sinne (vergl. §. §. XII. XIV.) begreift man auch die Einbildungen und die sinnlichen Dichtungen. Diese Anschauungen würden alsdann Vorstellungen von Gegenständen seyn, durch welche wir sie uns wie (jetzt oder ehemals) empfundene vorstellen.

§. XIX.

Einbildungen haben in der Regel nicht die Stärke und Lebhaftigkeit der Vorstellungen von Gegenständen, welche wir wirklich empfinden, (d. h. sie sind uns nicht mit der Klarheit und von unserer Willkür unabhängig wie diese gegenwärtig) und werden eben hierdurch von Vorstellungen jetzt em-

empfundener Gegenstände unterschieden. Allein in manchen Fällen erreichen sie die Stärke derselben, und wir glauben das zu empfinden, was die Einbildungskraft uns vorspiegelt, wie dieses z. B. unsere Träume beweisen.

§. XX.

Durch die Einbildungskraft und das reproduktive Vermögen, überhaupt genommen, wird eine Vorstellung immer auf Veranlassung einer andern erneuert, wie z. B. von der Vorstellung eines Gegenstandes die Vorstellung eines andern ihm ähnlichen, von der Vorstellung der Ursache die Vorstellung der Wirkung und umgekehrt von dieser jene wieder hervor gerufen wird. Vorstellungen, von welchen die eine die andere so wieder bey mir hervor ruft, sind für mich mit einander vergesellschaftet.

§. XXI.

Wenn wir eine Vorstellung wieder erneuern und uns dabey bewußt sind, daß wir sie schon ehemals gehabt haben, so erinnern wir uns ihres Gegenstandes. Das Vermögen, Vorstellungen mit dem Bewußtseyn, sie schon ehemals gehabt zu haben, zu erneuern, wird das Gedächtniß genannt. Wir behalten etwas, wenn wir im Stande sind, die Vorstellung von demselben durch das Gedächtniß zu erneuern.

§. XXII.

§. XXII.

Das Gedächtniß erneuert die Vorstellung eines Gegenstandes immer auf Veranlassung einer damit vergesellschafteten (§. XX.), und ist um so vollkommener, 1) je leichter, 2) je genauer und länger es etwas behält, und 3) je leichter es uns ist, uns des Behaltenen uns gerade zu der Zeit wieder zu erinnern, wo wir dessen zu unsern Absichten benöthigt sind.

§. XXIII.

Verstandesvorstellungen haben an sich nicht die Stärke und Lebhaftigkeit (§. XIX.) der Vorstellungen der Sinne und der Einbildungskraft. Eben deßhalb ist es uns schwer, längere Zeit hindurch unsere Aufmerksamkeit auf sie zu richten, wenn wir sie nicht an Worte oder andere Zeichen, durch eine Vergesellschaftung von Vorstellungen (§. XX.), knüpfen können. Hieraus entspringt für uns das Bedürfniß der **Sprache** oder anderer Zeichen, nicht allein um Andern unsere Gedanken mittheilen zu können, sondern auch zum bloßen Denken.

§ XXIV.

Gefühle, welche wir überhaupt haben, in so fern uns Gegenstände Lust oder Unlust erregen, d. i., angenehm oder unangenehm sind, hängen theils von Zuständen unsers Körpers, und theils von anderweitigen Zuständen der Seele ab. Die ersten werden **sinnliche**, ingleichen **körperliche**,

che; und die letzten **geistige** Gefühle genannt. Das Vermögen zu Gefühlen ist das **Gefühlvermögen.**

§. XXV.

Was uns angenehm ist, sind wir geneigt, zu beachten, und von dem Unangenehmen unsere Aufmerksamkeit abzuziehen. Hieraus erhellet schon, daß das Gefühlvermögen einen großen Einfluß in die Richtung unserer Aufmerksamkeit habe, und uns veranlasse, gewisse Gegenstände vor andern zu beachten, und eben daher andere unbeachtet zu lassen, auf welche wir sonst unsere Aufmerksamkeit gerichtet haben würden.

§. XXVI.

Ich **begehre** etwas, in so fern die Vorstellung von demselben mich bestimmt, es unter gewissen Umständen wirklich zu machen; und **verabscheue** etwas, in so fern die Vorstellung von demselben mich bestimmt, sein Gegentheil zu begehren. Das Verabscheuen ist daher immer ein Begehren, das auf das Gegentheil der verabscheueten Sache gerichtet ist. Das Vermögen, etwas zu begehren, welches sich mithin auch in dem Verabscheuen äußert, wird das **Begehrungsvermögen** genannt.

§. XXVII.

Der Erfahrung zu Folge

1) begehren wir das Angenehme, als solches, und verabscheuen das Unangenehme, als solches.

2) Begehren und verabscheuen wir etwas nach den Begriffen von einem Mittel und Zweck. Was uns zur Erreichung eines beabsichtigten Zwecks beförderlich ist, begehren wir, und was uns daran hinderlich ist, verabscheuen wir, als solches.

Das Begehren und Verabscheuen der letzten Art setzt die Begriffe vom Mittel und Zwecke und ihre Anwendung auf Gegenstände voraus. Da jene Begriffe und die Anwendung derselben nur durch den Verstand möglich sind, so nennt man das Begehren und Verabscheuen der zweyten Art ein verständiges. In so fern wir etwas auf die erste Art begehren oder verabscheuen, begehren oder verabscheuen wir es sinnlich.

§. XXVIII.

Die Erreichung eines einmal beabsichtigten Zwecks verursacht uns immer Vergnügen, oder eine Art der Lust, gesetzt auch, daß wir uns diesen Zweck nicht etwa eines Vergnügens wegen, nach welchem wir streben, vorgesetzt hätten. Aus diesem Grunde schon gesellt sich zu jedem verständigen so fort ein sinnliches Begehren, indem wir auch jener Lust wegen, die wir uns von der Erreichung des beabsichtigten Zwecks versprechen, nach dem-

selben

selben um so mehr streben. Es gibt daher kein verständiges Begehren, dem nicht ein sinnliches beygemischt wäre, obgleich ein sinnliches ohne ein verständiges Begehren bestehen kann.

§. XXIX.

Man kann indessen ein dreyfaches Begehren unterscheiden: 1) das bloß sinnliche Begehren, wo etwas einer unmittelbar mit demselben verknüpften Lust wegen; 2) das sinnlich verständige, wo etwas als ein Mittel zu dem beabsichtigten Genusse einer Lust; und 3) das rein verständige, wo etwas von dem Gefühle der Lust unabhängig, wenigstens ursprünglich, begehrt wird, wenn zu diesem Begehren sich gleich (nach §. XXV.) auch ein sinnliches gesellt.

Anmerk. Das rein verständige Begehren ist bloß auf das Moralischgute gerichtet, wie hier nur bemerkt und nicht bewiesen werden kann.

§. XXX.

Je stärker unsere Begierde nach etwas ist, um so stärker und lebhafter wird unsere Vorstellung von demselben. Insbesondere wird unsere Aufmerksamkeit auf dasjenige in demselben gezogen, was unserer Begierde zusagt, und eben daher von allem andern leicht abgezogen. Dieses gilt, mit gehörigen Abänderungen, auch von Gegenständen, die wir verabscheuen.

§. XXXI.

§. XXXI.

Die Vernunft sucht immer eine Herrschaft über die sinnlichen Begierden auszuüben, und muß dieses thun, wenn diese Begierden sich nicht einander widersprechen, oder eine solche Begierde nicht gar mit sich selbst in Widerspruch kommen soll. Je stärker eine Begierde wird, um so mehr entzieht sie sich der Herrschaft der Vernunft. Steigt eine sinnlich verständige Begierde bis zu dem Grade, daß die Vernunft die Herrschaft über sie verliert; so wird sie **Leidenschaft** genannt, und hat alle Wirkungen, die eine stärkere Begierde überhaupt bezeichnen.

L o g i k.

Einleitung.

Von den Vorstellungen überhaupt.

§. 1.

Erklärungen.

Der Gegenstand oder das Objekt einer Vorstellung ist das, was durch sie vorgestellt wird. In einer Vorstellung wird dasjenige, ohne welches sie nicht Vorstellung ihres Gegenstandes seyn würde, die Materie oder der Stoff derselben, und dasjenige, was der Art und Weise, wie ihr Gegenstand vorgestellt wird, entspricht, ihre Form genannt. Das Wesen, welches eine Vorstellung hat, heißt ein vorstellendes Subjekt.

§. 2.

Zwey Dinge sind einerley, in so fern das eine derselben etwas ist, was auch das andere ist; sie sind hingegen von einander verschieden, in so fern das eine derselben etwas ist, was das andere nicht ist. Sich vorstellen, daß zwey Dinge verschieden sind, heißt, sie unterscheiden.

§. 3.

Erklärung.

Ein **Merkmal** eines Objekts ist alles in demselben, wodurch es von andern unterschieden werden kann. Man sagt von einem Merkmale eines Objekts, daß es demselben **zukomme**.

§. 4.

Folgesätze und Erklärungen.

1) Die Materie der Vorstellung (§. 1.) eines Gegenstandes besteht aus der Vorstellung eines Merkmals oder aus Vorstellungen mehrerer Merkmale desselben. In dem letzten Falle sind diese Vorstellungen von Merkmalen **Theilvorstellungen** jenes Gegenstandes, welchen jene Merkmale **entsprechen**.

2) Merkmale sind mithin selbst Objekte (§. 1.), wenn sie gleich von den Objekten verschieden sind, welchen sie zukommen.

§. 5.

Erklärungen.

Ein Merkmal wird einem Gegenstande **beygelegt**, wenn es als demselben zukommend vorgestellt wird; es wird demselben hingegen **abgesprochen**, wenn es als demselben nicht zukommend vorgestellt wird. Merkmale, welche einem Gegenstande für sich betrachtet beygelegt werden können, heißen **innere**; und Merkmale, welche ihm nur beygelegt werden können, wenn

er mit einem andern zusammen vorgestellt wird, äußere Merkmale. Ein Objekt stehet mit einem andern in einem Verhältnisse, in so fern ihm ein äußeres Merkmal zukommt, wenn es mit demselben zusammen genommen wird. Einerleyheit ist das Verhältniß zwischen Dingen, in so fern sie einerley (§. 2.), und Verschiedenheit, in so fern sie verschieden (ebendas.) sind.

§. 6.

Erklärungen.

Ein Merkmal, welches jedem von mehrern Objekten zukommt, ist ein gemeinsames Merkmal derselben; ein Merkmal wird ein eigenthümliches Merkmal eines oder mehrerer Gegenstände genannt, in so fern es nicht auch andern zukommt.

Anmerk. 1. Ein und eben dasselbe Merkmal kann einem Gegenstande eigenthümlich, oder ein gemeinsames Merkmal desselben, seyn, je nach dem derselbe mit diesen oder mit jenen andern Gegenständen zusammengenommen wird.

Anmerk. 2. Ein Merkmal, welches zwar mehrern Gegenständen zusammen genommen (collective), aber keinem derselben einzeln (distributive), zukommt, wie z. B. eine Zahl, ist ein gemeinschaftliches Merkmal derselben.

§. 7.

Erklärungen.

Eine Vorstellung stimmt mit einem Gegenstande überein, in so fern ihre Materie

terie nichts enthält, dem nicht in dem Gegenstande ein Merkmal entspräche (§. 4, 1.). Eine Vorstellung, die mit einem Gegenstande überein stimmt, heißt eine **wahre** Vorstellung desselben. In so fern eine Vorstellung nicht wahr ist, ist sie **falsch**.

§. 8.

Erklärung.

Ich bin mir einer Sache **bewußt**, wenn ich sie als Gegenstand von mir, als dem vorstellenden Subjekte, und ihrer Vorstellung unterscheide.

§. 9.

Erklärungen.

Eine **Anschauung** ist die Vorstellung eines Gegenstandes, welche durch die Einwirkung desselben auf das vorstellende Subjekt unmittelbar erzeugt ist, das Vermögen der Anschauungen die **Sinnlichkeit**.

Anmerk. Diese Anschauung ist die Anschauung in dem engern Sinne, wie leicht (aus §. XII. der Vorbereitung) erhellet. Warum nur von dieser hier die Rede ist, wird sich bald aus dem Folgenden ergeben.

§. 10.

Erklärungen.

Denken heißt, aus vorhandenen Vorstellungen neue erzeugen, das Vermögen, zu denken, der **Verstand in der weitern Bedeutung**, und Vorstellungen, welche durch den Verstand erzeugt sind, heißen **Gedanken**. Der Gegenstand

(§. 1.)

(§. 1.) eines Gedanken wird das] **Gedachte** genannt.

Anmerk. 1. Zu den sinnlichen Dichtungen (§. XVIII. Vorb.) wirkt der Verstand in so fern mit, als er ein Mannigfaltiges von Vorstellungen, welche die Einbildungskraft erneuert, in der Vorstellung eines Gegenstandes verbindet, und daher aus schon gegebenen Vorstellungen eine neue hervor bringt.

Anmerk. 2. Selbst wenn ich einzelne meinen Sinnen gegenwärtige Gegenstände, als besondere Gegenstände, anschaue, schaue ich nicht allein an, sondern denke auch. Bey dem bloßen Anschauen, oder der lediglich sinnlichen Vorstellung, erscheint uns der Inbegriff alles dessen, was zugleich in unsere Sinne fällt, als ein Einziges; oder nichts von demselben wird als etwas betrachtet, das von dem Uebrigen, was mit ihm zugleich empfunden wird, verschieden wäre. Das Schiff z. B., das ich auf einem Strome erblicke, fließt, mit dem Strome, der Strom mit der ganzen umliegenden Gegend, die vor mir liegt, und allem, was sich in derselben zu unterscheiden darbietet, und dem Himmel über ihr in Ein Bild zusammen. Dieses Gesammtbild oder Panorama stellt mir, so lange ich bloß anschaue und nicht dabey auch an diesen oder jenen Gegenstand insbesondere denke, einen einzigen Gegenstand dar, und auch dieser einzige Gegenstand ist für mich nur in so fern ein Gegenstand, in so fern ich das, was ich sehe, von dem, was ich höre und sonst empfinde, unterscheide, oder es in meiner Vorstellung gleichsam aushebe. Eben so muß ich, um diesen oder jenen Gegenstand, den ich sehe, den Fluß, das Schiff, oder was es sonst seyn mag, als einen besondern Gegenstand anzuschauen, dasjenige, was zu der Vorstellung desselben gehört, aus der Vorstellung jenes Panorama's ausheben, oder die Vorstellung desselben aus einer andern schon vorhandenen erzeugen.

§. 11.

Erklärungen.

Die Materie eines Gedanken ist dasjenige, was in ihm dem Gedachten entspricht; seine Form dasjenige, was in demselben durch das Denken erzeugt ist. Materie des Denkens sind Vorstellungen, aus welchen Gedanken erzeugt werden können, und die Form des Denkens ist die Art und Weise, wie dieses geschieht.

Anmerk. Da Gedanken selbst Vorstellungen sind; so erhellet aus §. 1 und 3, daß die Materie und Form eines Gedanken in Ansehung desselben nichts anderes sind als die Materie und Form einer Vorstellung in Ansehung einer Vorstellung überhaupt.

§. 12.

Erklärung.

Regeln des Denkens sind Regeln, welche dem Denken, als Denken, eigenthümlich sind. Regeln des Denkens, welche nicht aus andern abgeleitet werden können, werden Gesetze des Denkens genannt.

§. 13.

Folgesatz.

Regeln des Denkens drucken also die Form des Denkens (§. 11.) aus.

§. 14.

Erklärungen.

Die Wissenschaft von den Regeln des Denkens überhaupt heißt die **reine Logik**, ingleichen die **Analytik**; eine Wissenschaft von den eigenthümlichen Bedingungen ihrer Anwendung, bey einer bestimmten Gattung denkender Subjekte, eine **angewandte Logik**. Diese kann an sich so verschieden seyn, als Gattungen denkender Wesen verschieden sind. **Im besondern Sinne** versteht man unter der angewandten Logik die Wissenschaft von den Bedingungen, an welche für den Menschen die Anwendung der Gesetze des Denkens gebunden ist. Die Analytik in Verbindung mit der angewandten Logik wird die **Logik** schlechthin genannt. Diese ist mithin die Wissenschaft von dem Denken überhaupt, und dem menschlichen Denken insbesondere.

Anmerk. 1. Die reine Logik beruhet auf keinen Erfahrungssätzen, sondern bloß auf dem Begriffe des Denkens; eine angewandte Logik hingegen setzt bestimmte Erfahrungen über die denkenden Subjekte, für welche sie gültig seyn soll, voraus. Die angewandte Logik des menschlichen Denkens beruhet also auf Sätzen der Erfahrungsseelenlehre. Aus diesem Grunde ist zum Behufe derselben die psychologische Vorbereitung der Logik voraus geschickt.

Anmerk. 2. Man erklärt die Logik gewöhnlich durch die Wissenschaft der Regeln des Denkens, und unterscheidet die reine und angewandte Logik, als ihre Theile; allein die angewandte Logik kann kein Theil der Logik seyn, wenn diese auf die eben angegebene Art erklärt wird, da sie nicht die Regeln des Denkens selbst, sondern die Bedingungen ihrer Anwen-

dung für eine bestimmte Gattung vernünftiger Wesen, untersucht.

Anmerk. 3. Vernunftlehre, Verstandeslehre. — Logik in einem andern Sinne. Logica naturalis, artificialis; logica docens, utens.

§. 15.

Erklärungen und Folgesätze.

Die Logik (§. 14.) heißt in so fern **allgemein**, als ihre Regeln für alle Gegenstände des Denkens gültig sind. Man unterscheidet von ihr eine **besondere Logik**, welche eine Wissenschaft der Regeln ist, über Gegenstände einer bestimmten Gattung richtig zu denken.

§. 16.

Anmerkung.

Eine besondere Logik kann nur eine nähere Anwendung der angewandten Logik seyn, und ist nach Verschiedenheit der besondern Gegenstände, über welche sie richtig zu denken Regeln gibt, selbst verschieden.

Logik.

Erster Theil.

Analytik oder reine Logik.

Einleitung.

§. 17.

Die reine Logik ist die Wissenschaft von der Form des Denkens.

Beweis. Die reine Logik ist die Wissenschaft der Regeln des Denkens. Die Regeln des Denkens bestimmen aber die Art und Weise, wie gedacht wird, oder die Form des Denkens; und, umgekehrt, die Form des Denkens kann nur durch die Regeln des Denkens ausgedruckt werden (§. 12. 13.).

§. 18.

Folgesätze und Erklärungen.

Die reine Logik untersucht 1) die einzelnen einfachen Aeußerungen oder Operationen des Verstandes für sich, und 2) ihre Verbindung. Die Wissenschaft von den einzelnen Verstandes-Operatio-

rationen für sich heißt die **Elementarlehre**, und die Wissenschaft von ihrer Verbindung die **Methodenlehre**.

Anmerk. **Einfach** ist eine Aeußerung des Verstandes, in so fern sich nicht mehrere andere in ihr unterscheiden lassen.

Erste Abtheilung.

Elementarlehre.

Erstes Hauptstück.

Von den Gesetzen des Denkens, und den Denk-Operationen des Verstandes überhaupt.

Erster Abschnitt.

Gesetze des Denkens.

§. 19.

Grundsatz.

A, welches **nicht** A wäre, ist Nichts, oder kann nicht gedacht werden.

Anmerk 1. Dasjenige, was entstehen würde, wenn A, welches nicht A wäre, gesetzt würde, heißt ein Widerspruch. Daher wird dieser Grundsatz auch der Satz des Widerspruchs genannt, dem alles, was gedacht werden soll, gemäß seyn muß. Da alle Schlüsse ihrer Form nach auf ihm beruhen, wie sich unten ergeben wird, so kann er aus keinem andern Satze

Satze abgeleitet werden, indem er nur durch Schlüsse daraus abgeleitet werden könnte.

Anmerk. 2. Man druckt diesen Satz auch so aus: Nichts kann zugleich seyn und nicht seyn. (S. Analyt. der Urth. und Schlüsse, S. 110.)

§. 20.

Erklärung.

Dasjenige, dessen Vorstellung keinen Widerspruch enthält, ist logisch **möglich**; was nicht logisch möglich ist, logisch **unmöglich**.

§. 21.

Grundsatz und Erklärung.

Jedes Mögliche ist entweder A, oder nicht A. — Dieser Grundsatz wird der **Satz der Ausschließung** (principium exclusi tertii) genannt und läßt sich auch so ausdrücken: Etwas findet entweder statt, oder sein Gegentheil findet statt. Etwas ist **nothwendig**, in so fern sein Gegentheil unmöglich ist.

§. 22.

Grundsatz und Erklärung.

Jedes mögliche A ist A. Man nennt diesen Satz den **Satz der Einerleyheit** (principium identitatis).

Anmerk. „Was möglich und nicht A ist, ist nicht A": ist eine Folge aus diesem Grundsatze.

§. 23.

Anmerkung zu §. 21. und 22.

Man sucht gewöhnlich den Satz der Ausschließung und den Satz der Einerleyheit aus dem Satze des Widerspruchs abzuleiten. Dieses würde auch den Gesetzen einer strengen Methode völlig gemäß seyn, wenn eine solche Ableitung möglich wäre, ohne den zu erweisenden Satz selbst, indem man ihn beweisen will, voraus zu setzen. Allein

1) um den Satz der Ausschließung zu beweisen, schloß man: „Alles mögliche ist entweder A „oder nicht A oder keines von beiden. Keines „von beiden kann es aber nicht seyn; also ist es „entweder A oder nicht A." — Allein der in diesem Beweise voraus gesetzte Satz: daß keines von beiden nicht seyn könne, oder nichts mögliches, weder A noch nicht A seyn könne, ist ja eben das zu erweisende. (Eine ausführlichere Beurtheilung dieses Beweises siehe Anal. der Urth. und Schlüsse, S. 112. 113.)

2) Um den Satz der Einerleyheit zu beweisen, schloß man: „A ist entweder A oder nicht „A; das letzte ist unmöglich, (weil es sonst A und „nicht A seyn würde,) also ist es A." — Allein A würde doch aus keinem andern Grunde, wenn es nicht A seyn sollte, A und nicht A seyn, als weil es A ist, oder weil der Satz schon voraus gesetzt wird: A ist A. Da dieser Satz in diesem Beweise unmittelbar aus dem Satze der Ausschließung

ßung bewiesen ist, jener Satz aber auch nicht auf dem des Widerspruchs beruhet; so ist wenigstens durch diesen Beweis der Satz der Einerleyheit nicht aus dem des Widerspruchs gültig abgeleitet. — Wollte man, wie dieses ein neuerer scharfsinniger Bearbeiter der Logik versucht hat, aus dem, auf die eben beurtheilte Weise, bewiesenen Satze der Einerleyheit den Satz der Ausschließung, auf welche Art es auch sey, ableiten; so würde dieser Satz wiederum durch einen Cirkel bewiesen seyn.

§. 24.

Erklärung.

Ein Gedanke ist wahr, in so fern er den Gesetzen des Denkens gemäß ist; er ist falsch, in so fern er ihnen nicht gemäß ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Denk-Operationen überhaupt.

§. 25.

Erklärung.

Begriffe im weitern Sinne sind Vorstellungen von Objekten für sich betrachtet; Begriffe in dem engern Sinne solche Vorstellungen von Objekten durch gemeinsame (§. 6.) Merkmale derselben.

§. 26.

Erklärungen.

Urtheilen heißt, sich ein Verhältniß zwischen mehrern Objekten denken; und ein **Urtheil** die Vorstellung eines Verhältnisses zwischen mehrern Objekten. Durch ein Urtheil werden diese Gegenstände **erkannt**, und das Urtheil ist in so fern eine **Erkenntniß** derselben.

§. 27.

Erklärungen.

Ein Urtheil, ohne dessen Wahrheit ein anderes nicht wahr seyn kann, **folgt** aus diesem andern Urtheile. Das Merkmal, welches einem Urtheile in so fern zukommt, als es aus einem andern folgt, ist die **Abfolge** (consequentia) desselben aus diesem Urtheile. Die Abfolge eines Urtheils aus einem andern denken, heißt, es **folgern**, und die Wahrheit eines Urtheils vermittelst seiner Abfolge (aus einem oder mehrern Urtheilen) erkennen, heißt **schließen**.

§. 28.

Alle Denk-Operationen sind entweder Begriffe, Urtheile oder Schlüsse.

Beweis. Es werden entweder Objekte bloß für sich oder im Verhältnisse zu einander gedacht, in dem ersten Falle haben wir Begriffe, und in dem letzten urtheilen wir. Wenn wir urtheilen, so urtheilen wir entweder bloß, oder wir schließen.

§. 29.

Erklärung.

Der Verstand als das Vermögen zu Begriffen ist der Verstand in dem engern Sinne; als das Vermögen zu urtheilen, das Urtheilsvermögen; und als das Vermögen zu schließen, die Vernunft.

§. 30.

Erklärung.

Objekte, welche durch Begriffe vorgestellt werden, werden Objekte in dem engern Sinne genannt.

Zweytes Hauptstück.

Von den besondern Denk-Operationen.

Erstes Kapitel.

Von den Begriffen.

Erster Abschnitt.

Von den Begriffen überhaupt.

§. 31.

In jedem Begriffe ist die Vorstellung eines oder mehrerer besondern Merkmale enthalten, durch welche er Gegenstände vorstellt.

Beweis. Jeder Begriff muß, wie jede Vorstellung, eine Materie haben, ohne welche er nicht Vorstellung seines Objekts seyn könnte. Dieser können aber nur Merkmale in seinem Gegenstande entsprechen (§. 4, 1.).

§. 32.

Erklärung.

Der **Inhalt eines Begriffes** sind die Theilvorstellungen, welche in ihm enthalten sind.

Anmerk. Die Ausdrücke Inhalt und Materie eines Begriffes bezeichnen also einerley, nur in verschiedener Rücksicht. Inhalt heißen die Theilvorstellungen eines Begriffes, in so fern sie in dem Begriffe enthalten sind; Materie desselben, in so fern durch den Begriff dieses und kein anderes Objekt vorgestellt wird.

§. 33.

1) Der Inhalt eines Begriffes in dem engern Sinne besteht in der Vorstellung eines oder mehrerer gemeinsamen Merkmale gewisser Gegenstände. 2) In dem letzten Falle können alle diese Merkmale zusammen genommen als Ein Merkmal betrachtet werden.

Beweis. 1) §. 25. 31.

Beweis. 2) §. 3.

Anmerkung Im Folgenden werden unter Begriffen immer Begriffe in dem engern Sinne verstanden, wenn ohne weitern Zusatz von ihnen geredet wird.

§. 34.

Folgesatz und Erklärung.

Man kann daher sagen, ein Begriff im engern Sinne sey die Vorstellung von Objekten durch ein gemeinsames Merkmal. Das Merkmal, durch welches ein Begriff Gegenstände vorstellt, entspricht demselben.

§. 35.

Durch einen Begriff in dem engern Sinne können alle diejenigen Objekte vorgestellt werden, welchen die gemeinsamen Merkmale, deren Vorstellungen den Inhalt desselben ausmachen, zusammen genommen zukommen.

Beweis. Denn diesen, als Theilvorstellungen, entsprechen in den Objekten die gemeinsamen Merkmale. Daher können diese Objekte durch den Begriff vorgestellt werden (§. 7.).

Anmerk. In Verhältnisse zu den Objekten, welche durch einen Begriff vorgestellt werden können, ist derselbe ein allgemeiner Begriff.

§. 36.

Erklärung und Folgesatz.

Die Sphäre oder der Umfang eines Begriffes ist der Inbegriff der Objekte, welche durch ihn gedacht werden können. Zu derselben gehört also jedes Objekt, welchem das Merkmal zukommt, welches dem Begriffe entspricht, und kein

anderes. Von jedem dieser Objekte sagt man, es sey **unter dem Begriffe** enthalten.

§. 37.

Allgemeine Vorerinnerung.

Der Kürze wegen bezeichnen im Folgenden

1) die kleinen lateinischen Buchstaben, a, b, c u. s. w., ganze Begriffe überhaupt; und

2) die kleinen deutschen Buchstaben, 𝔞, 𝔟, 𝔠 u. s. w., Begriffe, in so fern sie als Theilvorstellungen in andern enthalten sind. Ferner sollen

3) die großen lateinischen Buchstaben, A, B, C u. s. w., Objekte bezeichnen; und zwar die letzten, X, Y, Z, Objekte überhaupt, die übrigen aber Objekte, die unter bestimmten Begriffen enthalten sind, so daß, wenn z. B. a oder 𝔞 einen Begriff bezeichnet, A ein unter demselben enthaltenes Objekt anzeigt. Endlich

4) bezeichnen die großen deutschen Buchstaben, 𝔄, 𝔅, ℭ, Merkmale; und zwar die letzten, 𝔛, 𝔜, ℨ, Merkmale überhaupt, die andern hingegen Merkmale, welche den mit den gleich lautenden Buchstaben nach Nr. 1. oder 2. bezeichneten Begriffen entsprechen (§. 34.).

§. 38.

Erklärung.

Wenn ich aus der Vorstellung einer Sache die Vorstellung eines in ihr enthaltenen Merkmals weglasse, so abstrahire ich von jenem Merkmale.

§. 39.

Ein Objekt A muß Merkmale haben, welchen in a keine Theilvorstellung entspricht.

Beweis. a stellt Objekte nur durch Merkmale vor, die allen unter ihm enthaltenen Objekten gemein sind. Dieser Objekte müssen aber mehrere (möglich) seyn (§. 25.); und jedes derselben muß gewisse Merkmale haben, durch welche es sich von den andern unterscheidet. Die Vorstellung solcher Merkmale kann aber nicht zu dem Inhalte des Begriffes a gehören, weil diese Merkmale sonst gemeinsame Merkmale der unter a enthaltenen Objekte seyn würden, durch welche das eine derselben nicht von den andern unterschieden werden könnte (§§. 3, 6.).

§. 40.

Merkmale eines Objektes A, denen in dem Begriffe a keine Theilvorstellung entspricht, sind eigenthümliche Merkmale desselben.

Beweis. §. 6. §. 39.

§. 41.

Ein Begriff a kann, voraus gesetzt, daß die Vorstellung von unter ihm enthaltenen Objekten gege-

gegeben ist, erzeugt werden, wenn man von den eigenthümlichen Merkmalen dieser Objekte abstrahirt.

Beweis. Denn alsdann bleibt von diesen Vorstellungen nichts als die Vorstellung eines Objektes, das die Merkmale hat, welche allen A gemein sind, übrig. Die Vorstellung, die auf diese Art erzeugt ist, kann keine andere als der Begriff a seyn.

Anmerk. Wenn gleich jeder Begriff auf diese Art erzeugt werden kann, so braucht er doch nicht nothwendig auf diese Art zu entstehen. Weil indessen jeder Begriff im engern Sinne auf diese Art als entstanden gedacht werden kann; so nennt man die Begriffe im engern Sinne abstrakte Begriffe, wiewohl dieser Ausdruck zuweilen in einer engern Bedeutung genommen wird, z. B. von Wolf (Phil. rat. §. 110. 111.)

§. 42.

Folgesatz.

Die Vorstellung eines jeden unter a enthaltenen Objektes ist daher Materie des Denkens (§. 11.) in der Erzeugung des Begriffes a.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Inhalte der Begriffe.

§. 43.

Erklärung.

Ein Begriff heißt **einfach**, wenn in demselben an sich nicht mehrere Begriffe, als Theilvor-

vorstellungen, unterschieden werden können; hingegen zusammen gesetzt, wenn in ihm an sich mehrere Begriffe, als Theilvorstellungen, unterschieden werden können.

§. 44.

Erklärung.

Ein Begriff heißt klar, in so fern die Objekte, welche unter ihm enthalten sind, von den übrigen Objekten durch ihn unterschieden werden können; hingegen dunkel, in so fern er nicht klar ist.

§. 45.

Erklärung.

Ein Begriff heißt ausführlich klar, wenn durch ihn die Objekte, welche unter ihm enthalten sind, von allen übrigen unterschieden werden können; hingegen unausführlich klar, in so fern die unter ihm enthaltenen Objekte zwar von einigen, aber nicht von allen andern, unterschieden werden können.

Anmerk. Ein und eben derselbe Begriff kann dem Einen Subjekte ausführlich klar und einem Andern unausführlich klar seyn.

§. 46.

Folgesatz.

Jeder unausführlich klare Begriff ist zum Theil dunkel.

§. 47.

§. 47.

1) Wenn a ein zusammen gesetzter Begriff ist, so müssen sich in A mehrere Merkmale durch denselben an sich unterscheiden lassen. Hingegen

2) wenn a ein einfacher Begriff ist, so können durch denselben an sich nicht mehrere Merkmale in A unterschieden werden.

Beweis. 1) In a müssen sich mehrere Theilvorstellungen unterscheiden lassen (§. 43.). Wären diese b und c, so würden ihnen in A die Merkmale B und C entsprechen (§. 4, 1.). Diese Merkmale würden sich aber in A unterscheiden lassen.

Beweis. 2) Gesetzt, es ließen sich durch a die Merkmale D und E in A unterscheiden, so würden in dem Begriffe a sich d und e als Vorstellungen jener Merkmale unterscheiden lassen, und a wäre nicht einfach (§. 43.).

§. 48.

Erklärungen.

Ein Begriff a ist deutlich, in so fern durch denselben in A mehrere Merkmale unterschieden werden; er ist ausführlich deutlich, wenn diese Merkmale hinreichen, A von allen nicht unter a enthaltenen Objekten zu unterscheiden. Ein Begriff, der zwar deutlich ist, aber nicht ausführlich deutlich, ist ein unausführlich deutlicher Be-

Begriff. Ein Begriff heißt, in so fern er nicht deutlich ist, ein undeutlicher Begriff.

§. 49.

Folgesätze.

1) Jeder unausführlich deutliche Begriff ist zum Theil undeutlich.

2) Ein deutlicher Begriff ist wenigstens unausführlich klar (§. 45.).

3) So weit durch einen deutlichen Begriff a in A mehrere Merkmale unterschieden werden, hat man auch von diesen Merkmalen, als solchen, einen klaren Begriff, und umgekehrt.

§. 50.

Wenn ein Begriff deutlich ist, so können in demselben mehrere Theilvorstellungen unterschieden werden.

Beweis. Wenn ein Begriff a deutlich ist, so werden in A mehrere Merkmale durch ihn unterschieden. Dieses ist aber nur Theilvorstellungen, welche diesen Merkmalen entsprechen, möglich; mithin müssen, wenn a deutlich seyn soll, in ihm mehrere Theilvorstellungen unterschieden werden können.

§. 51.

Ein einfacher Begriff kann nicht deutlich seyn.

Beweis. Denn wenn er deutlich wäre, so müßten sich durch ihn mehrere Theilvorstellungen unterscheiden lassen (§. 50.); alsdann wäre er aber nicht einfach, sondern zusammen gesetzt (§. 43.).

Anmerk. Die Undeutlichkeit kann daher keine Unvollkommenheit eines einfachen Begriffs seyn.

§. 52.

Erklärung und Folgesätze.

Ein Begriff wird entwickelt, wenn er klar gemacht wird, und zergliedert, wenn die Theilvorstellungen, welche er enthält, als solche entwickelt werden. Durch die Zergliederung wird also ein Begriff deutlich (§. 49, 3.). Ein einfacher Begriff kann nicht zergliedert werden (§. 51.), und wird in so fern unauflöslich genannt.

§. 53.

Erklärung.

Ein deutlicher Begriff a ist vollständig, in so fern man von den Merkmalen des A wieder deutliche Begriffe hat; und durchgängig vollständig, wenn man von allen Merkmalen des A, die zur ausführlichen Deutlichkeit des Begriffes erfordert werden, in so fern der Begriff der-

derselben nicht unauflöslich ist, deutliche Begriffe hat. Ein Begriff ist mangelhaft vollständig, in so fern er zwar vollständig, aber nicht durchgängig vollständig ist.

§. 54.

Erklärung.

Ein vollständiger Begriff a ist im zweyten Grade vollständig, wenn man von den Merkmalen des A, die zur Ausführlichkeit des Begriffes a gehören, so weit der Begriff von demselben nicht unauflöslich ist, wieder vollständige Begriffe hat.

Anmerk. Was man unter einem Begriffe von dem dritten, vierten u. s. w. Grade der Vollständigkeit verstehe, erhellet für sich selbst.

§. 55.

Erklärung.

Ein durchgängig vollständiger Begriff kann vollendet heißen, wenn er in dem höchsten Grade vollständig ist.

Anmerk. Ein gegebener Begriff, der nicht unauflöslich und nicht vollendet ist, kann nur durch eine vollkommene Zergliederung (§. 52.) vollendet werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Umfange der Begriffe.

§. 56.

Erklärung.

Ein Begriff a wird ein höherer und b ein niedriger genannt, wenn die ganze Sphäre von b nebst noch andern Objekten unter a enthalten ist.

§. 57.

Folgesatz.

1) Die Sphäre des niedrigern Begriffes ist nur ein Theil der Sphäre des höhern.

2) Ist die Sphäre von b nur ein Theil der Sphäre von a, so ist b ein niedriger und a ein höherer Begriff.

3) Wenn c und a zwey Begriffe sind, von denen keiner die ganze Sphäre des andern unter sich befaßt; so ist keiner derselben niedriger, und keiner höher als der andere Begriff.

§. 58.

Erklärung.

Die Sphäre eines höhern Begriffes heißt, in Beziehung auf die Sphäre des niedrigern Begriffes, eine

eine **Gattung**, und die Sphäre des niedrigern, in Beziehung auf die Sphäre des höhern, eine **Art**. Der Begriff, dessen Sphäre eine Art ist, wird ein **Artbegriff**, und der Begriff, dessen Sphäre eine Gattung ist, ein **Gattungsbegriff** genannt.

Anmerk. Man erklärt gewöhnlich eine **Art** durch einen Begriff, welcher bloß einzelne Dinge unter sich befaßt. Diese Erklärung ist aber nicht völlig richtig. Denn 1) eine Art ist kein Begriff, sondern ein Inbegriff von Objekten, welche unter einem Begriffe enthalten sind; zu dem 2) kann eine Art selbst andere (niedrigere) Arten unter sich enthalten. Eben so erklärt man eine Gattung durch einen Begriff, welcher mehrere Arten unter sich befaßt; allein nicht der Begriff, sondern der Inbegriff der unter ihm enthaltenen Arten, ist die Gattung.

§. 59.

1) Wenn a ein höherer Begriff ist als b, und b ein höherer Begriff als c, so ist a auch ein höherer Begriff als c.

2) In einer Reihe von Begriffen, a, b, c, d, e u. s. w., von welchen jeder höher als der nächstfolgende ist, ist jeder höher als jeder auf ihn folgende Begriff.

Beweis. 1) Die ganze Sphäre von c ist nur ein Theil der Sphäre von b (§. 57, 1.), und die ganze Sphäre von b nur ein Theil der Sphäre von a (§. eben das.); mithin ist die ganze Sphäre von c nur ein Theil der Sphäre von a, und c niedriger als a (§. 57, 2.).

Be-

Beweis. 2) a ist höher als c (1. S.); also auch höher als d (eben das.), und, aus gleichem Grunde, höher als e u. s. w. Eben so erhellet, daß b höher als d und e sey u. s. w.

§. 60.

Erklärung.

Eine Art heißt eine **niedrigere Art**, wenn eine andere Art sich zu ihr als Gattung verhält, und diese letztere eine **höhere Art**. — Was eine niedrigere und eine **höhere Gattung** sey, erhellet hieraus von selbst.

§. 61.

Erklärung und Folgesatz.

Ein Merkmal ist durch einen **Begriff** in einem Gegenstande **bestimmt**, wenn es ihm beygelegt werden muß, weil er unter jenem enthalten ist. Alle Merkmale, die durch einen Begriff bestimmt sind, sind entweder in dem Merkmale, welches dem Begriffe entspricht (34.), enthalten, oder sie folgen aus diesem Merkmale.

§. 62.

1) Alle Merkmale, welche durch den Gattungsbegriff g in einem Gegenstande bestimmt sind, sind auch durch den Begriff einer jeden Art a bestimmt, die zu der Gattung gehört. Allein 2) nicht alle Merkmale, die durch den Begriff einer Art a bestimmt sind, sind auch durch den Gattungsbegriff g bestimmt.

Be-

Beweis. 1) Die ganze Art ist unter dem Gattungsbegriffe enthalten (§. 56, 58.). Deßhalb müssen ihr die Merkmale zukommen, die durch g bestimmt sind; und einem Objekte, das unter a enthalten ist, müssen diese Merkmale eben deßhalb zukommen.

Beweis. 2) Alle A sind unter g enthalten, aber außer allen A noch andere Objekte (§. 56. 58.). Ein solches Objekt sey X. Von diesem müssen sich alle A durch irgend ein Merkmal unterscheiden. Ein solches Merkmal sey Z, so kann Z nicht durch g bestimmt seyn, weil es sonst auch ein Merkmal des X seyn müßte (§. 61.).

§. 63.

Erklärung.

Den **Unterschied der Art** nennt man die Merkmale derselben, welche durch den Begriff der Art bestimmt sind, ohne durch den Gattungsbegriff bestimmt zu seyn; den **Unterschied der Gattung**, die Merkmale derselben, welche durch den Gattungsbegriff bestimmt sind, ohne durch den höhern Gattungsbegriff bestimmt zu seyn.

§. 64.

Folgesatz.

Die Art unterscheidet sich dadurch von der Gattung, daß der Unterschied der Art in ihr bestimmt ist, ohne in der Gattung selbst bestimmt zu seyn.

§. 65.

1) Der Begriff einer Gattung hat einen kleinern Inhalt als jeder Begriff einer ihrer Arten.

2) Hat a einen kleinern Inhalt, als b, oder ist der ganze Inhalt des ersten nur ein Theil vom Inhalte des letzten; so ist a der Begriff einer Gattung und b der Begriff einer ihrer Arten.

Beweis. 1) Die Merkmale, die durch den Begriff der Gattung bestimmt sind, kommen jedem zu ihr gehörigen Objekte zu. Die Vorstellung dieser Merkmale ist daher in der Vorstellung eines solchen Objektes enthalten; mithin auch in der Vorstellung eines jeden Objektes, das zu irgend einer Art gehört. In der Vorstellung eines solchen Objektes ist über dieß aber auch die Vorstellung von dem Unterschiede der Art enthalten, welche nicht in dem Begriffe der Gattung enthalten seyn kann (§. 62, 2.). Es erhellet daher, daß der Inhalt (§. 32.) des Begriffes einer Gattung kleiner seyn müsse, als der Inhalt des Begriffes einer Art.

Beweis. 2) Außer a gehöre zum Inhalte von b noch c; so sind unter b nicht alle A, sondern nur diejenigen A, die das Merkmal C haben, enthalten. Es ist daher a ein höherer und b ein niedriger Begriff; oder a der Begriff einer Gattung und b einer ihrer Arten.

§. 66.

Folgesätze.

1) Jeder niedrigere Begriff hat einen größern Inhalt, als der höhere.

2) Je-

2) Jeder Begriff, der außer dem Inhalte eines andern noch etwas enthält, muß niedriger als dieser Begriff seyn.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse der Begriffe zu einander.

§. 67.

Erklärung.

Zwey Begriffe sind übereinstimmig, wenn sie beide als Theilvorstellungen in einem Begriffe enthalten seyn können; hingegen entgegen gesetzt oder widerstreitend, wenn das nicht ist.

§. 68.

Folgesatz.

Jede zwey Begriffe müssen entweder übereinstimmig oder entgegen gesetzt seyn.

§. 69.

1) Wenn zwey Begriffe übereinstimmig sind, so gibt es (denkbare) Objekte, welche unter jedem derselben enthalten sind. 2) Wenn es Objekte gibt, welche unter zweyen Begriffen a und b enthalten sind; so müssen diese Begriffe überein stimmen. 3) Wenn zwey Begriffe entgegen gesetzt sind; so kann es kein Objekt geben, welches unter beiden enthalten wäre; und 4) wenn c und d

kein gemeinschaftliches Objekt unter sich befassen, so müssen sie entgegen gesetzt seyn.

Beweis. 1) Wenn a und b übereinstimmige Begriffe sind; so können sie in einem Begriffe als Theilvorstellungen enthalten seyn. Ein solcher Begriff sey c; so enthält c die Theilvorstellungen a und b, und jedes C hat mithin die Merkmale A und B, und ist daher so wohl unter a als unter b enthalten.

Beweis. 2) Wenn X so wohl unter a als unter b enthalten ist, so müssen a und b sich zu einem Begriffe verbinden lassen, unter welchem X enthalten ist, und also übereinstimmig seyn.

Beweis. 3) Denn zwey Begriffe, welche ein solches Objekt unter sich enthielten, müßten mit einander überein stimmen (2. S.).

Beweis. 4) Sollten c und d nicht entgegen gesetzt seyn, so müßten sie mit einander überein stimmen. Alsdann würde es aber Objekte geben, welche so wohl unter c als unter d enthalten wären (1. S.).

§. 70.

Erklärung.

a schließt b ein, wenn jedes A unter b enthalten ist; a und b schließen sich aus, wenn kein Objekt, welches unter dem einen Begriffe enthalten ist, unter dem andern enthalten ist.

§. 71.

Folgesätze.

1) Wenn a den Begriff b einschließt, so kommt jedem A das Merkmal B zu.

2) Wenn a den Begriff b einschließt, so sind beide Begriffe übereinstimmig.

3) Wenn zwey Begriffe a und b von einem dritten eingeschlossen werden, so sind sie überein stimmig.

4) Zwey entgegen gesetzte Begriffe a und b können daher von keinem dritten c eingeschlossen werden.

§. 72.

1) Wenn a den Begriff b, und b den Begriff c einschließt; so schließt a den Begriff c ein.

2) Wenn in einer Reihe von Begriffen: a, b, c, d, e, f, g, jeder den nächstfolgenden einschließt; so schließt der erste den letzten, und überhaupt jeder Begriff jeden auf ihn folgenden Begriff ein.

3) Wenn zwey Begriffe, e und f einen, dritten, g, einschließen; so kann einer von denselben, wie e, auch den andern, f, einschließen.

Beweis. 1) Jedes A ist unter b enthalten (§. 70.), und aus gleichem Grunde unter c, oder a schließt c ein.

Beweis. 2) Es schließt a den Begriff c (1. S.) und daher auch d, e, und jeden folgenden Begriff ein. Eben so läßt sich beweisen, daß jeder andere Begriff der Reihe jeden auf ihn folgenden einschließe.

Beweis. 3) Man nehme an, es schließe e f, und f g ein; so (1. S.) schließt e g und auch f ein.

§. 73.

Erklärungen.

Wenn a und b sich gegenseitig einschließen, so sind sie Wechselbegriffe (conceptus reciproci): schließt zwar a den Begriff b, aber b nicht wieder den Begriff a ein; so sind a und b subordinirte Begriffe.

§. 74.

Folgesatz.

Jede zwey subordinirte und jede zwey Wechselbegriffe stimmen mit einander überein (§. 71, 2).

§. 75.

1) Von zwey subordinirten Begriffen ist derjenige, der den andern einschließt, ein niedrigerer und dieser ein höherer Begriff.

2) Wenn a ein niedrigerer Begriff als b ist, so sind a und b subordinirt.

Beweis. 1) Es seyn a und b subordinirte Begriffe, und a schließe b ein; so ist die ganze Sphäre von a unter b enthalten: allein da b nicht

a ein=

a einschließt; so ist nicht die ganze Sphäre von b unter a enthalten, und b faßt außer der Sphäre von a noch andere Objekte unter sich. b ist also ein höherer und a ein niedrigerer Begriff (§. 56.).

Beweis. 2) Wenn a ein niedrigerer und b ein höherer Begriff ist; so ist jedes A unter b enthalten, mithin schließt a den Begriff b ein: allein da unter b außer der ganzen Sphäre von a, noch andere Objekte enthalten sind; so schließt umgekehrt b nicht den Begriff a ein (§. 70.); und a und b sind subordinirte Begriffe (§. 73.).

§. 76.

1) Wenn a und b subordinirt sind, und zwar a der niedrigere und b der höhere Begriff ist; so ist die Sphäre von a nur ein Theil der Sphäre von b. Umgekehrt, 2) wenn die Sphäre von a nur ein Theil der Sphäre von b ist, so sind a und b subordinirt, und zwar a ist der niedrigere und b der höhere Begriff.

Beweis. 1) (§. 57, 1.)
2) (§. 57, 2. §. 75, 2.)

§. 77.

Wenn a und b Wechselbegriffe sind, so haben sie einerley Sphäre.

Beweis. Da Wechselbegriffe sich gegenseitig einschließen (§. 73.); so gehört jedes Objekt, welches zu der Sphäre des einen Begriffs gehört, auch

auch zu der Sphäre des andern, oder beide haben einerley Sphäre.

§. 78.

Wenn a und b einerley Sphäre haben, so sind sie Wechselbegriffe.

Beweis. Es muß jedes A unter b enthalten seyn, und jedes B unter a. Es müssen sich daher die Begriffe a und b gegenseitig einschließen (§. 70.) und also Wechselbegriffe seyn (§. 73.).

§. 79.

Erklärung.

Zwey übereinstimmige Begriffe, von denen keiner den andern einschließt, sind koordinirte Begriffe.

§. 80.

Wenn a und b koordinirte Begriffe sind; 1) so wird jeder derselben von einem dritten Begriffe c, der aus ihrer Verbindung entspringt, eingeschlossen, und ist 2) ein höherer Begriff als derselbe.

Beweis. 1) In c sind die Theilvorstellungen a und b, und jedem C kommen die Merkmale A und B zu (§. 36.); mithin ist es so wohl unter a als unter b enthalten, und c schließt a und b ein (§. 36. §. 70.).

Be-

Beweis. 2) Da b so wohl als a von c eingeschlossen wird (1 S); so ist c entweder ein niedrigerer Begriff als a und als b, oder wenigstens einer dieser Begriffe ist ein Wechselbegriff des c. Das letzte kann aber nicht seyn. Denn gesetzt, daß a ein Wechselbegriff von c wäre; so würde c von ihm eingeschlossen (§. 73.). Da nun b von c eingeschlossen wird (S. 1.); so würde auch b von a eingeschlossen (§. 72, 1.), welches unmöglich ist, da b und a koordinirte Begriffe (§. 79.) sind.

§. 81.

1) Wenn a und b koordinirt sind; so ist die Sphäre eines jeden derselben zum Theil, aber nicht ganz, unter dem andern enthalten. 2) Umgekehrt, wenn ein Theil der Sphäre von a unter b, und ein Theil der Sphäre von b unter a enthalten ist, ohne daß die Sphäre des einen ganz unter dem andern enthalten ist; so sind a und b koordinirt.

Beweis. 1) Da a und b überein stimmen (§. 79); so müssen sie gewisse Objekte gemeinschaftlich unter sich enthalten (§. 69, 1.). Da aber keiner dieser Begriffe den andern einschließt (§. 79.), so kann keiner derselben die Sphäre des andern ganz unter sich enthalten.

Beweis. 2) a und b stimmen mit einander überein (§. 69, 2.), keiner dieser Begriffe schließt aber den andern ein (§. 70.); also sind sie koordinirt (§. 79.).

§. 82.

§. 82.

Zwey übereinstimmige Begriffe sind entweder koordinirt, oder subordinirt, oder Wechselbegriffe.

Beweis. §§. 70. 73. 79.

§. 83.

Erklärung.

Die Verneinung eines Begriffs a ist ein solcher Begriff, durch welchen in den Objekten, die unter ihm enthalten sind, bloß die Abwesenheit des Merkmals A (§. 61.) bestimmt wird.

Anmerk. Die Abwesenheit eines gewissen Merkmals in einem Objekte, oder daß einem Objekte ein Merkmal nicht zukomme, ist selbst ein Merkmal dieses Objekts.

§. 84.

Allgemeine Vorerinnerung.

Wenn a einen Begriff bezeichnet, so zeiget na (non a) seine Verneinung an.

§. 85.

1) Jedes Objekt ist entweder unter a oder na enthalten.

2) Von na ist a die Verneinung.

Beweis. 1) Jedem Objekte muß das Merkmal A entweder zukommen oder nicht zukommen (§. 21). Im ersten Falle ist es unter a (§§. 35. 36.) und im letztern unter na enthalten (eben das.).

Be-

Beweis. 2) Von na ist die Verneinung nna, oder der Begriff von einem Objekte, das nicht unter na, oder das (1. S.) unter a enthalten ist.

§. 86.

1) Jeder von zwey entgegen gesetzten Begriffen, a und b, schließt die Verneinung des andern ein.

2) Wenn ein Begriff, c, die Verneinung des andern, d, oder nd, einschließt; so sind c und d entgegen gesetzt, und d schließt auch die Verneinung von c, oder nc, ein.

Beweis. 1) Da kein A möglich ist, welches unter b enthalten wäre (§. 69, 3.); so ist jedes A unter nb enthalten und a schließt nb ein (§. 70. §. 85.). Eben so wird bewiesen, daß b den Begriff na einschließe.

Beweis. 2) Wenn c den Begriff nd einschließt, so kommt keinem C das Merkmal D zu. Kein C kann also unter d enthalten seyn, oder c und d können kein gemeinschaftliches Objekt unter sich befassen, und sind also entgegen gesetzt (§. 69, 4.), und d schließt nc ein (1. S.).

§. 87.

Folgesätze.

1) Keiner von zwey übereinstimmigen Begriffen schließt die Verneinung des andern ein.

2) Wenn

2) Wenn a die Verneinung von b nicht einschließt, so sind a und b übereinstimmig, und b schließt auch die Verneinung von a nicht ein.

§. 88.

Erklärungen.

Zwey Begriffe sind kontradiktorisch entgegen gesetzt oder einander widersprechend, wenn jeder die bloße Verneinung des andern ist; konträr entgegen gesetzt, wenn der eine außer der Verneinung des andern sonst etwas enthält.

§. 89.

Anmerkung.

Wenn a einen Begriff bezeichnet: so bezeichnet na seinen kontradiktorisch entgegen gesetzten (§§. 83. 84.) Begriff, und x na kann überhaupt einen konträren Begriff desselben bezeichnen; so wie b na, c na u. s. w., konträr entgegen gesetzte Begriffe von a, in so fern in ihnen, außer der Verneinung von a, b oder c enthalten wäre, bezeichnen würden.

§. 90.

Zwey entgegen gesetzte Begriffe a und b 1) schließen sich aus. 2) Jedes Objekt, welches unter dem einen derselben enthalten ist, ist von jedem Objekte, welches unter dem andern enthalten ist, verschieden.

Beweis. 1) §. 69, 3. §. 70.

Be=

Beweis. 2) a muß die Verneinung von b einschließen (§. 86, 1.). Es kann daher keinem unter a enthaltenen Objekte das Merkmal B zukommen, welches allen unter b enthaltenen Objekten zukommt. Also ist jedes unter a enthaltene Objekt von jedem unter b enthaltenen Objekte verschieden (§. 2.).

§. 91.

Wenn a und b mit einander überein stimmen, so sind wenigstens gewisse A einerley mit gewissen B, oder dieselben Objekte als diese.

Beweis. §. 69, 1. §. 2.

§. 92.

Erklärungen.

Wenn a und b gewisse Objekte gemeinschaftlich unter sich enthalten, und unter a Objekte enthalten sind, die nicht auch unter b enthalten sind: so heißt a in so fern ein **weiterer** und b ein **engerer** Begriff. Enthält b nichts unter sich, was nicht auch unter a enthalten wäre; so ist a **schlechthin weiter** als b, und b **schlechthin enger** als a: in dem entgegen gesetzten Falle ist a **beziehungsweise** (oder in Beziehung auf gewisse Objekte) **weiter** und b **beziehungsweise enger** als der andere Begriff.

§. 93.

Folgesätze.

Wenn a beziehungsweise weiter als b ist; ist a auch beziehungsweise enger als b: und umgekehrt,

kehrt, wenn a beziehungsweise enger als b ist; so ist a auch beziehungsweise weiter als b.

§. 94.

1) Von zwey Wechselbegriffen ist keiner weiter und keiner enger als der andere, sondern beide sind von gleichem Umfange.

2) Der höhere Begriff ist schlechthin weiter als der niedrigere, und dieser schlechthin enger als jener.

3) Jeder von zwey koordinirten Begriffen ist beziehungsweise so wohl weiter als enger als der andere.

4) Von zwey entgegen gesetzten Begriffen ist keiner auf irgend eine Weise weiter oder enger als der andere, auch ist keiner mit dem andern von gleichem Umfange.

Beweis. 1) §. 77.

Beweis. 2) §. 76,.

Beweis. 3) §. 81, 1.

Beweis. 4) §. 90, 1.

Anmerk. Will man einen Begriff a weiter als einen andern b nennen, in so fern er überhaupt Objekte unter sich enthält, die unter diesem nicht enthalten sind (ohne voraus zu setzen, daß a und b gewisse Objekte gemeinschaftlich unter sich enthalten); so würde auch von zwey entgegen gesetzten Begriffen jeder weiter und enger als der andere seyn. — Die Veranlassung zu dieser Anmerkung wird sich weiter unten ergeben. — Oft werden die Ausdrücke höherer und weiterer und niederer und enger Begriff als gleichbedeutend genommen. S. Baumgarten Acroasis Logic. ed. II. §. 57 et 174.

Fünf=

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zweyer Begriffe, in so fern es durch ihr Verhältniß zu einem dritten bestimmt wird.

§. 95.

Wenn a so wohl als b ein Wechselbegriff von c ist, so sind beide unter sich Wechselbegriffe.

Beweis. Die Sphäre von a ist einerley mit der Sphäre von c (§. 77.), und diese aus gleichem Grunde einerley mit der Sphäre von b. Also haben a und b einerley Sphäre, und sind daher (§. 78.) Wechselbegriffe.

§. 96.

Wenn a und b Wechselbegriffe sind, und b niedriger als c ist; so ist a auch niedriger als c.

Beweis. Die Sphäre von a ist mit der Sphäre von b einerley (§. 77.), diese ist aber nur ein Theil der Sphäre von c (§. 57, 1.). Die Sphäre von a ist also nur ein Theil der Sphäre von c, und a ein niedrigerer Begriff als c (§. 57, 2.).

§. 97.

Wenn a und b Wechselbegriffe sind, und b höher ist als c, so ist auch a höher als c.

Beweis. Die Sphäre von a ist mit der Sphäre von b einerley (§. 77.); von dieser aber ist

ist die Sphäre von c ein Theil (§. 57, 1.); also ist auch die Sphäre von c ein Theil der Sphäre von a, und a ein höherer Begriff als c (§. 57, 2.).

§. 98.

Wenn a niedriger als b und b niedriger als c ist, so ist auch a niedriger als c.

Beweis. Die Sphäre von b ist nur ein Theil der Sphäre von c (§. 57, 1.), und die Sphäre von a nur ein Theil der Sphäre von b (eben das.); also muß diese Sphäre von a auch nur ein Theil der Sphäre von c, und a ein niedrigerer Begriff als c seyn (§. 57, 2.).

§. 99.

Wenn a den Begriff b einschließt, und b und c entgegen gesetzt sind, so sind auch a und c entgegen gesetzt.

Beweis. Jedes A ist unter b enthalten (§. 70.), und deßhalb nicht unter c enthalten (§. 69, 3.); mithin ist kein Objekt gemeinschaftlich unter a und c enthalten, und daher (§. 69, 4.) sind a und c entgegen gesetzt.

§. 100.

Folgesätze.

1) Ein Begriff, der einem höhern entgegen gesetzt ist, ist auch dem niedrigern entgegen gesetzt, und 2) ein Begriff, der einem von zweyen Wech-

selbegriffen entgegen gesetzt ist, ist auch dem andern entgegen gesetzt.

§. 101.

Wenn a den Begriff b einschließt, so schließt nb den Begriff na ein.

Beweis. nb und a sind einander entgegen gesetzt (§. 99). Daher schließt nb den Begriff na ein (§. 86, 1).

§. 102.

1) Wenn a und b Wechselbegriffe sind, so sind auch na und nb Wechselbegriffe.

2) ist a niedriger als b, so ist nb niedriger als na.

Beweis. 1) Weil a den Begriff b einschließt (§. 73.), so schließt nb den Begriff na ein (§. 101.); und weil b den Begriff a einschließt (§. 73.), so muß auch na den Begriff nb einschließen (§. 101.). Daher sind na und nb Wechselbegriffe (§. 73.).

Beweis. 2) Es muß nb den Begriff na einschließen (§. 101.); nb und na können aber nicht Wechselbegriffe seyn, weil sonst auch a und b Wechselbegriffe wären (S. 1.). Daher sind nb und na subordinirt und nb der niedrigere und na der höhere Begriff (§§. 73. 75).

§. 103.

1) Ein Begriff a kann von zwey konträr entgegen gesetzten Begriffen, aber

2) nicht

2) nicht von zwey kontradiktorisch entgegen gesetzten eingeschlossen werden.

3) Zwey Begriffe, die einen dritten einschließen, können entgegen gesetzt seyn.

Beweis. 1) Es sey a ein höherer Begriff als b, so sind außer allen B, noch alle n B, welche das Merkmal A haben, oder die unter dem Begriffe a n b enthalten sind, auch unter a enthalten, oder der Begriff a wird von b und a n b eingeschlossen; b und a n b sind aber konträr entgegen gesetzt (§. 89).

Beweis 2) Schlösse so wohl b als nb den Begriff a ein; so müßte, weil b den Begriff a einschließen sollte, na den Begriff nb einschließen (§. 101.). Weil ferner nb den Begriff a einschließen sollte; so müßte na den Begriff b einschließen (ebend.) Also müßte na so wohl den Begriff nb als b einschließen, welches unmöglich ist (§. 71, 4.).

Beweis. 3) (1 S.).

§. 104.

Ein Begriff c, welcher einem niedrigeren Begriffe, a, entgegen gesetzt ist, ist 1) deßhalb seinem höhern, b, nicht entgegen gesetzt, ob 2) er ihm gleich entgegen gesetzt seyn kann.

Beweis 1) Es könnte c dem a konträr entgegen gesetzt seyn, und daher gleichfalls b einschließen (§. 103, 1). Alsdann würde c mit b überein stimmen (§. 74, 2.)

Be-

Beweis. 2) c könnte dem a deßhalb entgegengesetzt seyn, weil es dem höhern Begriffe b entgegengesetzt wäre (§. 100, 1.).

§. 105.

1) Wenn a höher ist als b, und b und c übereinstimmige Begriffe sind; so sind auch c und a übereinstimmige Begriffe.

2) Wenn a höher als b ist, und c und a übereinstimmen; so kann c mit b übereinstimmen und ihm entgegengesetzt seyn.

Beweis. 1) Denn wenn c dem a entgegengesetzt wäre; so müßte es auch dem b entgegengesetzt seyn (§. 100, 1.).

Beweis. 2) c kann mit b übereinstimmen, da es möglich ist, daß c deßhalb mit a übereinstimmt, weil es mit b übereinstimmt (1. S.); daß c aber dem b entgegengesetzt seyn könne, erhellet aus §. 104, 1.

§. 106.

Wenn a und b von einem dritten Begriffe c eingeschlossen werden; so können sie 1) Wechselbegriffe, 2) koordinirt, 3) kann a höher und b niedriger, 4) b höher und a niedriger, aber 5) a und b nicht entgegengesetzt seyn.

Beweis. 1) §. 97, §. 73.

Beweis. 2) §. 80, 1.

Beweis. 3) und 4) §. 98.

Beweis. 5) §. 71, 4.

Sechster Abschnitt.

Von den Erklärungen.

§. 107.

Erklärungen.

Ein deutlicher Begriff a heißt **bestimmt**, wenn durch ihn in A unmittelbar nicht mehr und nicht weniger Merkmale als zu seiner ausführlichen Deutlichkeit nothwendig sind, unterschieden werden. Ein Begriff, der nicht bestimmt ist, ist ein **unbestimmter** Begriff; und insbesondere ein **überfließender**, wenn er mehr, und ein **mangelhafter** Begriff, wenn er weniger Merkmale vorstellt, als ein bestimmter Begriff.

§. 108.

Erklärungen.

Ein bestimmter Begriff eines Objekts heißt die **Erklärung** (definitio) desselben, und dieses Objekt das Erklärte (definitum). Ein Begriff wird im Verhältnisse zu der Erklärung, welche ihn deutlich macht, der **erklärte Begriff** (conceptus definitus) genannt.

§. 109.

Folgesätze.

1) Eine Erklärung enthält immer mehrere Theilvorstellungen (§. 4.) von dem Erklärten.

2) Ein

2) Ein unbestimmter Begriff kann deutlich oder undeutlich, und in dem ersten Falle ausführlich oder unausführlich seyn.

§. 110.

Erklärungen.

Ein deutlicher, aber unbestimmter, Begriff heißt eine Beschreibung, und das Objekt derselben das Beschriebene. Eine Beschreibung kann ein ausführlicher oder auch ein unausführlicher Begriff seyn.

§. 111.

1) Die Erklärung und der erklärte Begriff müssen Wechselbegriffe seyn.

2) Die Theilvorstellungen einer Erklärung können sich nicht einschließen.

Beweis. 1) Die Erklärung ist kein anderer Begriff als der Begriff des Erklärten, in so fern er bestimmt ist (§. 107). Jeder Begriff muß aber ein Wechselbegriff mit sich selbst seyn.

Beweis. 2) Eine Theilvorstellung, die von einer andern in einem Begriffe eingeschlossen würde, würde ein Merkmal vorstellen, das zur ausführlichen Deutlichkeit des Begriffs überflüssig wäre. Alsdann wäre die Erklärung kein bestimmter Begriff (§. 107).

§. 112.

Die Theilvorstellungen, welche in einer Erklärung enthalten sind, müssen koordinirte Begriffe seyn.

Beweis. a und b seyn solche Theilvorstellungen; so müssen sie übereinstimmen (§. 69, 2). Allein keiner dieser Begriffe kann den andern einschließen, (§. 111, 2), also sind a und b koordinirt (79).

§. 113.

Erklärungen.

Eine Erklärung würde zu weit (justo latior) seyn, wenn sie mehr unter sich enthielte als der erklärte Begriff; und zu enge, (justo angustior), wenn sie weniger unter sich befaßte als der erklärte Begriff. Eine Erklärung wäre theils zu weit und theils zu enge, wenn sie Objekte unter sich enthielte, welche nicht unter dem erklärten Begriffe enthalten sind, und dabey andere nicht unter sich enthielte, die unter dem erklärten Begriffe enthalten sind.

§. 114.

1) Eine Erklärung, welche bloß zu weit wäre, würde ein höherer als der erklärte Begriff seyn.

2) Eine Erklärung, welche bloß zu enge wäre, würde ein niedrigerer Begriff als der erklärte Begriff, und

3) eine

3) eine Erklärung, die theils zu weit, theils zu enge wäre, würde entweder ein koordinirter Begriff desselben oder ein demselben entgegengesetzter Begriff seyn.

Beweis. 1) §. 56. 113.

Beweis. 2) (ebend.)

Beweis. 3) Es könnte seyn, daß die Erklärung und der erklärte Begriff gewisse Objekte gemeinschaftlich unter sich befaßten, und wäre auch möglich, daß sie kein gemeinschaftliches Objekt unter sich enthielten. In dem ersten Falle würden, da (§. 113) unter der Erklärung Objekte enthalten wären, die nicht unter dem erklärten Begriffe enthalten sind, und umgekehrt unter diesem Objekte enthalten wären, die nicht unter jenem enthalten sind, beyde koordinirt seyn (§. 81, 2.). In dem letzten Falle wären beyde Begriffe, wegen §. 69, 4., entgegengesetzt.

Anmerk. Daß, wenn eine Erklärung theils zu weit und theils zu enge ist, sie einen Begriff angeben könne, der dem erklärten Begriffe entgegengesetzt ist, erhellet auch aus §. 94, Anmerk.

§. 115.

Eine Erklärung kann weder zu weit noch zu enge, noch theils zu weit und theils zu enge seyn.

Beweis. Denn in allen diesen Fällen würden die Erklärung und der erklärte Begriff nicht Wechselbegriffe seyn (§. 114), wie doch erfordert wird (§. 111, 1.).

Anmerk.

Anmerkung. Eigentlich zu reden, ist also eine Erklärung, welche zu weit oder zu enge, oder welche theils zu weit und theils zu enge ist, gar keine Erklärung; weil sie den Erfordernissen einer Erklärung nicht Genüge leistet.

§. 116.

Lehrsatz und Erklärung.

Merkmale eines Objekts A, welche durch a bestimmt (§. 61) sind, kommen demselben nothwendig zu (§. 21) und heißen deßhalb nothwendige Merkmale. Merkmale, welche nicht nothwendig sind, sind zufällig.

§. 117.

Folgesatz.

In Ansehung ihrer zufälligen Merkmale ist eine Sache veränderlich, das heißt: jene Merkmale können ihr zu einer Zeit zukommen, ob es gleich möglich ist, daß sie ihr zu einer andern Zeit nicht zukommen.

§. 118.

Erklärungen.

Nothwendige Merkmale, welche nicht in andern Merkmalen gegründet sind, werden wesentliche Stücke (essentialia) und ihr Inbegriff wird das Wesen genannt. Eigenschaften (attributa) sind nothwendige Merkmale, welche nicht wesentliche Stücke sind; sie sind eigenthümliche Eigenschaften, wenn sie dem Objekte allein zukommen, und in dem entgegengesetzten Falle gemeine.

§. 119.

§. 119.

1) Wesentliche Stücke können nicht in einander gegründet seyn.

2) Eigenschaften müssen entweder in einem, oder mehreren, oder allen wesentlichen Stücken gegründet seyn.

Beweis. 1) §. 118.

Beweis. 2) Eigenschaften sind nothwendige Merkmale. Da sie aber in andern Merkmalen gegründet seyn müssen, weil sie widrigen Falls selbst wesentliche Stücke seyn würden; so erhellet, daß sie nur in andern nothwendigen Merkmalen, mithin in wesentlichen Stücken (§. 118) gegründet seyn können. Also sind sie entweder in einem, oder mehrern derselben, oder in allen gegründet.

§. 120.

Das ganze Wesen von A kommt 1) allen unter a enthaltenen Objekten, und 2) außer ihnen keinem andern zu, obgleich 3) einzelne wesentliche Stücke auch andern Objekten zukommen können.

Beweis. 1) Alle wesentlichen Stücke sind nothwendige Merkmale (§. 118), und müssen daher allen unter a enthaltenen Objekten zukommen (§. 116).

Beweis. 2) Wenn einem Objekte X alle wesentlichen Stücke von A zukommen; so kommen ihm auch alle Eigenschaften von A (§. 118), mit-

mithin alle nothwendigen Merkmale desselben, also alle, die durch den Begriff a bestimmt sind, zu, und ist es unter a enthalten.

Beweis. 3) §. 118.

§. 121.

Alle Merkmale, welche durch eine Erklärung in dem Erklärten unterschieden werden, müssen nothwendige Merkmale desselben seyn.

Beweis. Durch zufällige Merkmale kann das Erklärte nicht von allen übrigen Objekten jeder Zeit unterschieden werden, indem sie demselben fehlen können (§§. 117. 118).

§. 122.

Folgesatz.

Eine Erklärung kann also nur wesentliche Stücke oder Eigenschaften des Erklärten enthalten.

§. 123.

1) Ein deutlicher Begriff, welcher das ganze Wesen des Erklärten und außer dem nichts enthält, ist eine Erklärung desselben.

2) Wenn eine Erklärung keine andere als wesentliche Merkmale enthält, so muß sie das ganze Wesen enthalten.

Beweis. 1) §. 120, S. 1, 2.

Beweis. 2) Denn widrigen Falls würde sie kein ausführlich deutlicher Begriff desselben seyn (§. 120, 3).

§. 124.

Wenn g der Begriff einer Gattung ist, zu welcher A gehört, und D der Unterschied der Art von a; so kann A durch die Merkmale G und D zusammengenommen erklärt werden.

Beweis. Durch G wird A von allen Objekten unterschieden, die nicht unter g enthalten sind (§. 63), und durch D von allen andern, nämlich den unter g enthaltenen Objekten. Ein solcher Begriff ist also ausführlich deutlich (§. 48), und, da beyde Merkmale zu seiner Ausführlichkeit erfordert werden, auch bestimmt (§. 107).

§. 125.

Erklärung.

Eine Erklärung heißt analytisch, wenn durch sie ein gegebener Begriff bestimmt deutlich gemacht werden; synthetisch, wenn der erklärte Begriff durch sie erst gegeben werden soll.

Anmerk. Bey einer synthetischen Erklärung kann die Frage nicht seyn, ob sie zu weit oder zu enge ist, da sie den Umfang des erklärten Begriffs erst bestimmt; wohl aber, ob sie nicht unbestimmt ist, indem die Merkmale, welche sie angiebt, sich einschließen könnten. Mit einer analytischen Erklärung verhält es sich anders, indem bey derselben der Umfang der Erklärung nach dem Umfange des erklärten Begriffs zu bestimmen ist. Auch erhellet für sich, daß eine analytische Erklärung wider die Bestimmtheit fehlen könne, wenn sie gleich weder zu weit noch zu enge ist.

§. 126.

§. 126.

Erklärung.

Die Erklärung eines Begriffs durch die Art und Weise, wie sein Gegenstand entsteht, heißt eine Erklärung des Entstehens (definitio genetica).

§. 127.

Soll eine Erklärung des Entstehens richtig seyn; so muß 1) die erklärte Sache in allen Fällen auf die angegebene Art als entstanden gedacht werden können, 2) die Entstehungsart der Sache eigenthümlich seyn.

Beweis. 1) Denn sonst würde die Erklärung zu enge seyn (§. 113), welches gegen §. 115 seyn würde.

Beweis. 2) In dem entgegengesetzten Falle wäre die Erklärung zu weit (ebend.).

§. 128.

Anmerkung.

Die Logiker unterscheiden gewöhnlich noch Worterklärungen und Sacherklärungen, und verstehen unter den letztern solche, aus welchen die Möglichkeit der erklärten Sache erkannt werden kann; unter den ersten hingegen solche, aus welchen die Möglichkeit der erklärten Sache nicht erkannt werden kann. Dieser Unterschied kann aber nicht Statt finden, wenn

die

die Sacherklärung nicht eine solche seyn soll, aus welcher die Möglichkeit der erklärten Sache unmittelbar (das heißt, ohne allen weitern Beweis) erhellet. Denn an sich betrachtet muß aus jeder Erklärung die Möglichkeit des Erklärten (mittelbarer oder unmittelbarer Weise) erkannt werden können.

§. 129.

Anmerkung.

Weil die Erklärung den erklärten Begriff deutlich angeben soll; so muß der Begriff, von den einzelnen Merkmalen, die durch sie unterschieden werden, klar seyn. Hieraus folgt von selbst, daß die Worte, die zu ihrer Bezeichnung gebraucht werden, auch klar seyn müssen. Denn ein Wort ist demjenigen klar, der damit einen klaren Begriff verbindet. Hieraus folgt ferner, daß in einer Erklärung keine uneigentlichen Wörter vorkommen dürfen, wenn der Sinn derselben zum Behuf der Erklärung nicht vorher bestimmt ist.

Siebenter Abschnitt.

Von den logischen Eintheilungen.

§. 130.

Erklärungen.

Nebenarten heißen Arten (§. 58), welche zu einer Gattung (ebendas.) gehören, ohne daß die

die eine auch nur zum Theil unter dem Begriffe der andern enthalten wäre. Mehrere Nebenarten, die zusammen sich zu der Sphäre eines Gattungsbegriffs ergänzen, machen eine **Reihe von Nebenarten** aus.

§. 131.

Folgesätze.

1) Sollten a, b und c Begriffe von einer Reihe von Nebenarten seyn, so müssen ihre Sphären zusammengenommen unter einem Begriffe x enthalten seyn.

2) Der Begriff x kann nichts unter sich enthalten, was nicht unter einem dieser Begriffe enthalten wäre.

3) Müssen sich a, b und c gegenseitig ausschließen.

§. 132.

Erklärung.

Einen Begriff (oder eigentlich seine Sphäre) eintheilen, heißt unter ihm eine Reihe von Nebenarten (§. 130) unterscheiden. Jener Begriff wird der **eingetheilte Begriff** (divisum); und die Begriffe dieser unter ihm enthaltenen Arten werden die **Theilungsglieder** (membra dividentia) genannt.

§. 133.

Die Sphäre eines jeden Theilungsgliedes muß 1) unter dem eingetheilten Begriffe enthalten seyn;

seyn; 2) müssen die Theilungsglieder sich ausschließen; 3) müssen die Sphären der Theilungsglieder zusammengenommen der Sphäre des eingetheilten Begriffs gleich seyn.

Beweis. 1) Wäre die Sphäre eines Theilungsgliedes nicht unter dem eingetheilten Begriffe enthalten; so könnten die Theilungsglieder nicht Begriffe von Nebenarten, die unter ihm unterschieden werden sollen, seyn (§. 131, 1.).

Beweis. 2) §. 131, 3.

Beweis. 3) Da unter dem eingetheilten Begriffe nichts enthalten seyn kann, was nicht unter einem seiner Theilungsglieder enthalten ist (§. 132, §. 131, 2.); und umgekehrt alles, was unter irgend einem Theilungsgliede enthalten ist, auch unter dem eingetheilten Begriffe enthalten seyn muß (S. 1): so muß die Sphäre des eingetheilten Begriffs der Sphäre aller Theilungsglieder zusammengenommen gleich seyn.

§. 134.

1) Die Theilungsglieder schließen den eingetheilten Begriff ein; 2) sie müssen einander entgegengesetzt und zwar konträr, und nicht kontradiktorisch entgegengesetzt seyn.

Beweis. 1) §§. 132, 130, 70.

Beweis. 2) Die Theilungsglieder schließen einander aus (§. 133, 2.), und sind daher (§. 70, §. 69, 3.) entgegengesetzt. Allein da alle Theilungs-

lungsglieder den eingetheilten Begriff einschließen (S. 1.); so können sie nicht kontradiktorisch entgegengesetzt seyn (§. 103, 2.).

Anmerk. Wenn man gleich gewöhnlich sagt, daß, bey einer Eintheilung in zwey Glieder, die Theilungsglieder kontradiktorisch entgegengesetzt seyn, so heißt das nichts weiter, als der Begriff des einen Theilungsgliedes schließt, außer dem eingetheilten Begriffe, nichts, als die Verneinung des andern Theilungsgliedes, ein.

§. 135.

Alle Objekte, welche unter einem Theilungsgliede b enthalten sind, müssen von allen übrigen unter dem eingetheilten Begriffe a enthaltenen Objekten verschieden seyn.

Beweis. Da die Theilungsglieder einander entgegengesetzt sind, so erhellet der Satz aus §. 90, 2.

§. 136.

Erklärung.

Dasjenige, in Ansehung dessen die unter dem eingetheilten Begriffe unterschiedenen Arten von einander verschieden sind, wird der **Eintheilungsgrund** (fundamentum divisionis) genannt.

§. 137.

Erklärung.

Eine Eintheilung wird nach der Anzahl ihrer Theilungsglieder eine **zweygliedrige** (dichotomia), **dreygliedrige**, u. s. w. genannt. Eine

Ein-

Eintheilung, welche mehr als zwey Glieder hat, heißt eine **vielgliedrige** (polytomia).

§. 138.

Eine Eintheilung kann an sich eine vielgliedrige seyn.

Beweis. Es sey a der eingetheilte Begriff und es seyn a d, a n d c, und a n d n c mögliche Begriffe; so geben sie eine vielgliedrige Eintheilung von a (§. 132, §. 85, 1.).

Anmerk. Die von einigen neuern Logikern wiederholte Behauptung, daß jede Eintheilung nur eine zweygliedrige seyn könne, ist daher ohne Grund. Man drückt sie gewöhnlich so aus, die Logik kenne nur zweygliedrige Eintheilungen, und fügt den Grund hinzu, weil durch dieselbe in den Objekten, die unter dem eingetheilten Begriffe enthalten sind, in der einen Art ein Merkmal, und in der andern (außer den Merkmalen, welche durch den eingetheilten Begriff bestimmt sind,) bloß die Verneinung desselben bestimmt werde. Soll dieser Grund, der nicht deutlich genug ausgedrückt ist, nichts weiter seyn, als daß durch die Logik allein nur die Richtigkeit einer zweygliedrigen Eintheilung beurtheilt werden könne, so beweiset er nichts. Denn durch die bloßen logischen Regeln (ohne den eingetheilten Begriff selbst zu Hülfe zu nehmen) kann so wenig die Richtigkeit einer zweygliedrigen als die einer vielgliedrigen Eintheilung beurtheilt werden.

§. 139.

Erklärungen.

Verschiedene Eintheilungen eines Begriffs heißen **Nebeneintheilungen** (codivisiones), und eine Eintheilung eines Theilungsgliedes, im Verhältnisse zu der Eintheilung, deren Glied es ist, eine **Untereintheilung** (subdivisio).

§. 140.

§. 140.

Mehrere Nebeneintheilungen sind nur möglich, wenn derselbe Begriff sich nach verschiedenen Eintheilungsgründen eintheilen läßt.

Beweis. Denn sonst würde die eine Eintheilung von der andern nicht verschieden seyn.

Zweytes Kapitel.

Von den Urtheilen.

Erster Abschnitt.

Von den Urtheilen überhaupt.

§. 141.

Das in einem Urtheile gedachte ist ein Verhältniß, in so fern es zwischen mehrern Objekten Statt findet.

Beweis. §. 26. §. 10.

§. 142.

Zu jedem Urtheile wird erfordert:

1) daß mehrere Objekte in einem Verhältnisse zu einander gedacht werden;

2) daß die Vorstellungen jener Objekte gegeben seyn.

Beweis. 1) §. 141.

Beweis. 2) Da in einem Urtheile mehrere Objekte im Verhältnisse zu einander gedacht werden

den (§. 141), Verhältnisse aber zwischen mehrern Objekten nicht gedacht werden können, wenn sie selbst nicht vorgestellt werden (§. 5.); so müssen zu einem Urtheile die Vorstellungen der Objekte gegeben seyn, welche in demselben einem Verhältnisse zu einander gedacht werden sollen.

§. 143.

Wenn A ein bestimmtes Verhältniß bedeutet, und gedacht wird, daß dieses Verhältniß zwischen den Objekten X und Y nicht Statt finde; so ist dieser Gedanke selbst ein Urtheil.

Beweis. Denn, daß das Verhältniß A zwischen den Objekten X und Y nicht Statt finde, ist selbst ein äußeres Merkmal eines jeden derselben (§. 5); und wenn dieses gedacht wird, so wird ein Verhältniß zwischen jenen Objekten gedacht, und also geurtheilt (§. 27).

§. 144.

Die Vorstellungen der Objekte, zwischen welchen in einem Urtheile ein Verhältniß gedacht wird, sind 1) die Materie dieses Urtheils und 2) die Materie des Denkens bey demselben.

Beweis. 1) Durch die Vorstellungen dieser Objekte entspricht das Urtheil seinem Gegenstande. Daher sind sie die Materie des Urtheils (§. 11).

Beweis 2) Da zwischen Objekten kein Verhältniß gedacht werden kann, wenn die Vorstellungen derselben nicht gegeben sind (§. 5); so erhellet,

daß diese Vorstellungen auch die Materie des Denkens (§. 11) bey dem Urtheile sind.

Anmerk. 1) Gewöhnlich stellt man den ersten hier vorgetragenen Satz als eine Erklärung auf. Allein da Urtheile nichts als eine Art der Gedanken sind; so ist die Materie eines Urtheils nichts anders als eine besondere Art der Materie eines Gedankens und es mußte bewiesen werden, daß dieser Begriff auf die Vorstellungen der Objekte, über welche geurtheilt werden soll, anwendbar sey.

Anmerk. 2) Materie eines Urtheils und Materie des Denkens bey dem Urtheilen sind also eben dieselben Vorstellungen, nur in verschiedener Rücksicht; Materie des Urtheils, in so fern das Urtheil durch sie diesen und keinen andern Gegenstand hat, Materie des Denkens bey dem Urtheile, in so fern aus diesen Vorstellungen das Urtheil erzeugt wird.

§. 145.

Die Form eines Urtheils ist die Vorstellung des Verhältnisses selbst, in welchem Objekte in demselben gedacht werden.

Beweis §. 11.

Anmerk. Von der Form des Urtheils gilt eben das, was (§. 144, Anmerk. 1.) über die Materie des Urtheils bemerkt ist.

§. 146.

Erklärung.

Dasjenige, was in der Form eines Urtheils durch das Verhältniß bestimmt ist, in welchem Objekte durch dasselbe gedacht werden, heißt die Relation des Urtheils.

§. 147.

1) Ein Urtheil ist wahr, wenn das Verhältniß, welches in demselben zwischen Objekten gedacht

dacht wird, zwischen denselben Statt findet, und 2) in dem entgegengesetzten Falle falsch.

Beweis. 1) Wenn das Verhältniß, welches in einem Urtheile zwischen Objekten gedacht wird, zwischen ihnen Statt findet; so stimmt die Vorstellung desselben, oder das Urtheil, mit seinem Gegenstande überein, und ist also wahr (§ 7).

Beweis 2) Findet das Verhältniß, das zwischen Objekten in einem Urtheile gedacht wird, zwischen ihnen nicht Statt; so stimmt das Urtheil nicht mit seinem Gegenstande überein, und das Urtheil ist falsch (§. 7).

Anmerk. Ob die Gegenstände, welche in einem Urtheile im Verhältnisse zu einander gedacht werden, wenn sie nur denkbar sind, außer der Vorstellung wirklich sind oder nicht, darauf kommt es bey der Wahrheit des Urtheils nicht an. Einige nennen ein Urtheil material wahr, wenn es in dem hier angegebenen Sinne wahr ist, und die Gegenstände, welche in demselben im Verhältnisse zu einander gedacht werden, außer der Vorstellung Wirklichkeit haben.

§. 148.

Folgesätze.

1) Wenn ein Urtheil wahr ist, so findet das in demselben zwischen Objekten gedachte Verhältniß zwischen diesen Statt.

2) Wenn es falsch ist, hingegen nicht.

§. 149.

Erklärung.

Ein Urtheil wird mit Fürwahrhalten gedacht, wenn es als ein wahres Urtheil gedacht

wird. Ein Urtheil, welches mit Fürwahrhalten gedacht wird, heißt ein assertorisches im weitern Sinne; ein Urtheil, welches ohne Fürwahrhalten gedacht wird, ein problematisches. Ein assertorisches Urtheil im weitern Sinne, dessen Wahrheit als nothwendig (§. 20, 1) gedacht wird, heißt ein apodiktisches; es heißt hingegen ein assertorisches Urtheil im engern Sinne, wenn seine Wahrheit nicht als nothwendig gedacht wird.

Anmerk. Man erklärt problematische Urtheile auch durch solche, bey welchen das Fürwahrhalten als bloß möglich oder beliebig gedacht wird. — Eine Beurtheilung dieser Erklärung, s. Analyt. der Urth. und Schlüsse. S. 122.

§. 150.

Folgesatz und Erklärung.

Jedes Urtheil ist entweder ein problematisches oder assertorisches in der engern Bedeutung oder ein apodiktisches Urtheil (§. 21). Das Merkmal, welches man in so fern jedem Urtheile beylegt, wird seine Modalität genannt.

§. 151.

Erklärung.

Der Grund eines Urtheils ist etwas, in so fern daraus die Wahrheit desselben erkannt werden kann. Der Grund ist zureichend, in so fern die Wahrheit des Urtheils dadurch für sich nothwendig (§. 21) ist; unzureichend, wenn die Wahr-

Wahrheit des Urtheils durch ihn für sich betrachtet nicht nothwendig ist.

Anmerk. Aus einem unzureichenden Grunde wird zwar die Wahrheit des Urtheils, welches in ihm gegründet ist, auch, allein unter Voraussetzungen, die man noch nicht als wahr erkennt, bestimmt. Z. B. das Zeugniß, welches mehrere Personen einstimmig für etwas ablegen, bestimmt mich, das bezeugte für wahr zu halten, allein nur unter der Voraussetzung, daß jeder von ihnen die Wahrheit weiß und sie sagen will.

§. 152.

Erklärung.

Ein Urtheil, welches aus einem zureichenden Grunde als wahr anerkannt wird, heißt ein gewisses Urtheil im engsten Sinne, und die Erkenntniß seiner Wahrheit die Gewißheit (gleichfalls im engsten Sinne) desselben. Jedes Urtheil, welches nicht gewiß ist, heißt ungewiß in dem weitern Sinne, und der Mangel der Gewißheit eines Urtheils seine Ungewißheit in der weitern Bedeutung.

Anmerk. 1) Gewiß nennen wir in einem weitern Sinne oft jedes Urtheil, das aus Gründen für wahr gehalten wird, wenn diese Gründe gleich nicht zureichend seyn sollten, und eben so nennen wir die Erkenntniß der Wahrheit eines solchen Urtheils Gewißheit im weitern Sinne, welche die Gewißheit im eigentlichen Sinne, und die Wahrscheinlichkeit unter sich befaßt. Von der Gewißheit in diesem weitern Sinne und der Wahrscheinlichkeit, kann, in so fern sie nur für eingeschränkte denkende Wesen, wie der Mensch, möglich ist, erst in der angewandten Logik ausführlicher gehandelt werden.

Anmerk.

Anmerk. 2) Gewiß nennt man in einer andern Bedeutung zuweilen jedes wahre Urtheil, in so fern seine Wahrheit erkannt werden kann, und Gewißheit desselben die Möglichkeit, seine Wahrheit zu erkennen. Man nennt die Gewißheit in diesem Sinne genommen auch die objektive, und die Gewißheit, in so fern man die Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils darunter versteht, die subjektive.

§. 153.

Kein assertorisches Urtheil im weitern Sinne kann ohne Grund gedacht werden.

Beweis. Könnte ein solches Urtheil ohne Grund gedacht werden; so müßte gedacht werden können, daß zwischen Objekten ein bestimmtes Verhältniß Statt finde (§. 141), und eben deswegen auch, daß dieses Verhältniß zwischen ebendenselben Objekten nicht Statt finde (§. 143). Mithin könnte ein und ebendasselbe Urtheil wahr und falsch seyn (§§. 147, 148). Dieses ist aber unmöglich (§. 21).

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Arten der Urtheile.

Erste Abtheilung.

Von den kategorischen Urtheilen.

Erster Absatz.

Von den kategorischen Urtheilen an sich betrachtet.

§. 154.

Erklärung.

Ein Urtheil, in welchem einem Objekte im engern Sinne (§. 30) ein Merkmal beygelegt, oder

oder abgesprochen (§. 5) wird, heißt ein kategorisches Urtheil. Das Objekt, dem ein Merkmal in demselben beygelegt oder abgesprochen wird, wird das Subjekt; und das Merkmal, welches ihm beygelegt oder abgesprochen wird, das Prädikat genannt.

Anmerk. Man kan daher ein kategorisches Urtheil durch ein solches erklären, in welchem das Verhältniß des Subjekts und des Prädikats gedacht wird, wenn der Begriff des Subjekts und des Prädikats unabhängig von dem eines kategorischen Urtheils vorher definirt ist.

§. 155.

Erklärung.

Ein kategorisches Urtheil ist bejahend, wenn das Prädikat dem Subjekte beygelegt wird, und verneinend, wenn es demselben abgesprochen wird. Man sagt auch, daß das Prädikat in dem ersten Falle bejahend, und in dem letztern verneinend von dem Subjekte ausgesagt werde.

§. 156.

Erklärung.

Dasjenige, worin bejahende und verneinende Urtheile von einander verschieden sind, ist die Qualität des Urtheils.

§. 157.

Folgesätze.

1) Die Qualität eines kategorischen Urtheils ist seine Relation (§. 146).

2) Der

2) Der Qualität nach muß jedes kategorische Urtheil entweder bejahend oder verneinend seyn.

Anmerk. 1) Daß die Qualität die Relation in einem kategorischen Urtheile sey, ist ausführlicher erläutert, Analyt. der Urth. und Schlüsse. S. 125, 126.

Anmerk. 2) Wenn ein kategorisches Urtheil durch Worte ausgedrückt wird, so wird die Bejahung des Urtheils durch das Wort ist, und die Verneinung durch die Worte ist nicht, bezeichnet. Jener Ausdruck wird die Verbindung (copula), oder richtiger das Verbindungszeichen, und dieser die Verneinung des Verbindungszeichens (negatio copulae) genannt.

§. 158.

Anmerkung.

Wenn ein Urtheil durch Worte ausgedrückt wird, so nennt man dasselbe, oder vielmehr den Ausdruck desselben durch Worte, einen Satz (propositio). Was ein kategorischer Satz sey, erhellet von selbst. In einem kategorischen Urtheile kommt, wie aus dem Vorhergehenden leicht erhellet, die Vorstellung des Subjekts, des Prädikats und der Bejahung und Verneinung vor. Diese müssen also auch in dem Satze, durch welchen ein Urtheil ausgedrückt wird, bezeichnet werden. Wird jede derselben besonders bezeichnet, so heißt der Satz ein förmlicher, sonst ein versteckter (propositio cryptica).

§. 159.

Erklärung.

Das Subjekt eines Urtheils wird entweder durch einen Begriff im engern Sinne (s. auch §. 33 Anmerk.) gedacht oder nicht. Ein Urtheil,

in welchem das Subjekt nicht durch einen Begriff gedacht wird, heißt ein einzelnes (judicium singulare); ein Urtheil, in welchem das Subjekt durch einen Begriff (als Subjekt) gedacht wird, heißt ein gemeines Urtheil (judicium commune), und der Begriff, durch welchen das Subjekt in demselben gedacht wird, der Subjektbegriff.

§. 160.

Folgesatz und Erklärung.

In einem gemeinen Urtheile ist das Subjekt entweder die ganze Sphäre (§. 36) des Subjektbegriffs oder nur ein Theil derselben. Ein Urtheil heißt allgemein, wenn sein Subjekt die ganze Sphäre des Subjektbegriffs ist, ein partikuläres, wenn sein Subjekt nur ein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs ist.

Anmerk. Die partikulären Urtheile nennt man auch besondere Urtheile. Allein man versteht unter einem besondern Urtheile oft jedes Urtheil im Verhältnisse zu einem allgemeinen Urtheile, unter dessen Subjektbegriffe sein Subjekt enthalten ist. Z. B. das Urtheil: Alle Steine sind schwer, wird im Verhältnisse zu dem Urtheile: Alle Körper sind schwer, ein besonderes genannt. In dem hier angegebenen Sinne kann ein Urtheil allgemeiner als ein anderes seyn; in der in dem §. angegebenen Bedeutung läßt aber die Allgemeinheit keine Grade zu.

§. 161.

Allgemeine Vorerinnerung.

Der Subjektbegriff soll dem §. 37, 1. zu Folge durch I, und daher Objekte, welche zu seiner

seiner Sphäre (§. 159) gehören, durch S bezeichnet werden (ebend. 3).

§. 162.

Erklärung.

Unter der Quantität eines Urtheils in dem engern Sinne des Worts versteht man das Merkmal, durch welches sich die allgemeinen und partikulären Urtheile von einander unterscheiden; unter Quantität im weitern Sinne das Merkmal, durch welches sich allgemeine, partikuläre und singuläre Urtheile unterscheiden.

Anmerk. Die Quantität in dem engern Sinne wird durch die Wörter: alle und etliche ausgedrückt. Jenes bezeichnet die Allgemeinheit, und dieses die Partikularität eines Urtheils.

§. 163.

Folgesatz.

Ein singuläres Urtheil kann daher keine Quantität im engern Sinne haben; sondern diese ist den gemeinen Urtheilen eigenthümlich.

§. 164.

Die Quantität im engern Sinne ist das Verhältniß des Subjekts zu der Sphäre des Subjektbegriffs.

Beweis. Durch diese Quantität unterscheiden sich die allgemeinen von den partikulären Urtheilen. Allgemeine und partikuläre Urtheile unterscheiden sich aber durch das Verhältniß, in welchem

chem das Subjekt zu der Sphäre des Subjektbegriffs steht, da in jenen das Subjekt mit der ganzen Sphäre des Subjektbegriffs, in diesen hingegen nur mit einem Theile derselben einerley ist (§. 160).

§. 165.

Wenn man die Qualität und Quantität im weitern Sinne zusammennimmt; so erhält man sechs Arten von Urtheilen: 1) allgemeinbejahende, 2) allgemeinverneinende, 3) partikulärbejahende, 4) partikulärverneinende, 5) singulärbejahende, 6) singulärverneinende Urtheile.

Beweis. §§. 156, 162.

Anmerk. Singuläre Urtheile werden, in so fern ihr Subjekt nicht ein bloßer Theil der Sphäre des Subjektbegriffs ist, den allgemeinen Urtheilen gleich gesetzt. Alsdann unterscheidet man nur die vier erstgenannten Arten der Urtheile, und bedient sich der Buchstaben A, E, I, O, um sie kürzer anzuzeigen. A bezeichnet ein allgemeinbejahendes, E ein allgemeinverneinendes, I ein partikulärbejahendes und O ein partikulärverneinendes Urtheil.

§. 166.

Erklärung.

Unter einer Formel einer bestimmten Art von Urtheilen versteht man einen allgemeinen Ausdruck ihrer Form.

§. 167.

Anmerkung.

Wenn S den Subjekbegriff und P das Prädikat eines Urtheils bezeichnet, so würde

1) die

1) die Formel des allgemeinbejahenden Urtheils: Alle S sind P.

2) des allgemeinverneinenden Urtheils: Alle S sind nicht P, oder: Kein S ist P.

3) des partikulärbejahenden: Etliche S sind P.

4) des partikulärverneinenden Urtheils: Etliche S sind nicht P, seyn.

Beweis. §. 157, Anm. 2. §. 162, Anm.

§. 168.

1) Ein bejahendes Urtheil ist wahr, wenn dem Subjekte das Prädikat zukommt; und umgekehrt, wenn es wahr ist, muß das Prädikat dem Subjekte zukommen.

2) Ein verneinendes Urtheil ist wahr, wenn das Prädikat dem Subjekte nicht zukommt; und umgekehrt, ist das verneinende Urtheil wahr, so kommt dem Subjekte das Prädikat nicht zu.

Beweis. §. 147, §. 155.

§. 169.

Folgesätze.

Ein bejahendes Urtheil ist falsch, wenn dem Subjekte das Prädikat nicht zukommt, und ein verneinendes, wenn es ihm zukommt; und umgekehrt.

§. 170.

Erklärung.

Wenn das Prädikat als ein gemeinsames Merkmal gewisser Objekte gedacht wird; so ist die Vorstellung von einem Objekte überhaupt, dem dieses Merkmal zukommt, ein Begriff im engern Sinne (§. 25). Dieser Begriff heißt der **Prädikatbegriff**.

§. 171.

Anmerkung.

Wenn überhaupt das Prädikat eines Urtheils durch P bezeichnet wird, so muß, der §. 37 angenommenen Bezeichnung zu Folge, p den Prädikatbegriff und P ein unter ihm enthaltenes Objekt bezeichnen (das. 1. 3).

§. 172.

1) Das Subjekt eines wahren bejahenden Urtheils ist unter dem Prädikatbegriffe (p) enthalten.

2) Das Subjekt eines wahren verneinenden Urtheils hingegen kann nicht unter dem Prädikatbegriffe (p) desselben enthalten seyn.

Beweis. 1) Dem Subjekt muß das Prädikat zukommen (§. 168, 1); das Subjekt muß daher unter dem Prädikatbegriffe enthalten seyn (§. 36).

Be-

Beweis. 2) Dem Subjekt kann das Prädikat nicht zukommen (§. 168, 2). Deshalb kann das Subjekt, wegen §. 36, auch nicht unter dem Prädikatbegriffe enthalten seyn.

§. 173.

1) Das Subjekt eines wahren bejahenden Urtheils ist wenigstens mit einem, wenn nicht mit mehrern oder mit allen unter dem Prädikatbegriffe enthaltenen Objekten, einerley.

2) Das Subjekt eines wahren verneinenden Urtheils ist von allen unter dem Prädikatbegriffe desselben enthaltenen Objekten verschieden.

Beweis. 1) Das Subjekt ist unter dem Prädikatbegriffe enthalten (§. 172, 1). Sind unter dem Prädikatbegriffe nun noch andere Objekte enthalten; so ist es entweder mit mehrern, oder wenigstens mit einem, der unter dem Prädikatbegriffe enthaltenen Objekte, einerley. In dem entgegengesetzten Falle muß es mit allen denselben einerley seyn.

Beweis. 2) Wäre das Subjekt auch nur mit Einem unter dem Prädikatbegriffe enthaltenen Objekt einerley; so müßte es unter demselben enthalten seyn, welches §. 171, 2, widersprechen würde.

§. 174.

Anmerkung.

Da wegen des §. 173 das Subjekt in einem wahren bejahenden Urtheile mit einem einigen, oder

oder allen P einerley seyn muß, in einem verneinenden Urtheile hingegen von allen P verschieden seyn muß; so läßt sich in den vorhin (§. 167) angegebenen Formeln der Urtheile P für P setzen. Es ist sodann die Formel:

1) des allgemeinbejahenden Urtheils: Alle S sind P;
2) des allgemeinverneinenden: Kein S ist P;
3) des partikulärbejahenden: Etliche S sind P;
4) des partikulärverneinenden: Etliche S sind nicht P.

Ob diese Formeln gleich mit den obigen gleichgeltend sind; so sind sie doch aus Gründen, die sich weiter unten ergeben werden, bequemer.

§. 175.

In einem wahren bejahenden Urtheile sind s und p übereinstimmige Begriffe.

Beweis. Denn das Subjekt ist unter s enthalten (§. 159), und auch unter p (§. 172, 1). Also müssen s und p übereinstimmen (§. 69, 2).

§. 176.

Wenn a und b übereinstimmige Begriffe sind, so kann das Merkmal, welches dem einen dieser Begriffe entspricht, wenigstens von einem Theile der Sphäre des andern bejaht werden.

Beweis. Es muß Objekte geben, welche so wohl unter dem Begriffe a als b enthalten sind

(§. 69,

(§. 69, 1). Es müssen mithin wenigstens einige A unter b enthalten seyn, und B ihnen als Merkmal zukommen (§. 69), oder einige A sind B. Eben so erhellet, daß Einige B. A sind.

§. 177.

1) In jedem allgemeinbejahenden wahren Urtheile wird p von ſ eingeschlossen, und

2) wenn p von ſ eingeschlossen wird, so ist das Urtheil wahr: Alle S sind P.

Beweis. 1) Alle S sind P (§. 174); mithin ist jedes S unter p enthalten, und ſ schließt p ein (§. 70).

Beweis. 2) Wenn ſ. p einschließt, so ist (§. 70) jedes S unter p enthalten, oder: Alle S sind P.

§. 178.

1) In einem wahren allgemeinbejahenden Urtheile können ſ und p Wechselbegriffe seyn, oder auch ſ kann ein niedrigerer Begriff als p seyn.

2) Einer dieser beyden Fälle muß in demselben Statt finden.

Beweis. 1) §. 177, 2. §. 73.

Beweis. 2) Weil ſ. p einschließt (§. 177, 1), so erhellet die Behauptung aus §. 73.

§. 179.

§. 179.

Erklärung.

Ein allgemein bejahendes Urtheil, in welchem ſ und p Wechselbegriffe sind, wird ein reciprokables genannt.

§. 180.

Durch die bloße Form eines allgemeinbejahenden Urtheils wird nicht bestimmt, ob es ein reciprokables Urtheil ist oder nicht.

Beweis. §. 178.

Anmerk. Wenn die bloße Form eines allgemeinbejahenden Urtheils es gleich dahin gestellt seyn läßt, ob es reciprokabel ist oder nicht; so kann der Ausdruck eines Urtheils doch dasselbe als ein reciprokables bezeichnen, wie z. B. das Quadrat ist das reguläre Viereck.

§. 181.

I) In einem partikulärbejahenden Urtheile können 1) ſ und p Wechselbegriffe, 2) können ſ und p koordinirt, 3) kann in demselben ſ ein höherer und p ein niedrigerer Begriff, 4) endlich ſ ein niedrigerer und p ein höherer Begriff seyn.

II) Einer dieser Fälle muß Statt finden.

Beweis. I) In allen diesen Fällen sind ſ und p übereinstimmig (§§. 73, 71, 79), und das Urtheil ist wahr: Einige S sind P (§. 176).

Beweis. II) Wenn Einige S. P sind, so stimmen ſ und p überein (§. 175), und es muß einer der angegebenen Fälle Statt finden (§. 82.)

§. 182.

Folgesatz.

Durch ein partikulärbejahendes Urtheil wird also nichts, als die Uebereinstimmung zwischen ſ und p bestimmt.

§. 183.

In einem allgemeinverneinenden wahren Urtheile sind ſ und p einander entgegengesetzt.

Beweis. Wenn kein S.P ist; so kann kein S (oder kein unter ſ enthaltenes Objekt) unter p enthalten seyn (§. 172, 2). Also sind ſ und p einander entgegengesetzt (§. 69, 4).

§. 184.

Wenn a und b entgegengesetzte Begriffe sind; so kann das Merkmal, welches dem einen derselben entspricht, von der ganzen Sphäre des andern verneint werden, oder die Urtheile sind wahr: Kein A ist B, und: Kein B ist A.

Beweis. Weil ein Objekt, das unter a enthalten ist, nicht unter b enthalten seyn kann (§. 69, 3); so kommt keinem A das Merkmal B zu, und das Urtheil ist wahr: Kein A ist B. Auf eben dieselbe Art erhellet, daß das Urtheil wahr sey: Kein B ist A.

§. 185.

1) In einem partikulärverneinenden wahren Urtheile kann p nicht von ſ eingeschlossen werden, und

2) wenn

2) wenn p nicht von s eingeschlossen wird, ist das partikulärverneinende Urtheil wahr: Etliche S sind nicht P.

Beweis. 1) Wenn das Urtheil: Etliche S sind nicht P, wahr ist; so giebt es Objekte, welche unter s enthalten sind, denen das Merkmal P nicht zukommt. Daher kann s nicht p einschließen (§. 71, 1).

Beweis. 2) Wenn p nicht von s eingeschlossen wird; so muß es (wenigstens einige) S geben, welchen das Merkmal P nicht zukommt (§. 36, 70), oder das Urtheil ist wahr: Etliche S sind nicht P.

§. 186.

I) Ein partikulärverneinendes Urtheil ist wahr, 1) wenn s ein höherer und p ein niedrigerer Begriff ist, 2) wenn s und p koordinirte, und 3) wenn sie entgegengesetzte Begriffe sind.

II) Einer dieser Fälle muß Statt finden, wenn das partikulärverneinende Urtheil wahr ist.

III) Durch ein partikulärverneinendes Urtheil wird nichts weiter bestimmt, als daß p nicht von s eingeschlossen werde.

Beweis 1) Denn wenn einer der angegebenen Fälle Statt findet, so schließt s nicht p ein (§. 70) und das Urtheil ist wahr: Etliche S sind nicht P (§. 185, 2).

Beweis. II) §. 185, 1. §. 70.

Beweis. III) S. 1. und 2.

§. 187.

Erklärungen und Folgesätze.

Mann nennt das Prädikat eines Urtheils allgemein, wenn durch die Form des Urtheils bestimmt ist, entweder daß die ganze Sphäre von p mit dem Subjekt einerley sey, oder daß sie ganz davon verschieden sey (§. 173). Das Prädikat ist hingegen partikulär, wenn durch die Form des Urtheils so wenig das eine als das andere bestimmt ist. Die Bestimmung, vermöge deren das Prädikat eines Urtheils entweder allgemein oder partikulär ist, wird die Quantität des Prädikats (eigentlicher des Prädikatbegriffs) genannt. Das Prädikat ist daher 1) in einem bejahenden Urtheile (nach §. 173, 1) partikulär und 2) in jedem verneinenden Urtheile (nach §. 173, 2) allgemein.

Anmerk. Der erste hier vorgetragene Satz gilt indeß nur, wenn das bejahende Urtheil ohne weitere Nebenbestimmungen gedacht, und nicht etwa als ein reciprokables (§. 179) Urtheil durch die Sprache bezeichnet wird, wie wenn man sagt, das Quadrat sey das reguläre Viereck. Denn hier zeigt der bestimmte Artikel an, daß der Begriff des Prädikats nichts außer dem Subjekt unter sich befasse. Uebrigens ist es, wenn dieses nicht der Fall ist, gleichviel, ob das bejahende Urtheil, seiner Quantität nach, allgemein oder partikulär ist. Denn die Quantität des Prädikats ist, wie in die Augen fällt, von der Quantität des Urtheils verschieden.

§. 188.

Anmerkung.

Durch das kategorische Urtheil wird ein dreyfaches Verhältniß bestimmt:

1) zwischen dem Subjekte und Prädikate. Das Prädikat kommt dem Subjekte entweder zu oder nicht. Das erste wird durch die Bejahung und das letzte durch die Verneinung des Prädikats von dem Subjekte gedacht (§. 155).

2) Zwischen der Sphäre des Subjektbegriffs und der Sphäre des Prädikatsbegriffs eine Einerleyheit und Verschiedenheit (§. 173).

3) Zwischen dem Subjektbegriffe und dem Prädikatbegriffe Verhältnisse der Uebereinstimmung und Entgegensetzung (§. 175—186).

Anmerk. Bey der Bezeichnung der Urtheile durch die Sprache halten wir uns zunächst entweder an das erste oder zweyte Verhältniß. Jenes z. B. geschieht, wenn wir sagen: die Rose ist schön; dieses, wenn wir sagen: die Rose ist eine Blume. In dem ersten Fall legen wir der Rose unmittelbar eine Beschaffenheit bey; in dem letzten hingegen deuten wir zunächst eine Einerleyheit der Rose mit etwas, das unter den Begriff der Blume fällt, an. Diese Anmerkung dient vielleicht zur Erläuterung eines Streits zwischen zwey berühmten Logikern. (S. Sammlung der Schriften, welche den logischen Calcul des Herrn Prof. Ploucquet betreffen. Tübingen 1762.) — Warum wir bey den Urtheilen nicht zunächst das unter Nr. 3 angegebene Verhältniß vor Augen haben, davon liegt wohl der Grund darin, daß wir bey den Urtheilen, zwar durch Begriffe, aber nicht an Begriffe, sondern vielmehr durch Begriffe und an Objekte denken.

§. 189.

Außer den in dem vorhergehenden § bemerkten Verhältnissen kann kein anderes in einem kategorischen Urtheil bestimmt seyn.

Beweis. Unmittelbar wird in einem kategorischen Urtheile das Verhältniß des Subjekts zum Prädikate gedacht, mit f und p ist aber außerdem nur noch S und P verknüpft.

§. 190.

Anmerkung.

Ein Ausdruck mehrerer kategorischen Urtheile durch Worte, in welchem nicht alle abgesondert bezeichnet werden, heißt ein zusammengesetzter Satz. Sind alle durch den zusammengesetzten Satz bezeichneten Urtheile bejahend; so heißt er kopulativ; sind hingegen alle jene Urtheile verneinend, remotiv. In dem ersten Fall wird entweder von mehrern Subjekten ein Prädikat bejahet, oder es werden mehrere Prädikate von einem oder mehrern Subjekten bejahet (A und B ist D, A ist D und C, A und B ist D und C). Im letzten Falle werden entweder von einem Subjekte mehrere Prädikate verneint (A ist weder D noch C); oder es wird von mehrern Subjekten ein Prädikat verneinet. (Weder A noch B ist C). Oft drückt ein zusammengesetzter Satz ein bejahendes und verneinendes Urtheil, aus, wie dieses in den adversativen der Fall ist. Wird bey den zusammengesetzten Sätzen dieser Art einer jener Sätze vollständig ausgedrückt, der andere aber nur angedeu-

gedeutet; so scheint er nach Verschiedenheit der Umstände bloß bejahend oder bloß verneinend zu seyn, und wird ein *exponibler* Satz genannt. Arten exponibler Sätze sind 1) der Ausschließungssatz (z. B. *Nur* A ist B), 2) der Ausnahmesatz (*Alle* A, *außer* X, *sind* B).

Zweyter Absatz.

Von den Verhältnissen der kategorischen Urtheile unter sich.

§. 191.

Allgemeine Vorerinnerung.

Der Kürze wegen sollen ganze Urtheile in dem Folgenden durch die griechischen Buchstaben α, β, γ u. s. w. bezeichnet werden.

Anmerk. Der Grund dieser Bezeichnungsart ist *Analyt. der Urth. und Schlüsse*, S. 153 angegeben.

§. 192.

Erklärungen und Folgesatz.

Urtheile sind *übereinstimmig*, wenn die Wahrheit des einen die Wahrheit des andern nicht aufhebt. Urtheile, welche nicht übereinstimmig sind, sind *entgegengesetzt*. Von zwey oder mehr entgegengesetzten Urtheilen kann daher nur eins wahr seyn.

§. 193.

Erklärung und Folgesatz.

Die *Verneinung* oder das *Gegentheil* eines Urtheils α ist ein Urtheil, in welchem nichts weiter

weiter gedacht wird, als daß das in α zwischen Objekten gedachte Verhältniß zwischen denselben nicht Statt finde. Die Verneinung eines Urtheils ist also ein demselben entgegengesetztes Urtheil.

§. 194.

Allgemeine Vorerinnerung.

Wenn α ein Urtheil bezeichnet, so bezeichnet $n\alpha$ seine Verneinung.

§. 195.

Wenn α und β entgegengesetzte Urtheile sind; so ist β entweder mit $n\alpha$ einerley, oder $n\alpha$ folgt aus β.

Beweis. Daß β mit $n\alpha$ einerley seyn könne, erhellet aus §. 193. Wenn aber β nicht mit $n\alpha$ einerley ist; so ist doch, wegen §. 192, wenn β wahr ist, α falsch, oder das in α zwischen Objekten gedachte Verhältniß findet nicht zwischen denselben Statt, und $n\alpha$ ist wahr. Es kann also β nicht wahr seyn, ohne daß auch $n\alpha$ wahr ist, oder $n\alpha$ folgt aus β (§. 27).

§. 196.

Folgesatz und Erklärungen.

Ein jedes von zwey entgegengesetzten Urtheilen enthält also die Verneinung des andern, d. h., diese wird in denselben entweder unmittelbar gedacht, oder sie ist eine Folge desselben. Umgekehrt ist ein Urtheil, welches die Verneinung eines andern Ur-

theils enthält, demselben entgegengesetzt. Ein Urtheil, welches bloß die Verneinung eines andern enthält, ist demselben **kontradiktorisch** entgegengesetzt. Sind α und β entgegengesetzt, allein nicht kontradiktorisch; so sind sie **konträr** entgegengesetzt.

Anmerk. 1) Die Verneinung von $n\alpha$ ist $nn\alpha$, d. i. α, wie leicht auf eine ähnliche Art erhellet, als §. 85, 2; oder: enthält eines von zwey Urtheilen bloß die Verneinung des andern; so enthält dieses nichts als die Verneinung von jenem.

Anmerk. 2) $n\alpha$ bezeichnet daher das kontradiktorisch entgegengesetzte Urtheil von α (§. 194); und α von $n\alpha$.

§. 197.

Folgesatz.

Wenn α und β konträr entgegengesetzte Urtheile sind; so wird durch jedes derselben außer der Verneinung oder dem Gegentheile des andern noch etwas anderes gedacht.

§. 198.

1) Wenn aus α. β folgt; so stimmen α und β überein. 2) Es kann aus keinem Urtheile sein Gegentheil gefolgert werden.

Beweis. 1) §§. 27, 192.

Beweis. 2) 1. S. §. 27.

§. 199.

Erklärungen.

Wenn α und β gegenseitig aus einander folgen, so sind sie **gleichgeltend** (judicia aequipollentia.)

lentia). Sind α und β übereinstimmend, ohne daß eines derselben aus dem andern folgt; so sind sie bloß übereinstimmend.

§. 200.

Folgesatz.

Gleichgeltende Urtheile sind übereinstimmend.

§. 201.

Zwey Urtheile, α und β, sind entweder entgegengesetzt oder übereinstimmend. In dem ersten Falle sind sie entweder kontradiktorisch oder konträr entgegengesetzt; in dem letzten Falle sind sie entweder bloß übereinstimmend, oder das eine folgt aus dem andern, obgleich dieses nicht aus jenem folgt, oder sie sind gleichgeltend.

Beweis. §§. 21, 192, 197, 198. S. 1. 199.

§. 202.

1) Zwey entgegengesetzte Urtheile können nicht beyde wahr; 2) zwey kontradiktorisch entgegengesetzte Urtheile überdem nicht beyde falsch; 3) zwey konträr entgegengesetzte Urtheile aber beyde falsch seyn.

Beweis. 1) §. 192.

Beweis. 2) §§. 196, 21.

Beweis. 3) ebend.

§. 203.

Folgesätze.

1) Zwey entgegengesetzte Urtheile, welche beyde falsch seyn können, sind konträr entgegengesetzt. 2) Zwey entgegengesetzte Urtheile, welche nicht beyde falsch seyn können, sind kontradiktorisch entgegengesetzt.

§. 204.

1) Wenn aus $\alpha . \beta$ folgt und α wahr ist, so muß auch β wahr seyn, oder die Wahrheit von β ist unter der Voraussetzung, daß α wahr ist, nothwendig (§. 2[illegible]). 2) Wenn β wahr seyn muß, wenn α wahr ist, so folgt β aus α.

Beweis. 1 und 2) Denn sonst müßte α ohne β wahr seyn können, und aus α könnte β nicht folgen (§. 27).

§. 205.

Folgesatz.

1) Aus einem wahren Urtheile kann kein falsches Urtheil folgen.

2) Wenn aus $\alpha . \beta$ folgt, und β falsch ist; so ist α falsch.

3) Aus mehrern wahren Urtheilen $\alpha, \beta, \gamma — \zeta$ zusammengenommen, kann kein falsches Urtheil folgen.

4) Wenn aus mehrern Urtheilen $\alpha, \beta, \gamma — \zeta$ zusammengenommen, $\varkappa$ folgt, und $\varkappa$ falsch ist; so können jene Urtheile nicht insgesammt wahr seyn,

seyn, oder wenigstens eins derselben muß falsch seyn.

§. 206.

1) Wenn aus α. β folgt und γ und β entgegengesetzt sind; so sind auch γ und α entgegengesetzt.

2) Wenn aus α. β, und aus δ. ε folgt, und β und ε einander entgegengesetzt sind; so sind auch α und δ einander entgegengesetzt.

Beweis. 1) Denn wenn α wahr ist, ist auch β wahr (§. 204, 1) und γ falsch. α und γ können also nicht beyde wahr seyn.

Beweis. 2) Es sey α wahr; so ist auch β wahr (§. 204, 1). Deshalb ist ε, und daher auch (§. 205, 2) δ falsch.

§. 207.

Wenn α und γ entgegengesetzt sind, so folgt n γ aus α.

Beweis. Denn wenn α wahr ist, so ist γ falsch und n γ wahr. α kann also nicht ohne n γ wahr seyn und n γ folgt aus α (§. 27).

§. 208.

Wenn weder β noch n β dem α entgegengesetzt ist; so folgt so wenig β als n β aus α.

Beweis. Sollte β aus α folgen; so müßten α und n β entgegengesetzt seyn (§. 206, 1): und sollten n β folgen; so müßten α und β einander entgegengesetzt seyn (ebend.).

§. 209.

Wenn β aus α folgt; so folgt nα aus nβ.

Beweis. α und nβ sind entgegengesetzt (§. 206, 1); daher muß nα aus nβ folgen (§. 207).

§. 210.

Aus einem falschen Urtheile kann ein wahres folgen.

Beweis. Man nehme an, daß α und β einander entgegengesetzt und beyde falsch sind, welches (nach §. 202, S. 3) möglich ist. Weil nun α und β entgegengesetzt sind, so folgt nβ aus α (§. 207). Weil ferner β falsch ist; so ist nβ wahr. Da nun α falsch ist, und nβ wahr ist und aus ihm folgt; so kann aus einem falschen Urtheile ein wahres folgen.

§. 211.

Ein Urtheil kann falsch seyn, ob es gleich aus einem andern Urtheile folgt.

Beweis. Man nehme an, daß β aus α folge und α wahr sey; so muß nα aus nβ folgen (§. 209). Weil nun α wahr ist; so ist nα falsch, und es kann ein Urtheil falsch seyn, ob es gleich aus einem andern folgt.

Anmerk. Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß hier keinesweges behauptet werde, ein Urtheil könne falsch seyn, wenn es gleich aus einem wahren folge, denn dieses würde dem §. 205, 1 widersprechen. Es muß vielmehr, wenn ein Urtheil falsch ist und aus einem andern folgt, dieses andere Urtheil selbst falsch seyn.

seyn. — Der Gebrauch dieses Satzes wird sich weiter unten von selbst ergeben.

§. 212.

1) Wenn aus $\alpha.\beta$, und aus $\beta.\gamma$ folgt; so folgt γ aus α.

2) Wenn in einer Reihe von Urtheilen α, β, γ, δ — ω, jedes aus dem unmittelbar vorhergehenden folgt; so folgt ω aus α, und überhaupt folgt jedes Urtheil der Reihe aus jedem vorhergehenden.

Beweis. α kann nicht ohne β, und β nicht ohne γ wahr seyn (§. 27). Aus α muß daher γ folgen (ebend.).

Beweis. 2) Aus α folgt γ (1 S.); daher folgt auch δ, und jedes nachfolgende Urtheil aus α, und jedem andern, welches ihm vorhergeht.

§. 213.

Wenn aus $\alpha.\beta$ folgt und γ nicht aus α folgt; so kann γ auch nicht aus β folgen.

Beweis. Sollte γ aus β folgen; so müßte es auch aus α folgen (§. 212, 2).

§. 214.

Wenn $\varkappa$ aus mehrern Urtheilen α, β, γ, δ, ε zusammengenommen folgt, und alle bis auf eines derselben δ als wahr gegeben sind; so folgt $\varkappa$ aus diesem Urtheile (in dem angenommenen Falle aus δ).

Be-

Beweis. Denn wenn δ wahr ist; so sind alle Urtheile war, aus welchen $\varkappa$ zusammengenommen folgt, also ist auch $\varkappa$ selbst wahr, und $\varkappa$ folgt aus δ (204, 2).

§. 215.

Wenn zwey Urtheile α und β mit einem dritten $\varkappa$ gleichgeltend sind; so sind sie unter einander selbst gleichgeltend.

Beweis. Denn aus α folgt $\varkappa$ (§. 199) und aus $\varkappa$ β. Also folgt β aus α. Eben so läßt sich beweisen, daß α aus β folge. Also sind α und β gleichgeltend (§. ebend.).

§. 216.

1) Wenn von mehrern gleichgeltenden Urtheilen α, β, γ eines wahr ist; so sind auch die übrigen wahr.

2) Wenn von denselben eines falsch ist; so sind auch die übrigen falsch.

3) Wenn von mehrern Urtheilen keines wahr seyn kann, ohne daß auch die übrigen wahr wären; so sind alle diese Urtheile gleichgeltend.

4) Wenn von mehrern Urtheilen α, β, γ keins falsch seyn kann, ohne daß auch alle übrigen falsch wären; so sind sie gleichgeltend.

5) Wo eins von mehrern gleichgeltenden Urtheilen folgt, da folgen auch die übrigen; und wo eins derselben nicht folgt, folgt auch keins der übrigen.

6) Was

6) Was aus einem von mehrern gleichgeltenden Urtheilen entweder für sich oder in Verbindung mit andern Urtheilen, folgt, folgt auch eben so aus jedem der übrigen.

Beweis. 1) Wenn α wahr ist; so ist β wahr, weil β aus α folgt (§. 199). Aus gleichem Grunde ist auch jedes andere der gleichgeltenden Urtheile wahr.

Beweis. 2) Wenn α falsch ist; so ist, da α aus β folgt (§. 199), (§. 205, 2) β falsch. Eben so erhellet, daß auch γ falsch seyn müsse.

Beweis. 3) Denn alle diese Urtheile folgen nach §. 27 alle gegenseitig aus einander, und sind also gleichgeltend.

Beweis. 4) Ist α falsch, oder n α wahr; so ist auch β falsch oder n β wahr. Aus n α folgt also n β (§. 204, 2) und daher folgt aus β α (§. 209). Da eben so erhellet, daß aus α . β folge; so sind beyde gleichgeltend (§. 199).

Beweis. 5) S. 1 und 2.

Beweis. 6) §. 212, 1.

§. 217.

Erklärung.

Die Uebereinstimmung, Entgegensetzung und Gleichgültigkeit zweyer Urtheile ist formal, wenn sie schon durch die Form derselben bestimmt ist; material hingegen, wenn das nicht ist.

§. 218.

§. 218.

Anmerkung.

Die bisherigen Lehren von den Verhältnissen der Urtheile werden zwar in dem Folgenden zunächst auf die kategorischen Urtheile angewandt; sie gelten aber nicht allein von diesen, sondern auch von allen Urtheilen, die es außer den kategorischen geben mag, überhaupt. Denn der Begriff eines kategorischen Urtheils insbesondere, ist bey jenen Lehren nirgend vorausgesetzt.

§. 219.

Formal entgegengesetzt sind bey einerley Subjektbegriffe und Prädikatbegriffe, 1) A und E, 2) A und O, und 3) E und I.

Beweis. 1) Wenn A wahr ist, so sind Alle S . P, und allen S kommt das Prädikat zu (§. 168); ist hingegen E wahr, so kommt ihnen dasselbe Prädikat nicht zu (ebend.).

Beweis. 2) Wenn das Urtheil A wahr ist; so kommt das Prädikat allen S zu. Es kann daher kein S geben, dem dasselbe Prädikat nicht zukäme, wie das Urtheil O aussagt.

Beweis. 3) Ist E wahr, so kann keinem S das Prädikat zukommen; und ist I wahr, so muß es S geben, denen das nämliche Prädikat zukommt.

Anmerk. A, E, I und O bezeichnen hier und in dem Folgenden die verschiedenen Arten der kategorischen Urtheile nach der Anmerk. zu §. 165.

§. 220.

O und I sind bey einerley Subjektbegriffe und Prädikatbegriffe nicht entgegengesetzt.

Beweis. Denn s kann ein höherer Begriff als p, oder demselben koordinirt seyn. Alsdann ist das Urtheil: Einige S sind P und das Urtheil: Etliche S sind nicht P, wahr (§§. 181, 186).

§. 221.

Erklärung.

I und O heißen bey einerley Subjektbegriffe und einerley Prädikate subkonträre Urtheile.

§. 222.

1) A und O, und so auch 2) E und I sind kontradiktorisch entgegengesetzt, wenn sie einerley Subjektbegriff und Prädikat haben; 3) A und E aber unter eben derselben Voraussetzung, konträr entgegengesetzt.

Beweis. 1) A und O sind einander entgegengesetzt (§. 219). Nun schließt entweder s. p ein, oder nicht. Im ersten Falle ist A wahr (§. 177, 2), und im letztern O (§. 185, 2). Beyde Urtheile können also nicht falsch seyn, und sind daher kontradiktorisch entgegengesetzt (§. 203, 2).

Beweis. 2) E und I sind entgegengesetzt (§. 219). Nun sind s und p entweder entgegengesetzte oder übereinstimmige Begriffe (§. 68). Im ersten Falle ist E wahr (§. 183), und im zweyten

ten ist I wahr (§. 168). Beyde Urtheile können daher nicht falsch seyn, und sind kontradiktorisch entgegengesetzt (§. 203, 2).

Beweis. 3) Es können beyde Urtheile: Etliche S sind P, und: Etliche S sind nicht P, wahr seyn (§. 220). Wegen des ersten wäre E falsch (§. 219, 3), und wegen des letzten wäre A falsch (ebend. 2); beyde können also falsch seyn und sind konträr entgegengesetzt (§. 203, 1).

§. 223.

Ein bejahendes und ein verneinendes Urtheil sind formal gleichgeltend, wenn sie einerley Subjekt, Σ haben und die Prädikatbegriffe derselben sich kontradiktorisch entgegengesetzt sind.

Beweis. Die Urtheile: Σ ist P und: Σ ist nicht nP (wenn nP ein unter np enthaltenes Objekt bezeichnet) folgen nach §. 85, 1. und §. 21) gegenseitig aus einander, und sind also gleichgeltend. Eben deshalb sind auch (§. 85, 2) die Urtheile: Σ ist nicht P und: Σ ist nP gleichgeltend.

Anmerk. Wenn ein Begriff durch a und also nach §. 89 seine Verneinung durch na bezeichnet wird; so soll überhaupt nA ein unter A enthaltenes Objekt anzeigen.

§. 224.

Folgesätze.

Formal gleichgeltend sind also bey einerley Subjektbegriffe, wenn ihre Prädikatbegriffe kontradiktorisch entgegengesetzt sind:

1) A und E oder die Urtheile: Alle S sind P, und Kein S ist nP. So auch: Alle S sind nP, und: Kein S ist P.

2) I und O, oder die Urtheile: Etliche S sind P, und: Etliche S sind nicht nP; ingleichen: Etliche S sind P, und: Etliche S sind nicht nP.

§. 225.

1) Zwey allgemeinverneinende Urtheile sind gleichgeltend, wenn der Subjektivbegriff eines jeden der Prädikatbegriff des andern ist, und 2) zwey partikulärbejahende Urtheile, unter eben derselben Voraussetzung.

Beweis. 1) Wenn das Urtheil: Kein C ist D, wahr ist; so sind c und d entgegengesetzte Begriffe (§. 183); also ist auch das Urtheil: Kein D ist C, wahr (§. 170), und folgt aus dem ersten Urtheile. Aus gleichen Gründen folgt aber auch aus dem zweyten das erste Urtheil, und beyde sind gleichgeltend (§. 199).

Beweis. 2) Es sey das Urtheil wahr: Etliche C sind D; so sind c und d übereinstimmige Begriffe (§. 182). Es ist also auch das Urtheil wahr: Etliche D sind C (§. 176), und folgt aus dem ersten. Eeben so erhellet, daß aus dem zweyten Urtheile das erste folge, und daß beyde daher gleichgeltend sind (§. 199).

§. 226.

Ein allgemeinbejahendes Urtheil ist mit einem andern allgemeinbejahenden Urtheile, dessen Subjektbegriff seinem Prädikatbegriffe und dessen Prädikatbegriff seinem Subjektbegriffe kontradiktorisch entgegengesetzt ist, gleichgeltend; oder die Urtheile: Alle C sind D, und: Alle nD sind nC, sind gleichgeltend.

Beweis. In dem Urtheile: Alle C sind D, muß der Subjektbegriff c den Prädikatbegriff d einschließen (§. 177, 1). Deshalb schließt aber wiederum n d. n c ein (§. 101), und das Urtheil ist wahr: Alle nD sind nC (§. 177, 2). Dieses folgt also aus dem ersten Urtheile: Alle C sind D. Auf eben dieselbe Art folgt aber aus dem Urtheile: Alle nD sind nC, das Urtheil: Alle C sind D. Beyde Urtheile sind also gleichgeltend (§. 199), und zwar formal (§. 217).

§. 227.

1) A und E sind gleichgeltend, wenn der Subjektbegriff des ersten, der Prädikatbegriff des zweyten ist, und dem Prädikatbegriffe des ersten Urtheils der Subjektbegriff des zweyten kontradiktorisch entgegengesetzt ist, oder die Urtheile: Alle C sind D, und: Kein nD ist C, sind gleichlautend.

2) O und I unter eben derselben Bedingung, oder das Urtheil: Einige C sind nicht D, und: Einige nD sind C.

Be-

Beweis. 1) Das Urtheil: Alle C sind D, ist gleichbedeutend mit dem Urtheile: Kein C ist nD (§. 224, 1), und mit diesem das Urtheil: Kein nD ist C (§. 225, 1); dieses muß daher mit dem ersten Urtheile selbst gleichgeltend seyn (§. 215).

Beweis. 2) Das Urtheil: Einige C sind nicht D, ist gleichbedeutend mit dem Urtheile: Einige C sind nD (§. 224, 2) und dieses mit dem Urtheile: Einige nD sind C (§. 225, 2). Also ist das Urtheil: Einige nD sind C, auch gleichgeltend mit dem Urtheile: Einige C sind nicht D.

Zweyte Abtheilung.

Von den Urtheilen der zweyten Ordnung.

Erster Absatz.

Von den Urtheilen der zweyten Ordnung an sich betrachtet.

§. 228.

Erklärung.

Ein Urtheil der zweyten Ordnung ist ein solches, dessen Materie ganze Urtheile sind. Ein Urtheil, welches kein Urtheil der zweyten Ordnung ist, ist ein Urtheil der ersten Ordnung.

Anmerk.

Anmerk. Man hat die Urtheile der zweyten Ordnung auch abgeleitete genannt. Allein so richtig diese Benennung an sich seyn würde, so glaube ich, daß es besser sey, diese Art der Urtheile mit einem andern Namen zu bezeichnen, da man unter abgeleiteten Urtheilen gewöhnlich solche versteht, welche nicht für sich gewiß sind. Aus diesem Grunde bin ich bey der im § angegebenen Benennung, dieser Urtheile, die ich von ihnen (Analyt. der Urtheile und Schlüsse §. 50) meines Wissens zuerst gebraucht habe, da man sie sonst unter dem Namen der zusammengesetzten befaßte, geblieben. Zusammengesetzt können diese Urtheile nicht passend genannt werden. Denn wenn sie gleich andere Urtheile als ihre Materie voraussetzen; so ist doch die Handlung des Urtheilens bey ihnen selbst nicht zusammengesetzter als bey den Urtheilen der ersten Ordnung.

§. 229.

Folgesatz.

Die Materie eines Urtheils der ersten Ordnung sind also Begriffe (wenigstens im weitern Sinne des Worts) und umgekehrt, ein Urtheil, dessen Materie Begriffe sind, ist ein Urtheil der ersten Ordnung.

§. 230.

In Urtheilen der zweyten Ordnung wird ein Verhältniß zwischen den Objekten zweyer oder mehrerer Urtheile gedacht; oder das, was mehrere Urtheile aussagen, wird in einem Verhältnisse zu einander gedacht.

Beweis. Die Materie eines Urtheils der zweyten Ordnung sind Urtheile. Nun ist die Materie eines Urtheils die Vorstellung der Objekte, welche in demselben in einem Verhältnisse zu einander

ander gedacht werden (§. 144, 1). Folglich wird in Urtheilen der zweyten Ordnung ein Verhältniß zwischen den Objekten gedacht, die durch mehrere Urtheile vorgestellt werden.

§. 231.

1) Ein kategorisches Urtheil ist ein Urtheil der ersten Ordnung und, 2) jedes Urtheil der ersten Ordnung ist ein kategorisches.

Beweis. 1) Die Materie eines kategorischen Urtheis sind Begriffe (§. 54). Es ist daher ein Urtheil der ersten Ordnung.

Beweis. 2) Die Materie eines Urtheils der ersten Ordnung können nur Begriffe seyn. Ein Urtheil, dessen Materie aber Begriffe sind, muß ein kategorisches seyn, da Subjekt und Prädikat nur durch Begriffe vorgestellt werden können.

§. 232.

Erklärung.

Ein **Bedingungsurtheil** (judicium conditionale) ist ein Urtheil, in welchem bloß die Abfolge (§. 27) eines Urtheils aus einem andern gedacht wird. Das Urtheil in demselben, aus welchem ein anderes als folgend gedacht wird, heißt der **Vordersatz**, die **Bedingung** (antecedens s. conditio, hypothesis, prius); das Urtheil, welches aus einem andern als folgend gedacht wird, die **bedingte Aussage**, inglei-

chen

chen der Nachsatz (conditionatum, consequens, posterius).

Anmerk. Die Bedingungsurtheile werden auch bedingte Urtheile genannt. Diese Benennung ist aber nicht gut gewählt, indem sie der Sprach-Analogie nach nicht auf das ganze Bedingungsurtheil, sondern vielmehr auf den Nachsatz paßt. S. Analyt. der Urtheile und Schlüsse. S. 164.

§. 233.

1) Die Materie des Bedingungsurtheils ist der Vordersatz und Nachsatz desselben, und 2) die Abfolge des Nachsatzes aus dem Vordersatze ist das Eigenthümliche in der Form desselben.

Beweis. 1) §. 232. §. 144, 1.

Beweis. 2) §. 232.

§. 234.

Folgesatz.

Wenn α den Vordersatz und β den Nachsatz eines Bedingungsurtheils bezeichnet; so besteht die Relation desselben (§. 146) darin, daß das, was in β gedacht wird, unter der Voraussetzung dessen, was in dem Urtheile α gedacht wird, nothwendig (§. 21) ist.

§. 235.

Anmerkung.

Wenn α den Vordersatz und β den Nachsatz eines Bedingungsurtheils bezeichnet, so ist die allgemeine Formel des Bedingungsurtheils: Wenn α (wahr) ist, so ist β (wahr).

§. 236.

§. 236.

Der Vordersatz und Nachsatz werden in einem Bedingungsurtheile problematisch gedacht.

Beweis. §. 232.

Anmerk. Wird ein Urtheil assertorisch oder als wahr und dabey ein anderes eben so und als aus demselben folgend gedacht; so hat man nach §. 27 nicht bloß ein Urtheil, sondern schon einen Schluß. Z. B. Weil die Luft eine Materie ist, so ist sie schwer.

§. 237.

1) Ein Bedingungsurtheil ist wahr, wenn der Nachsatz aus dem Vordersatze folgt, und in dem entgegengesetzten Falle falsch; allein 2) zu seiner Wahrheit wird so wenig die Wahrheit des Vordersatzes, als die Wahrheit des Nachsatzes erfordert. Ein Bedingungsurtheil kann 3) hingegen falsch seyn, obgleich sowohl der Vordersatz als der Nachsatz desselben wahr ist.

Beweis. 1) In einem Bedingungsurtheile wird die Abfolge des Nachsatzes aus dem Vordersatze gedacht. Es muß daher wahr seyn, wenn aus dem Vordersatze der Nachsatz folgt (§. 147, 1), und falsch, wenn der Nachsatz nicht aus dem Vordersatze folgt (ebend. 2).

Beweis. 2) Vordersatz und Nachsatz werden bloß problematisch gedacht (§. 236), und es ist möglich, daß beyde falsch sind, obgleich der Nachsatz aus dem Vordersatze folgt (S. 1. §. 211).

Beweis. 3) An sich ist es möglich, daß zwey Urtheile wahr sind, obgleich keins derselben aus dem

dem andern folgt (§. 199). Alsdann wäre ein Bedingungsurtheil falsch, in welchem das eine dieser Urtheile als Vordersatz, und das andere als Nachsatz gedacht würde (1 S.).

§. 238.

1) In einem wahren Bedingungsurtheile kann der Nachsatz nicht falsch seyn, wenn der Vordersatz wahr ist. Allein 2) der Vordersatz kann falsch seyn, obgleich der Nachsatz wahr ist.

Beweis. 1) §. 232. §. 204, 1.

Beweis. 2) §. 237, 1. §. 210.

§. 239.

Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil: Wenn α ist, so ist β, kann ein reciprokables genannt werden, wenn α und β gleichgeltend sind, und es ist entweder material oder formal reciprokabel (217).

Anmerk. Man vergleiche z. B. §. 224 u. f., welche leicht Beyspiele von formal reciprokablen Bedingungsurtheilen angeben.

§. 240.

Ein Bedingungsurtheil: Wenn α ist, so ist β, kann wahr seyn, ohne reciprokabel zu seyn.

Beweis. Man setze, das Bedingungsurtheil: Wenn α ist; so ist β sey wahr, und dabey, α sey falsch und β wahr, welches wegen §. 238, 2 möglich ist; so können α und β nicht gleichgeltend

seyn

seyn (§. 216, 1) und das Urtheil: **Wenn** α **ist; so ist** β, ist nicht reciprokabel (§. 239).

§. 241.

Ein Bedingungsurtheil kann der Modalität nach entweder ein problematisches, assertorisches, oder apodiktisches Urtheil seyn.

Beweis. §. 150.

Anmerk. Einige Logiker behaupten, daß alle Bedingungsurtheile apodiktisch seyn müssen, und wollen diese Behauptung auf den Satz gründen, daß, wenn der Grund gesetzt wird, auch die Folge nothwendig gedacht werden müsse. — Dieses beweiset allerdings ganz klar, daß, wenn der Vordersatz eines Bedingungsurtheils als war gedacht wird, auch der Nachsatz als wahr gedacht werden müsse, in dem Falle, wo das ganze Bedingungsurtheil als wahr gedacht wird; allein keinesweges das, was bewiesen werden müßte, daß jedes Bedingungsurtheil selbst als ein nothwendig wahres gedacht werde (§. 150). Wenn andre Logiker hingegen behaupten, daß alle Bedingungsurtheile problematisch seyn müssen, so verwechseln sie die Modalität des Bedingungsurtheils selbst mit der Modalität des Vordersatzes und des Nachsatzes.

§. 242.

Ein Bedingungsurtheil hat als solches 1) so wenig Qualität als 2) Quantität.

Beweis. 1) Qualität hat ein Urtheil, in so fern seinem Subjekte das Prädikat entweder beygelegt oder abgesprochen wird (§. 156). Es muß daher in einem Urtheile, das Qualität haben soll, das Verhältniß des Subjekts zum Prädikate gedacht werden. Dieses Verhältniß wird aber nur in dem kategorischen Urtheile gedacht (§. 154 Anmerk.).

Beweis. 2) Quantität im engern Sinne hat ein Urtheil, in so fern sein Subjekt die ganze Sphäre des Subjektbegriffs, oder nur ein Theil derselben ist (§. 162). Quantität kann daher nur ein solches Urtheil haben, in welchem das Verhältniß des Subjekts zum Prädikate gedacht wird, oder sie ist nur in einem kategorischen möglich. Eben so erhellet auch, daß nur ein kategorisches Urtheil, und mithin kein Bedingungsurtheil Quantität in dem weitern Sinne haben könne.

Anmerk. Diese, meines Wissens von mir zuerst aufgestellte, Behauptung würde weniger Widerspruch gefunden haben, wenn man sich genau an den Begriff der Quantität und Qualität gehalten, und diesen Worten nicht andere Begriffe untergeschoben hätte, oder auch zwischen dem Vordersatze und Nachsatze des Bedingungsurtheils, welche allerdings Quantität und Quatität haben können, und dem Bedingungsurtheile selbst gehörig unterschieden hätte. S. Analyt. der Urth. und Schlüsse. S. 169. Wollte man diesem Streite zu gefallen die Begriffe von der Quantität und Qualität anders bestimmen, oder, richtiger, diesen Wörtern eine andere Bedeutung geben, als sie bisher ohne Ausnahme gehabt haben, so würde jener Streit ein unnützer Wortstreit werden.

§. 243.

Ein Bedingungsurtheil kann einem andern Urtheile, (dieses sey ein Bedingungsurtheil oder ein Urtheil anderer Art) entgegengesetzt seyn, oder mit ihm übereinstimmen, und in jedem dieser beyden Fälle, sind die §. 201 angegebenen untergeordnete Fälle möglich.

Beweis. §§. 201, 218.

§. 244.

Erklärung.

Ein disjunktives Urtheil ist ein Urtheil, in welchem von mehrern Urtheilen eins als ausschließend wahr gedacht wird, ohne zu bestimmen, welches das wahre sey. Jene Urtheile heißen Trennungsglieder; das Verhältniß, worin mehrere Urtheile als Trennungsglieder zusammengenommen stehen, wird ihre Disjunktion genannt.

Anmerk. 1) Die Disjunktion mehrerer Urtheile wird in der Sprache durch die Worte: entweder, oder bezeichnet.

Anmerk. 2) Auch nennt man das disjunktive Urtheil eine Disjunktion seiner Trennungsglieder.

§. 245.

Folgesatz.

Wenn α, β, γ, die Trennungsglieder eines disjunktiven Urtheils bezeichnen; so ist die allgemeine Formel desselben: Entweder α oder β oder γ (ist wahr).

§. 246.

1) Die Materie eines disjunktiven Urtheils sind die Trennungsglieder, und 2) die Disjunktion ist das eigenthümliche in der Form des disjunktiven Urtheils.

Beweis. 1) §. 144, 1. §. 244.

Beweis. 2) §. 244.

§. 247.

§. 247.

Wenn α, β und γ die Trennungsglieder eines disjunktiven Urtheils sind; so besteht die Relation desselben darin, daß das Verhältniß, welches in einem derselben α zwischen Objekten gedacht wird, nicht Statt finden kann, wenn das in β oder γ zwischen Objekten gedachte Verhältniß zwischen denselben Statt findet, und daß doch eines von diesen Statt finden muß.

Beweis. §. 244.

§. 248.

Wenn das disjunktive Urtheil: **Entweder** α, oder β, oder γ ist, wahr ist; so müssen 1) alle Trennungsglieder desselben entgegengesetzt seyn, und 2) können sie nicht alle falsch seyn.

Beweis. 1) Wenn α wahr wäre; so müßte β und γ falsch seyn (§. 244). Die Wahrheit von α hebt also die Wahrheit von β und γ auf. Auf eben dieselbe Art erhellet, daß β und γ einander entgegengesetzt seyn müssen.

Beweis. 2) Denn eins der Trennungsglieder soll wahr seyn. Es ist also unmöglich, daß alle falsch wären.

§. 249.

Folgesätze.

Wenn in einem disjunktiven und wahren Urtheile: **Entweder** α, **oder** β, **oder** γ, **oder** δ,

δ, 1) eines der Trennungsglieder α wahr ist; so sind die übrigen β, γ, δ, falsch.

2) Wenn eins derselben α falsch ist; so ist eins der übrigen wahr, und wenn mehrere α und β falsch sind; so muß eins der noch übrigen entweder γ oder δ wahr seyn.

3) In einem disjunktiven Urtheile, welches nur zwey Glieder hat: Entweder α oder β muß, wenn das eine wahr ist, das andere falsch seyn, und umgekehrt, wenn das eine falsch ist, das andere wahr seyn.

§. 250.

1) In einem disjunktiven Urtheile, welches zwey Glieder hat: Entweder α oder β, sind beyde kontradiktorisch entgegengesetzt. 2) In einem disjunktiven Urtheile von mehr als zwey Gliedern: Entweder α, β, oder γ, ist jedes derselben wie α einem disjunktiven Urtheile, in welchem nur die übrigen Trennungsglieder, β und γ, vorkommen, oder dem disjunktiven Urtheile: Entweder β oder γ ist, kontradiktorisch entgegengesetzt.

Beweis. 1) §. 249, 3. §. 203, 1.

Beweis. 2) Wenn α wahr ist; so ist weder β noch γ wahr, und es ist falsch, daß entweder β oder γ wahr sey. Wenn hingegen α falsch ist; so muß entweder β oder γ wahr seyn, α ist also dem disjunktiven Urtheile: Entwe-

der

der β oder γ ist kontradiktorisch entgegengesetzt (§. 203, 1. §. 244).

§. 251.

1) In einem disjunktiven Urtheile wird bloß das Verhältniß widersprechender Urtheile gedacht, und 2) ein Urtheil, in welchem bloß das Verhältniß widersprechender Urtheile gedacht wird, ist ein disjunktives Urtheil.

Beweis. 1) Ein disjunktives Urtheil hat entweder zwey, oder es hat mehr als zwey Trennungsglieder. Im ersten Falle wird in dem disjunktiven Urtheile der kontradiktorische Gegensatz zwischen beyden Trennungsgliedern (§. 250, 1), und in dem letzten Falle ein kontradiktorischer Gegensatz zwischen einem jeden Trennungsgliede und einem disjunktiven Urtheile, welches nur die übrigen Trennungsglieder enthält (ebend. 2), gedacht.

Beweis. 2) Wird in einem Urtheile das Verhältniß mehrerer Urtheile, deren jedes einem andern widersprechen soll, gedacht, so sind dieser letztern Urtheile entweder nur zwey: α und β, oder es sind ihrer mehrere: α, β, γ, deren jedes im Widerspruch mit einem andern gedacht wird. Im ersten Falle wird geurtheilt, daß entweder α oder β wahr sey, und in dem letzten, daß jedes dieser Urtheile, wie z. B. α, oder die Disjunktion der übrigen Urtheile (§. 244, Anmerk. 2): Ent-

weder β oder γ, wahr sey, oder, welches einerley ist, daß von den Urtheilen α, β, γ, eines mit Ausschließung der übrigen wahr sey.

§. 252.

Ein disjunktives Urtheil kann seiner Modalität nach sowohl problematisch, als assertorisch im engern Sinne, als apodiktisch seyn.

Beweis. §. 150.

Anmerk. Einige Logiker behaupten, daß alle disjunktive Urtheile apodiktisch seyn, weil in ihnen ein Verhältniß von Gründen und Folgen gedacht werde. Es ist allerdings wahr, daß in einem wahren disjunktiven Urtheile ein Verhältniß zwischen Grund und Folge Statt finde; allein dieses beweiset nicht, daß dieses Verhältniß immer mit Fürwahrhalten und als nothwendig wahr gedacht werde.

§. 253.

Ein disjunktives Urtheil hat so wenig Quantität als Qualität.

Beweis. Dieser Satz erhellet auf eben dieselbe Art als der Satz des §. 242.

§. 254.

1) Jede Eintheilung kann in einem disjunktiven Urtheile, allein 2) nicht jedes disjunktive Urtheil als eine Eintheilung gedacht werden.

Beweis. 1) Es sey a ein eingetheilter Begriff und b, c, d die Theilungsglieder; so ist das disjunktive Urtheil wahr: A ist entweder B, C, oder D (§. 133).

Be-

Beweis. 2) X sey ein einzelner Gegenstand; so ist das Urtheil wahr: X ist entweder P oder nP. Da X aber ein einzelner Gegenstand ist; so kann dieses Urtheil keine Eintheilung enthalten (§. 130).

Anmerk. Der hier aufgestellte zweyte Satz kann auch noch auf folgende Art bewiesen werden. Es muß jedem Gegenstande von jeden zwey widersprechenden Merkmalen eins zukommen (§. 21). Es muß daher A entweder B oder nB seyn, B mag auch bezeichnen, welches mögliche Merkmal es wolle. Es muß dieses Urtheil also auch wahr seyn, wenn b von a eingeschlossen wird. Denn wenn gleich alsdann das Merkmal B dem A nothwendig zukommt, so ist nichts desto weniger doch das Urtheil wahr: A ist entweder B oder nB. Denn dieses Urtheil sagt bloß aus, daß dem A eines der beyden Merkmale B und nB zukommen müsse, welches auch wahr seyn muß, wenn das eine B ihm nothwendiger Weise zukommt. In dem angenommenen Falle, da a. b einschließt, kann a aber nicht in b und nb eingetheilt werden, weil nb nicht unter a enthalten seyn kann. (S. Analyt. der Urtheile und Schlüsse. S. 167).

§. 255.

Ein disjunktives Urtheil kann mit einem andern Urtheile übereinstimmen und ihm entgegengesetzt seyn, und es finden in jedem dieser Fälle alle §. 201 angegebenen untergeordneten Fälle Statt.

Beweis. §§. 218. 201.

§. 256.

Anmerkung und Lehrsatz.

In einem disjunktiven Urtheile wird ein Urtheil als einem oder der Disjunktion mehrerer andern Urtheile kontradiktorisch entgegengesetzt, in

einem Bedingungsurtheile ein Urtheil als aus einem andern folgend, gedacht. Außerdem kann in Urtheilen der zweyten Ordnung noch 1) die bloße Uebereinstimmung, 2) die bloße Entgegensetzung, 3) die Gleichgültigkeit zweyer Urtheile gedacht werden.

Beweis. Urtheile, deren Materie selbst Urtheile sind, sind Urtheile der zweyten Ordnung (§. 228). Die Materie eines Urtheils, in welchem mehrere Urtheile in einem der angegebenen Verhältnisse gedacht werden, müssen aber Urtheile seyn; und jene Urtheile also, Urtheile der zweyten Ordnung.

Anmerk. Die Sprache bezeichnet diese Urtheile, wenn gleich nicht so kenntlich als das Bedingungsurtheil und das disjunktive Urtheil. Denn 1) der Ausdruck der Urtheile, welche die bloße Uebereinstimmung zweyer Urtheile α und β ausdrücken, ist: Wenn α wahr ist, so kann β seyn. Dieses Urtheil scheint zwar ein Bedingungsurtheil zu seyn, allein es ist es in der That nicht. Denn es sagt nicht aus, daß die Möglichkeit des Urtheils β aus α folge; sondern nur, daß α sie nicht aufhebe. 2) Der Ausdruck der bloßen Entgegensetzung zwischen α und β ist: Wenn α ist, so ist β nicht. Unmittelbar wird hier zwar die Abfolge der Falschheit des Urtheils β aus α gedacht, aber mittelbarer Weise eine Entgegensetzung zwischen α und β.

Ein neuerer scharfsinniger Logiker sucht seine Behauptung, daß es außer den Bedingungsurtheilen und den disjunktiven Urtheilen keine andere Urtheile der zweyten Ordnung gebe, aus folgenden Gründen zu beweisen: 1) Weil die Uebereinstimmung und Entgegensetzung zweyer Urtheile α und β sich durch ein kategorisches Urtheil ausdrücken lasse, die Uebereinstimmung durch das Urtheil: α und β sind übereinstimmend, und die Entgegensetzung durch das Urtheil: α

und β sind entgegengesetzt. 2) Weil die Uebereinstimmung zwischen α und β sich durch das Bedingungsurtheil ausdrücken lasse. Wenn α ist, so kann β seyn, und die Entgegensetzung beyder Urtheile α und β durch das Urtheil: Wenn α ist, so kann β nicht seyn. Allein hiergegen würde sich folgendes erinnern lassen: 1) daraus, daß Urtheile, in welchen die Uebereinstimmung oder die bloße Entgegensetzung mehrerer Urtheile gedacht wird, sich in kategorische Urtheile verwandeln lassen, folgt so wenig, daß diese Urtheile nicht Urtheile der zweyten Ordnung seyn, als daraus, daß ein disjunktives Urtheil sich in ein Bedingungsurtheil verwandeln lasse, folgt, daß die disjunktiven Urtheile keine besondere Gattung von Urtheilen seyn. 2) Es ist schon vorher gezeigt, daß I) das Urtheil: wenn α wahr ist, so kann β wahr seyn, kein Bedingungsurtheil sey, und II) daß das Urtheil: Wenn α ist, so ist β falsch, außer dem Urtheile α und dem Urtheile: β ist falsch, noch ein Verhältniß von α und β bezeichne.

§. 257.

Bedingungsurtheile und disjunktive Urtheile können selbst Materie von Urtheilen der zweyten Ordnung seyn.

Beweis. Die Verhältnisse, welche in Urtheilen der zweyten Ordnung gedacht werden, finden nicht allein zwischen kategorischen Urtheilen Statt, sondern auch zwischen Urtheilen von jeder Gattung (§. 218). Es können daher auch Urtheile der zweyten Ordnung in diesen Verhältnissen gedacht werden.

Zweyter Absatz.

Von den Verhältnissen der Urtheile von der zweyten Ordnung zu andern Urtheilen.

§. 258.

Einem Bedingungsurtheile: Wenn α ist, so ist β, ist das Bedingungsurtheil: Wenn α ist, so ist γ, entgegengesetzt; wenn γ und β einander entgegengesetzte Urtheile sind.

Beweis. Denn wenn das Urtheil wahr ist: Wenn α ist, so ist β; so kann nicht das Urtheil: Wenn α ist, so ist γ, wahr seyn, weil sonst unter einer Bedingung α entgegengesetzte Urtheile β und γ wahr seyn könnten.

§. 259.

Folgesatz.

Einem Bedingungsurtheile: Wenn α ist, so ist β, ist daher das Urtheil entgegengesetzt: Wenn α ist, so ist nβ.

§. 260.

Einem Bedingungsurtheile: Wenn α ist, so ist β, ist keins der Urtheile: α, nα, β, nβ entgegengesetzt.

Beweis. §. 236.

§. 261.

Aus dem Bedingungsurtheile: **Wenn** α **ist, so ist** β, folgt das Urtheil: **Wenn** nβ **ist, so ist** nα.

Beweis. §. 209, §. 237, 1. §. 27.

§. 262.

Dem Bedingungsurtheile; **Wenn** α **ist, so ist** β, ist das Urtheil: **Wenn** nα **ist, so ist** β, entgegengesetzt.

Beweis. Aus dem Urtheile: **Wenn** α **ist, so ist** β, folgt: **Wenn** nβ **ist, so ist** nα (§. 261); hingegen aus dem Urtheile: **Wenn** nα **ist, so ist** β, folgt: **Wenn** nβ **ist, so ist** α (ebend.). Diese beyden Urtheile: **Wenn** nβ **ist, so ist** nα, und: **Wenn** nβ **ist, so ist** α, sind aber entgegengesetzt (§. 259), und daher auch jene Urtheile, aus welchen sie folgen (§. 206, 2).

§. 263.

Aus einem disjunktiven Urtheile: **Entweder** α **oder** β **ist**, folgt 1) das Bedingungsurtheil: **Wenn** nα **ist, so ist** β; und 2) das Bedingungsurtheil: **Wenn** α **ist, so ist** nβ.

Beweis. §. 250, 1.

§. 264.

Wenn ein disjunktives Urtheil mehr als zwey Glieder hat, wie das Urtheil: **Entweder** α,

oder

oder β, oder γ, oder δ; so folgen aus demselben die Urtheile: 1) Wenn entweder α, oder β, oder γ ist; so ist nδ; 2) Wenn entweder α oder β ist; so ist weder γ noch δ.

Beweis. §. 250.

§. 265.

Einem disjunktiven Urtheile: Entweder α oder β, ist keins der Urtheile α, nα, β, nβ, entgegengesetzt.

Beweis. §. 244.

§. 266.

Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil, dessen Vordersatz und Nachsatz kategorische Urtheile sind, wird auf ein kategorisches Urtheil reducirt, wenn von dem Subjekte des Nachsatzes, mit der Bedingung, welche der Vordersatz aussagt, gedacht, das Prädikat des Nachsatzes ausgesagt wird. Ein Bedingungsurtheil kann auf ein kategorisches reducirt werden, wenn ein kategorisches Urtheil, das sich aus demselben auf die angezeigte Weise machen läßt, aus ihm folgt.

§. 267.

1) Wenn in einem Bedingungsurtheile der Vordersatz und Nachsatz kategorische Urtheile sind, und einerley Subjekt haben; so läßt sich dasselbe auf ein kategorisches Urtheil reduciren; 2) sonst nicht.

Be-

Beweis. 1) Aus dem Bedingungsurtheile: Wenn A. B ist, so ist A. C, folgt: A, welches B ist, ist C. Denn sonst müßte das Bedingungsurtheil falsch seyn.

Beweis. 2) Aus dem Bedingungsurtheile: Wenn A. B ist, so ist C. D, kann kein Urtheil abgeleitet werden, dessen Subjekt C wäre. Denn die Bedingung des Urtheils: C ist D, kann gar kein Merkmal von C seyn.

§. 268.

Erklärung und Lehrsatz.

Ein disjunktives Urtheil wird auf ein kategorisches Urtheil reducirt, wenn daraus ein kategorisches Urtheil gemacht wird. Wenn dieses kategorische Urtheil aus demselben folgt; so sagt man, das disjunktive Urtheil könne darauf reducirt werden. Dieses findet Statt, wenn die Trennungsglieder des disjunktiven Urtheils einerley Subjekt haben.

Beweis. Es sey das disjunktive Urtheil: Entweder A ist B, oder A ist C; so folgt 1) das Urtheil: A, welches nicht B ist, ist C; 2) A, welches nicht C ist, ist B. Denn jedem A muß entweder B oder C als Merkmal zukommen. 3) A, welches B ist, ist nicht C; und 4) A, welches C ist, ist nicht B. Denn dem A kann nur eines von den Merkmalen B und C zukommen. Hätte ein disjunktives Urtheil dieser Art mehr als zwey Trennungsglieder, wie: Entweder

weder A ist B, oder A ist C, oder A ist D, so finden ähnliche Folgerungen Staat.

Drittes Kapitel.

Von den Schlüssen.

Erster Abschnitt.

Von den Schlüssen überhaupt.

§. 269.

Ein Urtheil, dessen Wahrheit durch einen Schluß (§. 27) erkannt wird, heißt der **Schlußsatz** (conclusio) desselben. Die Urtheile, aus welchen der Schlußsatz erkannt wird, werden **Prämissen** des Schlusses genannt.

Anmerk. Unter **Schlußsatz** versteht man auch den Ausdruck eines Schlusses durch Worte. Richtiger nennt man diesen wohl eine **Schlußrede**.

§. 270.

Das in einem Schlusse Gedachte ist die Wahrheit der Konklusion, in so fern sie durch die Abfolge derselben aus den Prämissen bestimmt wird.

Beweis. §. 10. §. 27.

§. 271.

In einem jeden Schlusse müssen die Prämissen als wahr gedacht werden.

Beweis. In einem Schlusse wird die Wahrheit eines Urtheils vermittelst seiner Abfolge aus andern

andern Urtheilen erkannt (§. 27). Soll aber die Wahrheit eines Urtheils vermittelst seiner Abfolge aus andern erkannt werden; so müssen diese Urtheile selbst als wahr gedacht werden (§. 211. §. 204, 1).

Anmerk. Es ergiebt sich hieraus der Unterschied zwischen Folgern und Schließen. Ich folgere ein Urtheil, wenn ich seine Abfolge aus andern Urtheilen erkenne, diese Urtheile mögen von mir für wahr gehalten werden oder nicht. Um zu schließen, ist es aber nicht genug, daß ich ein Urtheil als aus andern Urtheilen folgend denke, sondern ich muß diese Urtheile auch als wahr denken. (S. Analyt. der Urtheile und Schlüsse. S. 174. 175).

§. 272.

1) Die Prämissen eines Schlusses sind, in so fern aus ihnen der Schluß erzeugt wird, die Materie des Denkens bey demselben; so wie 2) die Prämissen und die Konklusion zusammengenommen, in so fern der Schluß gerade auf diese und keine andere Gegenstände geht, die Materie des Schlusses.

Beweis. 1) Aus den Prämissen wird die Konklusion und mit ihr der ganze Schluß erzeugt (§. 27). Die Prämissen eines Schlusses sind also die Materie des Denkens bey dem Schlusse (§. 11).

Beweis. 2) Die Materie eines Gedankens oder einer durch das Denken erzeugten Vorstellung ist dasjenige, was in ihr dem Gedachten entspricht. Nun ist das in einem Schlusse Gedachte die Wahrheit der Konklusion, in so fern sie durch ihre Abfolge

folge aus den Prämissen des Schlusses bestimmt ist (§. 270). Die Prämissen und die Konklusion sind mithin die Materie des Schlusses.

Anmerk. Weil man gewöhnlich die Materie des Denkens bey dem Schließen und die Materie des Schlusses nicht gehörig unterscheidet, so nennt man die Prämissen auch die Materie des Schlusses.

§. 273.

1) Die Vorstellung von der Abfolge der Konklusion aus den Prämissen ist die Form des Denkens bey dem Schließen, und 2) die Vorstellung von der Wahrheit der Konklusion, in so fern sie durch die Abfolge der Konklusion aus den Prämissen bestimmt ist, die Form des Schlusses.

Beweis. 1) Die Form des Denkens ist die Art und Weise, wie durch das Denken Vorstellungen (§. 11) erzeugt werden. Nun wird durch die Vorstellung der Abfolge der Konklusion aus den Prämissen die Vorstellung der Wahrheit der Konklusion erzeugt; also ist die Vorstellung der Abfolge der Konklusion aus den Prämissen die Form des Denkens bey dem Schließen.

Beweis. 2) Form eines Gedankens ist das, was in ihm durch das Denken wirklich ist (§. 11). Nun ist die Vorstellung von der Wahrheit der Konklusion, in so fern sie durch die Abfolge derselben aus den Prämissen bestimmt ist, in dem Schlusse durch das Denken bey der Erzeugung des Schlusses wirklich. Die Vorstellung muß also die Form des Schlusses seyn.

§. 274.

Zur Wahrheit oder Richtigkeit eines Schlusses wird erfordert, 1) daß die Prämissen wahr seyn, und 2) daß die Konklusion aus ihnen für sich betrachtet gefolgert werden könne.

Beweis. Denn in einem Schlusse werden die Prämissen als wahr gedacht (§. 271), und eben so wird auch die Konklusion aus ihnen gefolgert. Folgte nicht die Konklusion aus den Prämissen für sich betrachtet; so würde sie nicht aus ihnen allein gefolgert werden können (§. 27).

§. 275.

Erklärung und Folgesatz.

Man sagt, ein Schluß sey in der Materie richtig, wenn seine Prämissen wahr sind; und in der Form richtig, wenn die Konklusion aus ihnen folgt. — Ein Schluß muß daher in der Materie und Form richtig seyn (§. 274).

§. 276.

Die Materie der Konklusion muß, wenn der Schluß richtig seyn soll, in den Prämissen gegeben seyn.

Beweis. Denn sonst würde die Abfolge der Konklusion aus den Prämissen nicht aus ihnen allein genommen erkannt werden können, wie doch erfordert wird (§. 274).

§. 277.

§. 277.

Ein Schluß, der nur eine Prämisse hat, heißt ein unmittelbarer; hingegen ein Schluß, der mehrere Prämissen hat, ein mittelbarer Schluß. Ein kategorischer Schluß ist ein solcher, dessen Prämissen alle kategorische Urtheile sind; ein Bedingungsschluß ein Schluß, in welchem eine Prämisse ein Bedingungsurtheil ist (die übrigen, wenn ihrer mehrere sind, mögen seyn, von welcher Art sie wollen); und ein disjunktiver Schluß, in welchem eine der Prämissen ein disjunktives Urtheil ist (die übrigen, wenn ihrer mehrere sind, mögen seyn, von welcher Art sie wollen).

Anmerk. 1) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß ein Schluß nicht unmittelbar sey, wenn nur eine Prämisse desselben ausdrücklich gedacht wird, mehrere andere aber stillschweigend vorausgesetzt werden. Denn Jeder sieht, daß die Konklusion, nach §. 274, aus dieser Prämisse, allein genommen, sich müsse folgern lassen. Dieses ist auch der Grund der Benennung: „unmittelbarer Schluß.„ Denn die Konklusion wird in demselben aus dieser Prämisse nicht vermittelst noch anderer Sätze geschlossen, wie in den mittelbaren Schlüssen, wo die Konklusion aus jeder Prämisse nur vermittelst der übrigen folgt. Die unmittelbaren Schlüsse werden auch unmittelbare Folgen, ingleichen Verstandesschlüsse und die mittelbaren Schlüsse Vernunftschlüsse, genannt. Ob diese Benennungen gut gewählt seyn, läßt sich aus dem Vorhergehenden (§. 27, §. 29) beurtheilen. S. Analyt. der Urth. und Schlüsse. S. 176. 177.

Anmerk. 2) Man nennt die mittelbaren Schlüsse oft auch Schlüsse schlechthin.

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Arten der Schlüsse.

Erste Abtheilung.

Von den unmittelbaren Schlüssen.

Erster Absatz.

Von den unmittelbaren Schlüssen aus kategorischen Urtheilen.

§. 278.

Zwey Urtheile, welche einerley s und p haben, und nur in der Quantität verschieden sind, heißen **subalterne**; das allgemeine wird das **subalternirende** (judicium subalternans), und das partikuläre das **subalternirte** (judicium subalternatum) Urtheil genannt.

§. 279.

Man kann schließen 1) von der Wahrheit des subalternirenden, auf die Wahrheit des subalternirten Urtheils; 2) von der Falschheit des subalalternirten auf die Falschheit des subalternirenden Urtheils. Allein man kann 3) so wenig von der Wahrheit des subalternirten auf die Wahrheit des subalternirenden Urtheils, als 4) von der Falschheit des subalternirenden auf die Falschheit des subalternirten schließen.

Beweis. 1) Wenn das Urtheil: **Alle S sind P**, wahr ist; so muß auch das Urtheil: Etli-

Etliche S sind P, wahr seyn. Denn widrigenfalls wäre das Urtheil: Kein S ist P, wahr (§. 222, 2), und das Urtheil: Alle S sind P (ebend.), falsch. Auf ähnliche Art erhellet, daß aus dem Urtheile: Kein S ist P, das subalternirte Urtheil: Etliche S sind P, folge.

Beweis. 2) Da aus dem subalternirenden Urtheile das subalternirte folgt (1. S.); so muß, wenn dieses falsch ist, auch jenes falsch (§. 205, 2) seyn. Es kann daher von der Falschheit des letzten auf die Falschheit des ersten geschlossen werden.

Beweis. 3 und 4) Es könnte sowohl das Urtheil: Etliche S sind P, als das Urtheil: Etliche S sind nicht P, wahr seyn (§. 220). Alsdann wäre, der Wahrheit des letzten wegen, das Urtheil: Alle S sind P, und der Wahrheit des ersten wegen, das Urtheil: Kein S ist P, falsch (§. 219, S. 2, 3.). Es kann also das subalternirende Urtheil falsch und das subalternirte wahr seyn. Man kann daher so wenig von der Wahrheit des subalternirten auf die Wahrheit des subalternirenden als von der Falschheit des letzten auf die Falschheit des ersten schließen.

§. 280.

Folgesätze.

1) Was aus dem subalternirten Urtheile folgt, muß auch aus dem subalternirenden folgen (§. 212, 1).

2) Was

2) Was aus dem subalternirenden nicht folgt, kann auch nicht aus dem subalternirten folgen (§. 213). Was aus mehrern allgemeinen Urtheilen zusammengenommen nicht folgt, kann auch aus den subalternirten Urtheilen derselben nicht folgen.

3) Was aus einem Urtheile α in Verbindung mit einem allgemeinen Urtheile nicht folgt, kann aus α auch nicht in Verbindung mit dem subalternirten Urtheile jenes allgemeinen Urtheils folgen.

§. 281.

1) Wenn in zwey Urtheilen A und O, ſ und p einerley sind; so kann man von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen. 2) Bey zwey Urtheilen E und I kann man, unter gleicher Voraussetzung, ebenfalls von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern, und von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen.

Beweis. 1) §. 222, 1.

Beweis. 2) §. 222, 2.

§. 282.

Wenn in zwey Urtheilen A und E, ſ und p einerley sind; so kann man von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern, allein nicht von der Falschheit desselben auf die Wahrheit des andern schließen.

Beweis. §. 222, 3.

§. 283.

1) Unter der im vorigen §. angenommenen Voraussetzung kann man bey zwey Urtheilen, I und O, von der Falschheit des einen auf die Wahrheit des andern schließen; aber 2) nicht umgekehrt, von der Wahrheit des einen auf die Falschheit des andern.

Beweis. 1) Wenn das Urtheil: Etliche S sind P, falsch ist; so ist das Urtheil: Kein S ist P, wahr, und daher auch das Urtheil: Etliche S sind nicht P (§. 279, 1). Eben so erhellet, daß aus der Falschheit des Urtheils: Etliche S sind nicht P, die Wahrheit des Urtheils: Etliche S sind P, folge.

Beweis. 2) §. 220.

§. 284.

Erklärung.

Ein Urtheil α wird umgekehrt, wenn aus demselben ein anderes β von eben derselben Qualität gemacht wird, dessen Subjektbegriff der Prädikatbegriff des ersten Urtheils, und dessen Prädikatbegriff der Subjektbegriff des ersten ist. α heißt das umgekehrte (jud. conversum) und β das umkehrende Urtheil (jud. convertens). Die Umkehrung ist eine reine (conversio simplex), wenn das umkehrende und das umgekehrte Urtheil einerley Quantität haben; und eine veränderte (conversio per accidens) in dem entgegengesetzten Falle.

Ein

Ein Urtheil **kann umgekehrt** werden, in so fern das umkehrende Urtheil aus ihm folgt.

§. 285.

1) E und I kann rein, 2) E und A verändert, 3) O gar nicht, 4) A nicht rein und 5) I nicht verändert umgekehrt werden.

Beweis. 1) Das Urtheil: **Kein** S **ist** P, ist gleichgeltend mit dem Urtheile: **Kein** P **ist** S (§. 225, 1). Daher folgt das letzte aus dem ersten. Dieses ist aber das rein umkehrende des ersten Urtheils. Das Urtheil: **Etliche** S **sind** P, ist mit seinem rein umkehrenden: **Etliche** P **sind** S, gleichgeltend (§. 225, 2). Dieses folgt daher aus jenem.

Beweis. 2) Aus dem Urtheile: **Kein** S **ist** P, folgt: **Kein** P **ist** S (1. S.); aus diesem: **Etliche** P **sind nicht** S (§. 279, 1). Aus dem Urtheile: **Alle** S **sind** P, folgt: **Etliche** S **sind** P (§. 279, 1) und aus diesem: **Etliche** P **sind** S (S. 1).

Beweis. 3) In dem Urtheile: **Etliche** S **sind nicht** P, kann S ein höherer Begriff seyn als P (§. 186, 1). Alsdann wären **Alle** P. S (§. 177, 2), und es wäre so wenig das Urtheil: **Kein** P **ist** S, als das Urtheil: **Etliche** P **sind nicht** S, wahr (§. 219, 1. 2). Keins derselben kann mithin (§. 204, 1) folgen, und O so wenig rein als verändert umgekehrt werden.

Beweis. 4) In dem Urtheile: Alle S sind P, könnte p ein höherer Begriff als s seyn (§. 178, 1). Alsdann schlösse p nicht s ein (§. 73, §. 75, 1) und das Urtheil: Alle P sind S, wäre falsch. A kann daher nicht rein umgekehrt werden (§. 204, 1. §. 284).

Beweis. 5) In dem Urtheile: Etliche S sind P, könnte p ein höherer Begriff als s, oder demselben koordinirt seyn (§. 181, 1). In beyden Fällen wäre das Urtheil: Alle P sind S, falsch (§. 177, 1). Dieses Urtheil kann daher aus dem Urtheile: Etliche S sind P, nicht folgen.

§. 286.

Man kann, wenn α ein umgekehrtes und β ein umkehrendes Urtheil ist, vorausgesetzt, daß die Umkehrung geschehen kann, 1) von der Wahrheit des α auf die Wahrheit des β, und 2) von der Falschheit des β auf die Falschheit des α schließen.

Beweis. 1 und 2) Aus α folgt β. Deshalb gilt der Schluß von der Wahrheit des α auf die Wahrheit des β, und der Falschheit des letzten auf die Falschheit des ersten (§. 204, 1. §. 205, 2).

Anmerk. Von der Falschheit des α auf die Falschheit des β und der Wahrheit des β auf die Wahrheit des α gilt aber der Schluß nur, wenn die Umkehrung von α eine reine ist. Rein können E und I umgekehrt werden (§. 285), und das umkehrende und umgekehrte Urtheil sind gleichgeltend (§. 225, 1 und 2). Daher kann denn, nach §. 216 S. 1 und 2, von der Wahrheit des einen auf die Wahrheit des andern und von der Falschheit des einen auf die Falschheit des andern

dern geschlossen werden. Die veränderte Umkehrung findet bey E und A Statt (§. 285). In keinem dieser Fälle kann aber das umkehrende mit dem umgekehrten Urtheile gleichgeltend seyn. Denn von dem Urtheile E: Kein S ist P, ist das verändert umkehrende: Etliche P sind nicht S. Wäre dieses mit dem ersten gleichgeltend; so wäre es nach §§. 215, 225, S. 1. gleichgeltend mit dem Urtheile: Kein P ist S, und dieses würde aus demselben folgen (§. 199), welches gegen §. 279, 3 ist. Mit dem Urtheile: Alle S sind P, kann sein verändert umkehrendes: Etliche P sind S, auch nicht gleichgeltend seyn, da dieses Urtheil mit dem Urtheile: Etliche S sind P, gleichgeltend ist, und dieses letzte Urtheil also auch nach §. 215 mit dem Urtheile: Alle S sind P, gleichgeltend seyn würde. Dieses ist aber unmöglich, weil sonst aus §. 199 dem Urtheile: Etliche S sind P, das Urtheil: Alle S sind P, folgen müßte, welches gegen §. 279, 3 ist. Da nun bey keiner veränderten Umkehrung das umkehrende und das umgekehrte Urtheil gleichgeltend ist: so findet der Schluß von der Falschheit des umgekehrten auf die Falschheit des umkehrenden und von der Wahrheit des letzten auf die Wahrheit des ersten hier nicht Statt (§. 216). — Da dieser Satz nicht zum Verständnisse des Folgenden nöthig ist, so ist er in einer Anmerkung vorgetragen.

§. 287.

Erklärung.

Ein Urtheil α **kontraponiren** heißt daraus ein anderes β von verschiedener Qualität machen, dessen Subjektbegriff dem Prädikatbegriffe des ersten kontradiktorisch entgegengesetzt ist, und dessen Prädikatbegriff der Subjektbegriff des ersten ist. α heißt das **kontraponirte Urtheil** (judicium contrapositum) und β das **kontraponirende** (judicium contraponens). Die Kontraposition heißt **rein**, wenn α und β einerley Quantität haben; **verändert**, in dem ent-

entgegengesetzten Falle. Ein Urtheil kann kontraponirt werden, in so fern das kontraponirende aus ihm folgt.

§. 288.

1) A und O können rein, 2) A und E verändert, 3) I kann gar nicht, 4) O kann nicht verändert, und 5) E nicht rein kontraponirt werden.

Beweis. 1) Das Urtheil: Alle S sind P, ist gleichgeltend mit dem Urtheile: Kein nP ist S (§. 227, 1), welches sein rein kontraponirendes ist (§. 287, 1). — Eben so ist mit dem Urtheile: Etliche S sind nicht P, sein rein kontraponirendes Urtheil: Etliche nP sind S (§. 287), gleichgeltend (§. 227, 2).

Beweis. 2) Aus dem Urtheile: Alle S sind P, folgt: Kein nP ist S (S. 1), und aus diesem: Etliche nP sind nicht S (§. 279, 1), welches das verändert kontraponirende des ersten Urtheils ist (§. 287). — Aus dem Urtheile: Kein S ist P, folgt: Etliche S sind nicht P (§. 279, 1), aus welchem das Urtheil: Etliche nP sind S, folgt (1 S.). Dieses ist wieder das verändert kontraponirende Urtheil von: Kein S ist P.

Beweis. 3) Könnte I kontraponirt werden; so würde gegen §. 285, 3 folgen, daß ein partikulär-verneinendes Urtheil sich rein umkehren lasse. Denn man nehme das Urtheil: Etliche S sind nicht P; so folgt daraus: Etliche S sind nP (§. 225, 2),

2), und hieraus, wenn I sich rein kontraponiren ließe, das Urtheil: Etliche P sind nicht S (§. 287). Dieses würde aber das rein umkehrende Urtheil von: Etliche S sind nicht P, seyn. Da sich nun I nicht rein kontraponiren läßt; so folgt noch viel weniger das Urtheil: Kein nP ist S (§. 212, 1), welches das verändert kontraponirende von: Etliche S sind P, seyn würde.

Beweis. 4) Könnte O verändert kontraponirt werden; so folgt aus dem Urtheile: Etliche S sind nicht P, das Urtheil: Alle nP sind S. Hieraus folgte aber (S. 2): Etliche nS sind nicht nP oder (§. 224, 2): Etliche nS sind P, und hieraus: Etliche P sind nS (§. 225, 2), oder: Etliche P sind nicht S, welches das rein umkehrende Urtheil von: Etliche S sind nicht P, wäre, und aus ihm folgen müßte, da es doch nicht aus ihm folgt (§. 285, 3).

Beweis. 5) Es lasse sich E rein kontraponiren und sey dabey ein wahres Urtheil; so folgt aus: Kein S ist P, das Urtheil: Alle nP sind S, und s wird von np eingeschlossen (§. 177, 1). Das Urtheil: Kein S ist P, ist aber gleichgeltend mit: Alle S sind nP, in welchem (ebend.) np von s eingeschlossen würde. Nun müßten, da np von s und s von np eingeschlossen würde, s und np Wechselbegriffe seyn, und es müßte in jedem allgemeinverneinenden wahren Urtheile s ein Wechselbegriff von np seyn. Dieses aber ist nicht noth-

nothwendig. Denn man setze, daß a, b, c Begriffe von Nebenarten seyn; so würde sowohl das Urtheil: Kein A ist C (oder: Alle A sind nC), als: Kein B ist C, (oder: Alle B sind nC) wahr seyn. Wäre nun nc ein Wechselbegriff von a und von b, so müßten auch a und b Wechselbegriffe seyn, welches aber, da a und b Begriffe von Nebenarten sind, unmöglich ist (§. 130).

§. 289.

Wenn α ein kontraponirtes und β ein kontraponirendes Urtheil ist; so kann man, vorausgesetzt, daß das Urtheil α richtig kontraponirt ist, 1) von der Wahrheit des α auf die Wahrheit des β, und 2) von der Falschheit des β auf die Falschheit des α schließen.

Beweis. 1 und 2) Wie bey §. 286.

Anmerk. Es läßt sich auf eine ähnliche Art, als bey §. 286, Anm., zeigen, daß, wo die reine Kontraposition Statt findet, von der Wahrheit des Kontraponirenden auf die Wahrheit des Kontraponirten, und von der Falschheit dieses Urtheils auf die Falschheit jenes geschlossen werden könne; ingleichen auch, daß sonst diese Schlüsse nicht Statt finden.

Zweyter Absatz.

Von den unmittelbaren Schlüssen aus Urtheilen der zweyten Ordnung.

§. 290.

Aus einem Bedingungsurtheile: Wenn α ist, so ist β, allein genommen kann so wenig die Wahr-

Wahrheit von α als β, und eben so wenig die Falschheit des einen als des andern geschlossen werden.

Beweis. §. 237, 2. §. 238.

§. 291.

Wenn β und γ entgegengesetzt sind; so kann man 1) von der Wahrheit des Bedingungsurtheils: Wenn α ist, so ist β, auf die Falschheit des Bedingungsurtheils: Wenn α ist, so ist γ, schließen. Allein 2) nicht von der Falschheit des letzten auf die Wahrheit des ersten.

Beweis. 1) §. 258.

Beweis. 2) Es wäre möglich, daß so wenig β als γ aus α folgte, in welchem Falle beyde Bedingungsurtheile falsch seyn würden (§. 237, 1).

§. 292.

Erklärung.

Ein Bedingungsurtheil kontraponiren heißt, daraus ein anderes machen, dessen Vordersatz dem Nachsatze des ersten, und dessen Nachsatz dem Vordersatze des ersten kontradiktorisch entgegengesetzt ist. Das Bedingungsurtheil, welches auf die angegebene Art entsteht, heißt das kontraponirende, und dasjenige, aus welchem es entsteht, das kontraponirte.

§. 293.

Man kann 1) von der Wahrheit eines Bedingungsurtheils auf die Wahrheit des kontraponirenden,

renden, 2) von der Falschheit desselben auf die Falschheit des kontraponirenden, 3) von der Wahrheit des kontraponirenden auf die Wahrheit des kontraponirten und 4) von der Falschheit des kontraponirenden auf die Falschheit des kontraponirten schließen.

Beweis. Das kontraponirte Urtheil sey: Wenn α ist, so ist β; so ist das kontraponirende: Wenn nβ ist, so ist nα (§. 292). Dieses folgt aber aus dem kontraponirten (§. 209, §. 237, 1), und aus gleichem Grunde folgt auch das kontraponirte Urtheil aus dem kontraponirenden. Beyde sind also gleichgeltend und der Schluß von der Wahrheit des einen auf die Wahrheit des andern ist, so wie der Schluß von der Falschheit des einen auf die Falschheit des andern, gültig (§. 216, S. 1 und 2).

§. 294.

1) Von der Wahrheit des Bedingungsurtheils: Wenn etliche A.B sind, so ist γ, kann auf die Wahrheit des Bedingungsurtheils: Wenn Alle A.B sind, so ist γ, und 2) von der Falschheit des letzten auf die Falschheit des ersten geschlossen werden.

Beweis. 1) Aus dem Urtheile: Alle A sind B, folgt: Etliche A sind B (§. 279, 1). Wenn nun aus diesem letzten Urtheile γ folgt; so muß γ auch aus dem ersten folgen (§. 212, 1). Es muß aber γ aus dem Urtheile: Etliche A

sind

sind B, folgen, vorausgesetzt, daß das Urtheil wahr ist: Wenn etliche A B sind, so ist γ (§. 237, 1). Mithin muß γ auch aus dem Urtheile folgen: Alle A sind B, und das Urtheil ist wahr: Wenn alle A. B sind, so ist γ.

Beweis. 2) 1. S. und §. 205, 2.

Anmerk. Eben so kann 1) von der Wahrheit des Urtheils: Wenn etliche A nicht B sind, so ist γ, auf die Wahrheit des Urtheils: Wenn kein A. B ist, so ist γ; und 2) von der Falschheit des letzten auf die Falschheit des ersten geschlossen werden.

§. 295.

Von der Wahrheit eines disjunktiven Urtheils allein genommen kann nicht auf die Wahrheit eines bestimmten Trennungsgliedes geschlossen werden.

Beweis. §. 244.

§. 296.

Von der Wahrheit eines disjunktiven Urtheils: Entweder α oder β ist, kann man auf die Wahrheit der Bedingungsurtheile: 1) Wenn α ist, so ist nβ; 2) Wenn nα ist, so ist β; 3) Wenn β ist, so ist nα; 4) Wenn nβ ist, so ist α, schließen.

Beweis. §. 263.

§. 297.

Man kann von der Wahrheit eines disjunktiven Urtheils, welches mehr als zwey Glieder hat: Ent-

Entweder α, oder β, oder γ, auf die Wahrheit der Bedingungsurtheile: 1) Wenn entweder α, oder β ist, so ist n γ. 2) Wenn n γ ist, so ist entweder α oder β, schließen.

Beweis. 1) §. 264, 1.

Beweis. 2) §. 249, 2.

Zweyte Abtheilung.

Von den mittelbaren Schlüssen.

Erster Absatz.

Mittelbare kategorische Schlüsse.

I. Einfache mittelbare kategorische Schlüsse.

§. 298.

Ein mittelbarer Schluß muß wenigstens zwey Prämissen haben.

Beweis. §. 277.

§. 299.

Erklärung.

Ein mittelbarer Schluß aus zwey Prämissen heißt einfach, in so fern er nicht in mehrere andere Schlüsse aufgelöset werden kann. Ein zusammengesetzter Schluß ist ein Schluß, welcher sich in mehrere andere auflösen läßt. Ein einfacher mittelbarer Schluß ist ein kategorischer, wenn seine Prämissen und Konklusion kategorische Urtheile sind.

Anmerk. Man nennt die kategorischen einfachen mittelbaren Schlüsse gewöhnlich ordentliche Schlüsse. Wenn in dem folgenden von einem Schlusse schlechthin geredet wird; so wird immer ein solcher kategorischer Schluß verstanden.

§. 300.

Erklärung.

Hauptbegriffe eines Schlusses (termini syllogismi) sind die Subjektbegriffe und Prädikatbegriffe, seine Prämissen und Konklusion; Glieder eines Schlusses (membra syllogismi) die Objekte, welche durch sie in den Prämissen der Konklusion gedacht werden.

§. 301.

Ein Schluß kann nicht mehr und nicht weniger als drey Glieder haben.

Beweis. Wenn in der Konklusion ein Verhältniß zwischen S und P gedacht wird, so muß in den Prämissen die Vorstellung von S und P enthalten seyn (§. 276). Außerdem müssen aber die Prämissen ein gemeinschaftliches Glied haben. Denn man setze die Prämissen:

M P
S N;

so kann durch sie kein Verhältniß zwischen S und P bestimmt werden. Denn man nehme zwischen S und P jedes Verhältniß, welches man wolle, so würde ein Urtheil, welches das Gegentheil desselben aussagte, den Prämissen zusammengenommen nicht entgegengesetzt seyn. Mithin könnte

kein

kein Urtheil, welches irgend ein Verhältniß zwischen S und P aussagte, aus den Prämissen folgen (§. 208), und der Schluß wäre in der Form falsch.

§. 302.
Folgesatz und Erklärung.

Ein Schluß kann nicht mehr und nicht weniger als drey Hauptbegriffe haben, und einer dieser Begriffe ist beyden gemein. Dieser heißt der **Mittelbegriff** (terminus medius). Außer diesem kommen noch der Subjektbegriff der Konklusion und der Prädikatbegriff derselben in den Prämissen vor. Der erste wird auch der **kleinere Hauptbegriff** (terminus minor) und der letztere der **größere Hauptbegriff** (terminus major) genannt.

§. 303.
Allgemeine Vorerinnerung.

f soll in dem Folgenden immer den kleinern Hauptbegriff, oder den Subjektbegriff der Konklusion; p den größern Hauptbegriff, oder Prädikatbegriff der Konklusion und m den Mittelbegriff bezeichnen.

Anmerk. Der §. 37 angenommenen Bezeichnung zu Folge, zeigt S ein unter dem kleinen Hauptbegriffe, P ein unter dem größern Hauptbegriffe und M ein unter dem Mittelbegriffe enthaltenes Objekt an.

§. 304.
Erklärung.

Die Prämisse, in welcher der größere Hauptbegriff vorkommt, heißt der **Obersatz** (propositio

sitio major); und die, in welcher der kleinere Hauptbegriff vorkommt, der **Untersatz** (propositio minor).

§. 305.

1) m darf nicht in beyden Prämissen partikulär vorkommen. 2) s und p dürfen in der Konklusion nicht allgemein genommen werden, wenn sie in den Prämissen partikulär sind.

Beweis. In beyden Fällen könnte der Schluß mehr als drey Glieder haben, welches gegen §. 301 seyn würde.

Anmerk. Ein Schluß kann also vier Glieder haben und daher falsch seyn, ob er gleich nicht mehr als drey Hauptbegriffe hat. S. Analyt. der Urtheile und Schlüsse. S. 186.

§. 306.

Allgemeine Vorerinnerung.

1) Eine Prämisse eines Schlusses soll in dem Folgenden, wenn ihre Qualität und Quantität nicht in Betrachtung kommt, durch die Nebeneinandersetzung der Buchstaben m und s, und m und p angezeigt werden, und zwar 2) so, daß jedesmal der erste den Subjektbegriff, und der zweyte den Prädikatbegriff derselben anzeigt.

§. 307.

Erklärung.

Was in der Form eines Schlusses durch die Stellung des Mittelbegriffs unmittelbar bestimmt ist, heißt die **Figur des Schlusses**.

§. 308.

Folgesatz und Erklärung.

Es sind vier Figuren möglich:

I)	m	p	II)	p	m
	ſ	m		ſ	m
III)	m	p	IV)	p	m
	m	ſ		m	ſ

I. ist die erste, II. die zweyte Figur, III. die dritte, und IV. die vierte Figur.

§. 309.

Erklärung.

Schlußarten einer Figur sind die Arten der Schlüsse einer Figur, welche durch die Quantität und Qualität der Prämissen und Konklusion bestimmt sind.

Anmerk. Die Schlußarten einer Figur lassen sich, nach §. 165, Anmerk., durch drey Buchstaben, deren jeder eine Prämisse oder die Konklusion nach der Qualität und Quantität bezeichnet, anzeigen. Zeigt der erste den Obersatz, der zweyte den Untersatz und der dritte die Konklusion an; so würde z. B. A E E eine Schlußart seyn, in welcher der Obersatz allgemein bejahend, der Untersatz allgemein verneinend und die Konklusion gleichfalls allgemein verneinend wäre. Bey diesen und ähnlichen Bezeichnungen der Schlüsse wird zuerst der Obersatz, dann der Untersatz und zuletzt die Konklusion angezeigt.

§. 310.

Wenn die Quantität und Qualität der Prämissen an keine besondere Regeln gebunden ist; so sind in einer jeden Figur in Ansehung der Prämissen 16 Schlußarten:

AA

A A	A E	A I	A O
E A	(E E)	E I	(E O)
I A	I E	I I	I O
O A	(O E)	O I	(O O)

möglich.

Beweis. Der Obersatz ist entweder A, E, I, oder O, und in einem jeden dieser Fälle finden die nämlichen vier Fälle in Ansehung des Untersatzes Statt.

Anmerk. Von diesen sechzehn Schlußarten fallen aber die in Klammern eingeschlossenen für jede Figur, einer allgemeinen Regel (§. 313) wegen, weg, und außer diesen noch I E, I O, O I und O O durch die besondern Regeln der einzelnen Figuren.

§. 311.

Wenn den Prämissen eines Schlusses zusammengenommen weder das Urtheil: Alle S sind P, noch das Urtheil: Kein S ist P, entgegengesetzt ist; so folgt aus denselben nichts.

Beweis. Weil das Urtheil: Alle S sind P, den Prämissen zusammengenommen nicht entgegengesetzt ist; so kann so wenig das Urtheil: Kein S ist P, als das Urtheil: Etliche S sind nicht P, aus ihnen folgen (§. 206, 1. §. 219, 1, 2). Weil das Urtheil: Kein S ist P, den Prämissen nicht entgegengesetzt ist; so kann aus gleichem Grunde weder das Urtheil: Alle S sind P, noch das Urtheil: Etliche S sind P, aus ihnen folgen (§. 219, 1 und 3).

§. 312.

Wenn der Wahrheit beyder Prämissen unbeschadet s sowohl p einschließen kann, als s und p einander entgegengesetzt seyn können; so folgt nichts.

Beweis. In dem angenommenen Falle würde so wenig das Urtheil: Alle S sind P, als das Urtheil: Kein S ist P, den Prämissen zusammengenommen entgegengesetzt seyn (§. 177, 2. §. 184). Es folgt also nichts (§. 311).

§. 313.

Aus zwey verneinenden Prämissen folgt nichts.

Beweis. Man habe zuerst zwey allgemein verneinende Prämissen:

Kein M ist P,
Kein S ist M;

so kann 1) s dem p entgegengesetzt seyn, indem s, m, p, Begriffe von Nebenarten seyn konnten (§. 138). 2) Kann aber s. p einschließen, und s dem m entgegengesetzt seyn, weil s. p einschließt (§. 99). Es folgt also aus zwey allgemein verneinenden Prämissen nichts. Eben deshalb folgt aber auch aus zwey partikulärverneinenden (§. 280, 2) oder einer allgemeinverneinenden und partikulärverneinenden Prämisse ebend. 3) nichts.

§. 314.

Wenn eine Prämisse verneinend ist, so kann nur eine verneinende Konklusion folgen.

Beweis. Wenn eine Prämisse verneinend ist, so ist die andere bejahend (§. 313). Also kann einer der Begriffe ſ und p dem m entgegengesetzt seyn (§§. 183, 186), und der andere kann m einschließen (§§. 177, 181). In diesem Falle sind ſ und p entgegengesetzt, welches unmöglich wäre, wenn eine bejahende Konklusion folgen könnte (§. 175).

§. 315.

Aus zwey bejahenden Prämissen kann nur eine bejahende Konklusion folgen.

Beweis. Im Obersatze mag m der Subjektbegriff oder der Prädikatbegriff seyn; so kann m . p einschließen, sowohl wenn der Obersatz allgemein ist (§. 178, 1), als auch wenn er partikulär ist (§. 181, S. 1, 3, 4). Aus eben dem Grunde kann im Untersatze ſ . m einschließen. Mithin kann in allen Fällen, wenn beyde Prämissen bejahend sind, ſ . m und m . p und also auch ſ . p einschließen (§. 72, 1). Es kann also keine verneinende und daher nur eine bejahende Konklusion folgen, wenn überhaupt eine folgt.

§. 316.

Anmerkung.

Außer den bisher §. 313 — §. 315 vorgetragenen Regeln stellt man gewöhnlich noch fol-

gende allgemeine (für alle Figuren der Schlüsse gültige) auf.

1) Aus zwey partikulären Prämissen folgt nichts.

2) Wenn eine Prämisse partikulär ist, so ist auch die Konklusion partikulär. Diese Regel drückt man in Verbindung mir der des §. 314 gewöhnlich so aus:

3) Die Konklusion folgt der schwächern Prämisse.

Allein die erste und zweyte dieser Regeln folgen schon aus den übrigen für sich in jedem einzelnen Falle, und sind zur Ableitung der besondern Regeln für die einzelnen Figuren überflüssig, weshalb sie hier nicht brauchen bewiesen zu werden. Von der dritten erhellet dieses schon aus dem Gesagten.

§. 317.

Grundsätze.

I. 1) Ein Merkmal, welches allen und jeden unter einem Begriffe enthaltenen Objekten zukommt, kann auch diesem unter ihm enthaltenen Objekte beygelegt werden (dictum de omni).

2) Ein Merkmal, welches keinem unter einem Begriffe enthaltenen Objekte zukommt, muß auch von diesem unter ihm enthaltenen Objekte verneint werden (dictum de nullo).

II. Wenn von den Objekten X und Z, dem einen ein Merkmal zukommt, welches dem andern nicht zukommt, und sie also von einander verschieden sind; so ist X nicht Z, und Z nicht X.

III.

III. 1) Wenn Objekte, die unter einem Begriffe a enthalten sind, auch unter einem andern Begriffe b enthalten sind, so enthält dieser letzte Begriff (wenigstens einige) Objekte unter sich, welche auch unter dem ersten enthalten sind.

2) Wenn gewisse Objekte, die unter einem Begriffe a nicht enthalten sind, unter b enthalten sind, so enthält b (wenigstens einige) Objekte unter sich, welche nicht unter a enthalten sind.

IV. 1) Wenn Objekte, welche unter einem Begriffe a enthalten sind, zu denen gehören, die unter einem andern Begriffe b enthalten sind; so enthält dieser zweyte Begriff b (wenigstens einige) Objekte unter sich, die unter a enthalten sind.

2) Wenn alle Objekte, welche unter einem Begriffe a enthalten sind, zu denen gehören, welche unter einem gewissen andern Begriffe b nicht enthalten sind; so enthält dieser Begriff b auch kein Objekt unter sich, welches unter dem ersten enthalten wäre.

3) Wenn alle unter einem gewissen Begriffe a enthaltenen Objekte von gewissen andern unter b enthaltenen Objekten verschieden sind, so enthält b wenigstens einige Objekte unter sich, welche nicht unter a enthalten sind.

§. 318.

§. 318.

Anmerkung.

Durch §. 313 fallen die Schlußarten EE, OE, EO, OO, in jeder Figur weg, mithin alle §. 313 in Parenthesen eingeschlossene Schlußarten. Bey der nachfolgenden Untersuchung der einzelnen Schlußfiguren darf daher nur untersucht werden, ob und in wie fern die 12 noch übrigen Schlußarten, die an sich mögliche Schlußarten heißen mögen, Statt finden können.

§. 319.

In der ersten Figur sind folgende Schlußarten gültig:

1) AAA)	2) AII)
Alle M sind P.	Alle M sind P.
Alle S sind M.	Etliche S sind M.
Alle S sind P.	Etliche S sind P.
3) EAE)	4) EIO)
Kein M ist P.	Kein M ist P.
Alle S sind M.	Etliche S sind M.
Kein S ist P.	Etl. S sind nicht P.

Beweis. 1) In AAA sagt der Obersatz aus, daß P allen M zukomme, und der Untersatz, daß Alle S unter m enthalten seyn; daher folgt die Konklusion: Alle S sind P (§. 317, I, 1).

Beweis. 2) Aus gleichem Grunde folgt aus AII die Konklusion: Etliche S sind P.

Be-

Beweis. 3) In EAE sagt der Obersatz aus, daß keinem M. P zukomme, und der Untersatz, daß Alle S unter m enthalten seyn; daher folgt die Konklusion: Kein S ist P (§. 317, I, 2).

Beweis. 4) Auf gleiche Art folgt aus EIO die Konklusion: Etliche S sind nicht P.

§. 320.

Folgesatz und Erklärung.

Aus AA folgt auch die Konklusion: Etliche S sind P, und aus den Prämissen EA die Konklusion: Etliche S sind nicht P (§. 279, 1. §. 212, 1). **Subalternirte Schlußarten** (modi subalternati) sind solche, in welchen eine Konklusion, die aus den Prämissen allgemein folgt, nur partikulär gefolgert wird. Die erste Figur hat daher außer den im vorigen §. aufgestellten Schlußarten noch die subalternirten Schlußarten, AAI und EAO.

§. 321.

In den Schlüssen der ersten Figur muß 1) der Untersatz bejahen, 2) der Obersatz allgemein seyn, und 3) die Konklusion partikulär seyn, wenn der Untersatz partikulär ist.

Beweis. 1) Wäre der Untersatz verneinend; so müßte der Obersatz bejahend seyn (§. 313), und es müßte die Konklusion verneinend seyn (§. 314). In:

Alle M sind P,
Kein S ist M,

würde nun s dem m entgegengesetzt seyn (§. 183) und p würde von m eingeschlossen (§. 177, 1). Daher könnte p auch von s eingeschlossen werden (§. 103, 1). Es kann daher keine verneinende Konklusion folgen. Deshalb folgt gar keine Konklusion (§. 314). Da bey einem verneinenden Untersatze, wenn beyde Prämissen allgemein sind, nichts folgt; so folgt nach §. 280 auch nichts, wenn auch nur eine derselben partikulär wäre.

Beweis. 2) Man nehme den Obersatz partikulär bejahend und den Untersatz allgemein, und nach S. 1 bejahend. Nun könnte in:

Etliche M sind P,
Alle S sind M,

m höher als p seyn (§. 181, 3) und also von p eingeschlossen werden. Im Untersatze wird m von s eingeschlossen. Es könnte also m sowohl von p als s eingeschlossen werden. Deshalb könnte nach §. 72, 3 auch p von s eingeschlossen werden. Es könnte aber auch (§. 103, 1) p dem s entgegengesetzt seyn. Also folgt nichts (§. 312). Setzte man in dem vorigen Falle statt des partikulärbejahenden einen partikulärverneinenden Obersatz, und hätte

Etliche M sind nicht P,
Alle S sind M;

so würde, da auch in diesem Falle m höher als p seyn könnte (§. 186, 1), auf die nämliche Art erhellen, daß nichts folge. Es folgt also nichts, wenn der Obersatz partikulär und der Untersatz allge-

mein

mein ist. Daher kann auch nach §. 280 überhaupt nichts folgen, wenn der Obersatz partikulär ist.

Beweis. 3) Erhellet, da ſ auch der Subjektbegriff des Untersatzes ist, aus §. 305, 2.

§. 322.

Folgesätze.

1) In der ersten Figur fallen, wegen der ersten Regel, die Schlußarten AE, AO, IE, IO weg, und wegen der zweyten außerdem noch IA, II, OA, und OI. Ueberhaupt sind also nach jenen Regeln von den §. 310 angegebenen an sich gültigen 12 Schlußarten (§. 318) 8 Schlußarten in derselben ungültig.

2) Es giebt in derselben aber außer diesen keine ungültige Schlußarten, da AA, AI, EA, EI, wie §. 319 bewiesen ist, gültig seyn müssen, wenn bey ihnen nur die dritte Regel des §. 321 beobachtet ist.

§. 323.

Die §. 321 für die erste Figur angegebenen Regeln sind vollständig.

Beweis. Alle Schlüsse der ersten Figur, welche diesen Regeln gemäß sind, sind richtig (§. 322, 2). Es kann daher außer den aufgestellten keine andere Regeln geben, an welche ihre Richtigkeit gebunden wäre, es wären denn solche, die in jenen zusammengenommen schon liegen, und welchen von selbst Genüge geschieht, wenn jene Regeln beobachtet werden.

§. 324.

Folgende Schlußarten der zweyten Figur sind gültig:

1) EAE.	2) EIO.
Kein P ist M.	Kein P ist M.
Alle S sind M.	Etliche S sind M.
Kein S ist P.	Etl. S sind nicht P.
3) AEE.	4) AOO.
Alle P sind M.	Alle P sind M.
Kein S ist M.	Etl. S sind nicht M.
Kein S ist P.	Etl. S sind nicht P.

Beweis. 1) Alle S haben das Merkmal M, welches alle P nicht haben. Alle S sind mithin von allen P verschieden (§. 317, II) und Kein S ist P.

Beweis. 2) Auf eben dieselbe Art erhellet, daß in der Schlußart EIO Etliche S nicht P sind.

Beweis. 3) Alle S haben das Merkmal M nicht, welches allen P zukommt. Alle S sind also von allen P verschieden (§. 317, II) und Kein S ist P.

Beweis. 4) Bey der Schlußart AOO erhellet auf eben dieselbe Art (3 S.), daß Etliche S nicht P sind.

§. 325.

Folgesatz.

In der zweyten Figur giebt es zwey subalternirte Schlußarten (§. 320): AEO und EAO.

§. 326.

§. 326.

In den Schlüssen der zweyten Figur 1) muß eine Prämisse verneinen; 2) kann der Obersatz nicht partikulär seyn; 3) die Konklusion nicht allgemein, wenn der Untersatz partikulär ist.

Beweis. 1) Aus zwey allgemeinbejahenden Prämissen:

Alle P sind M,
Alle S sind M,

folgt nichts. Denn es schlösse s sowohl als p, m ein (§. 177, 1), und s und p könnten sowohl einander entgegengesetzt seyn (§. 103, 1), als s.p einschließen könnte (§. 72, 3). Deshalb kann nichts folgen (§. 312). Weil aus zwey allgemeinbejahenden Prämissen nichts folgt, so erhellet aus §. 280, S. 2, 3, daß auch nichts folgen könne, wenn beyde Prämissen bejahend wären, und auch nur eine partikulär wäre.

Beweis. 2) Man nehme den Obersatz partikulär und den Untersatz allgemein. Nun ist, wenn der Obersatz bejahend ist, der Untersatz wegen S. 1 allgemeinverneinend, und man hat die Prämissen:

Etliche P sind M,
Kein S ist M.

Hier kann nun p höher als m seyn (§. 181, 3) und also von m eingeschlossen werden. Weil im Untersatze s und m entgegengesetzt wären (§. 183); so könnte p auch von s eingeschlossen werden (§.

103, 1), und es könnte keine verneinende Konklusion, und also (§. 314) gar keine folgen.

Wäre der Obersatz partikulärverneinend und der Untersatz also, nach §. 313 und der obigen Voraussetzung, allgemeinbejahend; so hätte man die Prämissen:

Etliche P sind nicht M,
Alle S sind M.

Hier schlösse wegen des Untersatzes und §. 177, 1 s. m ein. Im Obersatze nun könnte p höher als m seyn, und also auch von demselben eingeschlossen werden. Also wäre es möglich, daß p von m, und m von s und daher p von s eingeschlossen würde, und es erhellet, wie in dem vorigen Falle, daß nichts folge.

Es erhellet also, daß nichts folge, wenn der Obersatz partikulär und der Untersatz allgemein ist; und daher auch (§. 280, 3) daß überhaupt nichts folgt, wenn der Obersatz partikulär ist.

Beweis. 3) Eben so wie §. 321, S. 3.

§. 327.

Folgesätze.

1) In der zweyten Figur fallen wegen der ersten Regel AA, AI, IA und II, und wegen der zweyten noch IE, OA, OI und IO, also überhaupt von den §. 310 angegebenen 12 an sich gültigen Schlußarten wie bey der ersten Figur 8 Schlußarten weg.

2) Au-

2) Außer diesen giebt es aber keine ungültigen Schlußarten, da die Schlußarten EA, EI, AE und AO, dem §. 324 zu Folge, gültig sind, wenn bey ihnen nur die dritte Regel des §. 326 beobachtet ist.

§. 328.

Die Regeln für die zweyte Figur sind §. 326 vollständig angegeben.

Beweis. Erhellet eben so als §. 323.

§. 329.

In der dritten Figur sind folgende gültige Schlußarten:

1) AAI.
Alle M sind P.
Alle M sind S.

Etliche S sind P.

2) AII.
Alle M sind P.
Etliche M sind S.

Etliche S sind P.

3) IAI.
Etliche M sind P.
Alle M sind S.

Etliche S sind P.

4) EAO.
Kein M ist P.
Alle M sind S.

Etl. S sind nicht P.

5) EIO.
Kein M ist P.
Etliche M sind S.

Etl. S sind nicht P.

6) OAO.
Etl. M sind nicht P.
Alle M sind S.

Etl. S sind nicht P.

Beweis. 1) Weil alle M. P sind, und alle M. S sind; so giebt es Objekte, welche sowohl unter

unter p als s enthalten sind (§. 172, 1) s enthält also Objekte unter sich, die unter p enthalten sind (§. 317, III. 1), oder: **Etliche S sind P** (§. 176).

Beweis. 2) Weil alle M unter p enthalten sind (§. 172); so sind auch diejenigen, **Etlichen M**, von welchen der Untersatz redet, unter p enthalten, diese sind aber auch unter s enthalten, und es erhellet auf eben die Art wie bey S. 1., daß **Etliche S. P sind.**

Beweis. 3) Erhellet auf ähnliche Art, als der zweyte Satz.

Beweis. 4) Keins von allen M ist unter p enthalten. Alle M sind aber unter s enthalten, mithin (§. 317, III. 2) enthält s (wenigstens) einige Objekte unter sich, welche nicht unter p enthalten sind, oder: **Einige S sind nicht P.**

Beweis. 5) Etliche M sind unter s, aber nicht unter p, enthalten, da kein M. P ist, und also kein M unter P enthalten ist. Mithin enthält s Objekte unter sich, welche nicht unter p enthalten sind (§. 317, III. 2), oder: **Einige S sind nicht P.**

Beweis. 6) Etliche M sind nicht unter p enthalten, aber unter s enthalten, da alle M unter s enthalten sind. Also folgt, wie bey S. 3., daß **Etliche S nicht P** sind.

§. 330.

In den Schlüssen der dritten Figur 1) können nicht beyde Prämissen partikulär seyn, 2) muß der

der Untersatz bejahen, und 3) die Konklusion partikulär seyn.

Beweis. 1) §. 305, 1.

Beweis. 2) Man nehme den Untersatz allgemeinverneinend und den Obersatz allgemeinbejahend:

Alle M sind P.
Kein M ist S;

so müßte, wenn etwas folgte, eine verneinende Konklusion folgen (§. 314). Da aber s sowohl als m . p einschließen könnte (§. 103, 1 und §. 183); so kann keine verneinende Konklusion folgen. Also folgt wegen §. 314 nichts. Es kann daher auch bey einem verneinenden Untersatze nichts folgen, wenn eine der Prämissen partikulär wäre (§. 280, 3).

Beweis. 3) Wenn 1) beyde Prämissen allgemeinbejahend sind:

Alle M sind P,
Alle M sind S;

so folgt nicht: Alle S sind P. Denn da s und p beyde von m eingeschlossen werden (§. 177, 1); so könnte s höher als p (§. 106, S. 3 und 4) seyn. Alsdann würde p von s nicht eingeschlossen, welches doch nothwendig wäre, wenn das Urtheil: Alle S sind P, folgte. Eben deshalb kann auch 2) keine allgemeine Konklusion folgen, wenn beyde Prämissen bejahend sind und die eine partikulär ist (§. 280, 3). 3) Wenn der Obersatz allgemein

mein verneinend und der Untersatz allgemein bejahend ist, wie in:

Kein M ist P,
Alle M sind S;

so folgt nicht: Kein S ist P. Denn s könnte ein höherer Begriff als m (§. 178, 1) und auch ein höherer Begriff als p seyn (§. 103, 1) und s also mit p übereinstimmen. Weil nun aus zwey allgemeinen Prämissen, von denen eine verneinend ist, keine allgemeine Konklusion folgt; so kann sie 4) auch nicht folgen, wenn eine der beyden Prämissen partikulär wäre (§. 280, 3).

§. 331.

Folgesatz.

1) Wegen der ersten Regel fallen in der dritten Figur die Schlußarten II, OI, IO, und wegen der zweyten noch überdem AE, AO, IE, also überhaupt von den §. 310 angegebenen 12 an sich gültige Schlußarten 6 weg.

2) Außer diesen sind alle Schlußarten in der dritten Figur gültig, wenn bey ihnen nur die dritte Regel des §. 330 beobachtet ist.

§. 332.

Die Regeln, welche für die Schlüsse der dritten Figur gegeben sind, sind vollständig.

Beweis. Erhellet eben so wie der Satz des §. 323.

§. 333.

In der vierten Figur sind folgende gültige Schlußarten:

1) AAI.
Alle P sind M.
Alle M sind S.
Etl. S sind P.

2) IAI.
Etliche P sind M.
Alle M sind S.
Etl. S sind P.

3) AEE.
Alle P sind M.
Kein M ist S.
Kein S ist P.

4) EAO.
Kein P ist M.
Alle M sind S.
Etl. S sind nicht P.

5) EIO.
Kein P ist M.
Etliche M sind S.
Etl. S sind nicht P.

Beweis. 1) Alle P müssen unter s enthalten seyn, mithin müssen (wenigstens einige) unter s enthaltene Objekte unter p enthalten seyn (§. 317, IV. 1), oder: Einige S sind P.

Beweis. 2) Einige P müssen unter s enthalten seyn. Mithin erhellet (wie bey S. 1), daß Etliche S.P sind.

Beweis. 3) Kein P ist unter s enthalten. Also ist kein S unter p enthalten (§. 317, IV. 2), oder: Kein S ist P.

Beweis. 4) Weil alle P von M verschieden und alle M unter s enthalten sind; so enthält s Objek-

te unter sich, welche nicht unter p enthalten sind (§. 317, IV. 3), oder: Etliche S sind nicht P.

Beweis. 5) Alle P sind von allen M verschieden, mithin auch von den etlichen M, die unter s enthalten sind; mithin enthält s einige Objekte unter sich, welche nicht unter p enthalten sind (§. 317, IV. 3), oder: Etliche S sind nicht P.

§. 334.

Folgesatz.

In der vierten Figur giebt es wegen Nr. 3 auch eine subalternirte Schlußart AEO.

§. 335.

In den Schlüssen der vierten Figur muß 1) der Untersatz allgemein seyn, wenn der Obersatz bejahet; 2) der Obersatz allgemein, wenn eine Prämisse verneinend ist; 3) die Konklusion partikulär, wenn der Untersatz bejahend ist.

Beweis. 1) Man habe 1) die Prämissen AI:

Alle P sind M,
Etliche M sind S;

so könnte m höher als p (§. 178, 1) und m höher als s (§. 181, I. 3) seyn. Es könnte also p höher als s seyn und von demselben eingeschlossen werden. Es könnten aber auch s und p, weil im Untersatze m höher als s und im Obersatze m höher als p seyn könnte, und wegen §. 103, S. 1, entgegengesetzt seyn. Also folgt nichts (§. 312). Hätte man 2) AO:

Alle

Alle P sind M,
Etliche M sind nicht S;

so könnte wiederum nichts folgen. Denn m könnte wiederum höher als s (§. 186, 1), und auch höher als p seyn (§. 178, 1). Es würde also aus eben dem Grunde, als bey dem ersten Falle, nichts folgen. Aus §. 280, 3 erhellet, daß noch weniger 3) aus II und 4) IO etwas folge.

Beweis. 2) Wäre 1) der Obersatz O und der Untersatz A; so hätte man die Prämissen:

Etliche P sind nicht M,
Alle M sind S.

Hier kann p ein höherer Begriff als m seyn (§. 186), und also von m und daher des Untersatzes wegen auch von s eingeschlossen werden (§. 106, S. 3 und 4). Deshalb kann keine verneinende Konklusion folgen. Also folgt gar keine (§ 314). Wenn 2) der Obersatz I und der Untersatz E wäre, so könnte in:

Etliche P sind M,
Kein M ist S;

p höher als m (§. 181, I. 3) und p auch höher als s (§. 103, 1) seyn. Es könnte also s. p einschließen (§. 70) und es würde aus gleichem Grunde, wie in dem vorigen Falle, nichts folgen. Es folgt also, wenn der Obersatz partikulär und eine der Prämissen verneinend und dabey der Untersatz allgemein ist, nichts. Es kann daher noch weniger etwas folgen, wenn bey übrigens gleichen Voraussetzungen der Untersatz partikulär wäre.

Beweis. 3) Wenn der Untersatz bejahet; so ist der Obersatz entweder bejahend oder verneinend, und im ersten Falle ist der Untersatz allgemein (S. 1). Wenn 1) der Obersatz sowohl als Untersatz allgemeinbejahend ist:

Alle P sind M,
Alle M sind S;

so folgt nicht: Alle S sind P. Denn s könnte ein höherer Begriff seyn, als m und also auch als p (178, 2. §. 59) und s schlösse p nicht ein. Da aus zwey allgemeinbejahenden Prämissen keine allgemeine Konklusion folgt;* so kann sie auch 2) nicht folgen, wenn beyde Prämissen bejahend sind und der Obersatz partikulär ist (§. 280, 3). Wenn der Obersatz verneinet, und also allgemein (S. 2) ist; so kann, wenn überdieß 3) der Untersatz allgemeinbejahend ist, aus:

Kein P ist M,
Alle M sind S,

keine allgemeinverneinende Konklusion folgen. Denn s könnte ein höherer Begriff als m und als p (§. 103, 1) seyn, und also mit p übereinstimmen, in welchem Falle keine allgemeinverneinende Konklusion folgen könnte (§. 183). Daher erhellet, 4) daß die Konklusion eben so wenig allgemein seyn könne, wenn der Obersatz allgemeinverneinend und der Untersatz partikulärbejahend ist (§. 280, 3).

Anmerk. Aus S. 3 folgt, daß, wenn eine Prämisse partikulär ist, auch die Konklusion nur partikulär geschlossen werden könne. Denn die partikuläre Prämisse ist

entwe-

entweder der Obersatz, oder der Untersatz. In dem ersten Falle ist der Obersatz bejahend (S. 2) und auch der Untersatz bejahend (ebend.), und daher die Konklusion partikulär (S. 3). In dem zweyten Falle kann der Obersatz nur allgemeinverneinend (S. 1) und der Untersatz nur wiederum bejahend (§. 313) und daher die Konklusion nur partikulär (S. 3) seyn.

§. 336.

Folgesätze.

1) Wegen der ersten Regel fallen die Schlußarten AI, AO, II und IO, und wegen der zweyten IE, OA und OI; also von den 12 an sich gültigen Schlußarten 7 weg.

2) Die fünf übrigen Schlußarten sind in der vierten Figur gültig, wo fern nur die dritte und vierte Regel des §. 335 bey ihnen beobachtet ist.

§. 337.

Die Regeln für die vierte Figur sind §. 335 vollständig angegeben.

Beweis. Erhellet auf eben die Art als §. 323.

§. 338.

Erklärung.

Ein Schluß heißt förmlich, wenn jedes der zu ihm gehörigen Urtheile für sich besonders gedacht wird; und wird ein förmlicher Schluß in dem engern Sinne genannt, wenn in ihm zuerst der Obersatz, dann der Untersatz und zuletzt die Konklusion gedacht wird. Ein Schluß heißt versteckt (ratiocinium crypticum), wenn

wenn er kein förmlicher im engern Sinne des Worts ist, und zwar versetzt, wenn die ihm gehörigen Sätze nicht in der vorhin angegebenen Ordnung gedacht werden, hingegen verkürzt (enthymema), wenn ein zu ihm gehöriges Urtheil nicht für sich gedacht wird.

§. 339.

Erklärung.

Ein Schluß wird auf eine andere Figur reducirt, wenn aus ihm ein Schluß in einer andern Figur gemacht wird, dessen Konklusion mit der Konklusion desselben einerley oder gleichgeltend ist, und dessen Prämissen mit den Prämissen des ersten Schlusses gleichgeltend, oder unmittelbare Folgen derselben sind.

Anmerk. 1) Obgleich die Schlüsse der drey letzten Figuren sich auf die erste reduciren lassen; so folgt doch eben so wenig, daß sie nur versteckte Schlüsse der ersten Figur sind, als daraus, daß Schlüsse der ersten Figur sich auf Schlüsse irgend einer andern Figur reduciren lassen, folgt, daß die Schlüsse der ersten Figur nur versteckte Schlüsse einer dieser Figuren sind. — Da die Gültigkeit der Schlüsse der letzten Figuren aus ihren eigenthümlichen Principien bewiesen ist, und die Regeln derselben angegeben sind; so dürfen wir uns nicht weitläufiger mit ihrer Reduktion auf die erste befassen.

Anmerk. 2) Die gemeinste Beobachtung lehrt schon, daß man eben so oft Schlüsse in einer der übrigen Figuren, als in der ersten mache, z. B. partikuläre Sätze werden öfter in der dritten als in der ersten, verneinend öfter in der zweyten als in der ersten Figur bewiesen.

§. 340.

Anmerkungen.

I.

Es giebt in allen vier Figuren, ohne die subalternirenden Schlußarten mitzurechnen, 19 und mit denselben, 24 Schlußarten, zu deren Bezeichnung man folgende Namen erfunden hat, unter denen die Namen der subalternirten Schlußarten hier in Klammern eingeschlossen sind.

I) Für die Schlußarten der ersten Figur: 1) *Barbara*, 2) *Celarent*, 3) *Darii*, 4) *Ferio*, [5) *Barbari*, 6) *Celaro*]; II) für die zweyte Figur: 1) *Cesare*, 2) *Camestres*, 3) *Festino*, 4) *Barocco*, [5) *Cesaro*, 6) *Camestro*]; III) für die dritte: 1) *Darapti*, 2) *Datisi*, 3) *Disamis*, 4) *Felapton*, 5) *Ferison*, 6) *Bocardo*; IV) für die vierte: 1) *Bamalip*, 2) *Dimatis*, 3) *Calemes*, 4) *Fesapo*, 5) *Fresisom*, [6) *Calemo*]. — In jedem dieser Namen kommen drey Vokale vor, von denen der erste den Obersatz, der zweyte den Untersatz und der dritte die Konklusion des Schlusses (nach §. 309 Anm.) bezeichnet. In den Namen der Schlußarten der ersten Figur sind die übrigen Buchstaben nicht bedeutend, in den Namen der übrigen Schlüsse aber noch 1) die Consonanten s, m, p, c, welche sich auf den unmittelbar vorhergehenden Vokal beziehen, und die Art angeben, wie der Schluß, durch eine Veränderung, die mit den durch jenen Vokal bezeichneten Urthei=

Urtheilen vorzunehmen ist, auf die erste Figur reducirt werden kann, nach den Versen:

> *s* vult simpliciter verti, *p* verti per accidens,
> *m* vult transponi, *c* per impossibile duci.

2) Die Anfangsbuchstaben. Diese geben die Schlußart der ersten Figur an, deren Name den nämlichen Anfangsbuchstaben hat, als diejenige, auf welche ein solcher Schluß reducirt werden kann. — Daß der Scharfsinn, der auf jene Namen verschwendet ist, einen bessern Gegenstand verdient hätte, ist eine Bemerkung, welche jetzt zu spät kommen würde.

II.

Da in der zweyten Figur (§. 326, 1) eine Prämisse verneinend seyn muß, in der dritten Figur (§. 330, 3) die Konklusion jederzeit partikulär ist, und in der vierten jedesmal partikulär seyn muß, wenn der Untersatz bejahend ist (§. 335, 3); so erhellet, daß in der zweyten Figur nur verneinend, in der dritten nur partikulär, in der vierten nicht allgemeinbejahend geschlossen werden könne, und daß nur in der ersten Figur eine allgemeinbejahende Konklusion gefolgert werden könne (§. 319, 1).

III.

Da (§. 323, 2. §. 326, 2) in der ersten und zweyten Figur der Obersatz allgemein seyn muß; in der

der vierten Figur der Obersatz nicht partikulär seyn kann, wenn eine Prämisse verneinend ist, der Untersatz hingegen nicht, wenn beyde bejahend sind; endlich für die dritte Figur (§. 330, 1) insbesondere bewiesen ist, daß nicht beyde Prämissen partikulär seyn dürfen: so erhellet die Allgemeinheit dieses schon §. 316, 1 erwähnten Satzes für alle Figuren. Der zweyte ebend. angeführte Satz, daß nämlich, wenn eine Prämisse partikulär ist, nur eine partikuläre Konklusion folge, erhellet für die erste und zweyte Figur aus §. 321, 3 und §. 326, 3; für die dritte Figur versteht er sich von selbst, da in derselben (§. 330, 3) nur partikulär geschlossen werden kann; für die vierte ist er endlich (§. 335, Anm.) besonders bewiesen. Deshalb gilt er ganz allgemein. Der dritte Satz des §. 316 ist eine Folge aus dem eben bewiesenen und des §. 313. Alle diese Sätze sind hier an sich überflüssig, da die besondern Regeln der Schlüsse unabhängig von ihnen bewiesen sind, die Vollständigkeit derselben dargethan ist, und ein Schluß, der allen jenen Regeln gemäß ist, richtig seyn muß. Allein ihre Kenntniß ist um so weniger unnütz, da man, wenn man mit ihnen bekannt ist, den Fehler eines Schlusses oft um so leichter sieht.

§. 341.

1) Wenn beyde Prämissen eines Schlusses reciprokabele Urtheile sind; so ist auch die Konklusion ein reciprokabeles Urtheil.

2) Um-

2) Umgekehrt, wenn die Konklusion ein reciprokables Urtheil ist; so sind auch beyde Prämissen reciprokabel.

Beweis. 1) Weil der Obersatz ein reciprokables Urtheil ist, so sind m und p Wechselbegriffe (§. 179); und weil der Untersatz reciprokabel ist, so sind auch s und m Wechselbegriffe (ebend.). Daher sind s und p Wechselbegriffe §. 95) und die Konklusion ein reciprokables Urtheil (§. 179).

Beweis. 2) Da die Konklusion reciprokabel und also allgemein ist; so kann der Schluß nur in der ersten Figur seyn (§. 340, II).

In dem Schlusse:

Alle M sind P,
Alle S sind M,
Also Alle S sind P,

kann p kein höherer Begriff als m seyn. Denn m und s möchten Wechselbegriffe oder m höher als s seyn, so wäre in beyden Fällen p höher als s (§§. 97, 98), und also die Konklusion nicht reciprokabel (§. 179). Auf eben dieselbe Art erhellet, daß m und s Wechselbegriffe sind, und daß also der Untersatz reciprokabel ist.

II.

Zusammengesetzte kategorische Schlüsse.

§. 342.

Erklärung.

Zwey Schlüsse hängen zusammen oder sind verkettet, wenn die Konklusion des einen eine Prämisse des andern ist. Der erste heißt der Vorschluß (prosyllegismus) und der zweyte der Nachschluß (episyllogismus). Eine Reihe verketteter Schlüsse wird eine Schlußkette genannt. Die Konklusion des letzten Nachschlusses (d. i. desjenigen, der nicht wiederum ein Vorschluß eines andern Schlusses ist, er mag der Zeit nach zuletzt gedacht werden oder nicht) kann die Konklusion der Schlußkette genannt werden. Eine Schlußkette ist progressiv, wenn sie von Vorschlüssen zu Nachschlüssen fortgeht, und in dem entgegengesetzten Falle regressiv.

§. 343.

Folgesätze und Erklärung.

1) Eine Schlußkette ist ein zusammengesetzter Schluß.

2) Sie kann in ihren verschiedenen Theilen progressiv und regressiv seyn, und ist alsdann gemischt.

§. 344.

Erklärung.

Mehrere kategorische Urtheile heißen verkettet, wenn der Prädikatbegriff eines jeden derselben entweder jedesmal der Subjektbegriff des nächstfolgenden ist, oder jedesmal schon als Subjektbegriff in dem nächstvorhergehenden vorkommt. — Der äußerste Prädikatbegriff in einer solchen Reihe von Urtheilen ist derjenige, der nicht wieder der Subjektbegriff eines andern ist, und der äußerste Subjektbegriff derjenige, der nicht wiederum der Prädikatbegriff eines andern Urtheils ist.

§. 345.

Erklärung.

Ein kategorischer Kettenschluß oder Sorites heißt ein Schluß aus einer Reihe verketteter Urtheile, dessen Konklusion den äußersten Subjektbegriff der Reihe zum Subjekbegriffe, und den äußersten Prädikatbegriff derselben zum Prädikatbegriffe hat.

§. 346.

Folgesatz und Erklärung.

In einem kategorischen Sorites ist entweder der Prädikatbegriff einer jeden Prämisse, der Subjektbegriff der folgenden, oder der Prädikatbegriff einer jeden ist der Subjektbegriff der vorhergehenden Prämisse. Der erste Sorites heißt der

ordent-

ordentliche und der letzte der Gokle nische Sorites.

§. 347.

Folgesätze.

1) Es ist

I) Die Formel des ordentl. Sorites.

a — b
b — c
c — d
a — d

II) Die Formel des Gokl. Sorites.

c — d
b — c
a — b
a — d

2) Der Gokleni sche Sorites unterscheidet sich von dem ordentlichen nur durch die umgekehrte Ordnung seiner Prämissen.

§. 348.

In einem ordentlichen Sorites kann 1) eine allgemeinbejahende Konklusion geschlossen werden, wenn alle Prämissen allgemeinbejahend sind; 2) eine allgemeinverneinende, wenn die letzte Prämisse allgemeinverneinend ist, und die übrigen allgemeinbejahend sind; 3) eine partikulärbejahende, wenn die erste Prämisse partikulärbejahend ist, und die übrigen allgemeinbejahend sind; 4) eine partikulärverneinende, wenn die letzte Prämisse allgemeinverneinend, die erste partikulärbejahend, und die übrigen allgemeinbejahend sind.

Be=

Beweis. 1) Man habe die Prämissen:

Alle A sind B,
Alle B sind C,
Alle C sind D;

so folgt: Alle A sind D. Denn a schließt b ein, mithin auch c (§. 72, 1), und eben daher auch d, oder: Alle A sind D. Daß dieser Beweis völlig allgemein sey, die Anzahl der Prämissen sey auch so groß, als sie wolle, erhellet leicht aus §. 72, 2.

Beweis. 2) Hätte man:

Alle A sind B,
Alle B sind C,
Kein C ist D;

so folgte: Kein A ist D. Denn aus den Prämissen, welche vor der letzten hergehen, folgt: Alle A sind C; wenn ihrer nur zwey sind, wegen §. 319, 1, und wenn ihrer mehrere sind, wegen S. 1. Aus: Alle A sind C, und der letzten Prämisse, folgt aber: Kein A ist D.

Beweis. 3) Aus den Prämissen:

Etliche A sind B,
Alle B sind C,
Alle C sind D;

folgt: Etliche A sind D. Denn b schließt d ein (wie bey S. 1), und etliche A sind unter b, und also auch unter d enthalten, oder: Etliche A sind D.

Be-

Beweis. 4) Hätte man die Prämissen:

Etliche A sind B,
Alle B sind C,
Kein C ist D;

so folgte: Etliche A sind nicht D. Denn aus allen Prämissen vor der letzten folgt: Etliche A sind C (wie bey S. 2), und hieraus in Verbindung mit der letzten Prämisse: Etliche A sind nicht D.

§. 349.

In einem ordentlichen Sorites kann 1) die letzte Prämisse verneinen, allein 2) keine der übrigen.

Beweis. 1) Erhellet aus §. 148, 2, 4.

Beweis. 2) Man habe folgende allgemeine Prämissen:

Alle A sind B,
Kein B ist C,
Alle C sind D,
Alle D sind E;

so sind a und c entgegengesetzt, und e kann ein höherer Begriff als c (§. 59, 1. §. 177) und auch ein höherer Begriff als a seyn (§. 103, 1), und a kann also e einschließen. a und e können aber auch entgegengesetzt seyn (§. 104, 2). Da nun a der Subjektbegriff und e der Prädikatbegriff der Konklusion ist; so kann nichts folgen (§. 312). Daß nichts folgen könne, wenn eine oder mehrere Prämissen partikulär wären, erhellet aus (§. 280, 3).

§. 350.

In einem ordentlichen Sorites kann 1) die erste Prämisse partikulärbejahend, 2) aber keine der übrigen partikulär seyn.

Beweis. 1) §. 348, 3, 4.

Beweis 2) Die partikuläre Prämisse wäre entweder die letzte, oder eine zwischen der letzten und ersten. In diesem Falle müßte sie partikulärbejahend seyn (§. 349, 2). Man nehme die Prämissen:

Alle A sind B,
Etl. B sind C,
Alle C sind D;

so könnte b ein höherer Begriff als a, und auch ein höherer Begriff als d seyn. Mithin kann a oder der Subjektbegriff der Konklusion den Prädikatbegriff derselben d sowohl einschließen, als demselben entgegengesetzt seyn, und es folgt nichts (§. 312). Wenn die letzte Prämisse allgemeinverneinend, und eine der vorhergehenden partikulärbejahend ist, wie in:

Alle A sind B,
Etl. B sind C,
Kein C ist D,

so kann nichts folgen. Denn sollte hier irgend ein Urtheil, wie etwa: Kein A ist D, folgen; so müßte dieses auch aus den Prämissen, die vor der letzten hergehen, und dem gleichgeltenden Urtheile der letzten Prämisse, oder dem Urtheile:

Alle

Alle C sind n D, folgen (§. 216, 6); oder, da das Urtheil: Kein A ist D, gleichgeltend mit: Alle A sind n D, ist; so müßte auch dieses letzte Urtheil folgen (§. 216, 5). Dieses wäre aber dem eben bewiesenen zuwider. Wäre die letzte Prämisse partikulärbejahend oder partikulärverneinend, wie in:

Alle A sind B,
Alle B sind C,
Etl. C sind (oder sind nicht) D;

so erhellet, daß c höher als a und auch höher als d seyn, und a und d so gut einander entgegengesetzt seyn, als mit einander übereinstimmen können, und daß also nichts folge. Da nichts folgt, wenn eine Prämisse, welche auf die erste folgt, partikulär ist, so erhellet aus §. 280, daß noch weniger etwas folgen könne, wenn mehrere dieser Prämissen partikulär wären.

§. 351.

Ein ordentlicher Sorites läßt sich in eine Schlußkette auflösen, deren Konklusion 1) die Konklusion des Sorites ist; in deren Schlüssen 2) die Prämissen des Sorites, welche nach der ersten folgen, als Obersätze vorkommen; und 3) deren Untersätze außer dem Untersatze des ersten Schlusses nicht im Sorites enthalten sind.

Beweis. Man habe den Sorites:

α Alle A sind B,
β Alle B sind C,
γ Alle C sind D,
δ Alle D sind E,

$\varkappa$ Alle A sind E;

so geben die beyden ersten Prämissen α und β den Schluß:

β Alle B sind C,
α Alle A sind B,

λ Alle A sind C,

dessen Konklusion mit γ den Schluß giebt:

γ Alle C sind D,
λ Alle A sind C,

μ Alle A sind D, dessen Konklusion mit δ verbunden den Schluß giebt:

δ Alle D sind E,
μ Alle A sind D,
$\varkappa$ Alle A sind E.

Alle diese Schlüsse sind mit einander verkettet, indem die Konklusion eines jeden dieser Schlüsse der Untersatz im nächstfolgenden ist, und machen daher 1) eine Schlußkette aus (§. 342), deren Konklusion die Konklusion des Sorites ist; in deren Schlüssen 2) die Prämissen, welche nach der ersten folgen, β, γ, δ, als Obersätze vorkommen; und 3) deren Untersätze α, λ, μ, ν, außer dem ersten nicht im Sorites enthalten sind. — Wenn man α partikulär setzt, und δ verneinend; so erhält man in dem ersten Falle eine partikuläre, und in dem letzten eine verneinende Konklusion, im

im Sorites sowohl, als in der Schlußkette. Auch erhellet leicht, daß diese Auflösung völlig allgemein möglich sey, wenn man nach der letzten Prämisse desselben noch eine andere, wie: Alle E sind F, folgen läßt, falls diese letzte Prämisse nicht verneinend ist.

Anmerk. Diese Schlußkette ist eine progressive. Es erhellet leicht aus der Formel des Sorites, daß er sich noch in mehrere andere progressive oder regressive Schlußketten auflösen lasse.

§. 352.

In einem Gokleniscḩen Sorites kann 1) die letzte Prämisse partikulärbejahend, 2) die erste allgemeinverneinend seyn, 3) müssen alle Prämissen nach der ersten bejahend und 4) alle Prämissen vor der letzten allgemein seyn. Auch 5) ist die Konklusion partikulär, wenn die letzte Prämisse partikulär ist; und 6) verneinend, wenn die erste es ist.

Beweis. Erhellet aus §§. 348. 349, 350 und daraus, daß der Gokleniſche Sorites sich von dem ordentlichen nur durch die umgekehrte Ordnung seiner Prämissen unterscheidet (§. 347).

§. 353.

Der Gokleniſche Sorites läßt sich in eine Schlußkette auflösen, deren Konklusion 1) die Konklusion des Sorites ist; deren Schlüsse 2) die Prämissen, welche nach dem ersten im Sorites folgen, zu Untersätzen haben; und 3) deren Obersätze außer dem Obersatze des ersten Schlusses nicht im Sorites enthalten sind.

Beweis. Man habe den Sorites:

α Alle D sind E,
β Alle C sind D,
γ Alle B sind C,
δ Alle A sind B,

$\varkappa$ Alle A sind E;

so geben α und β den Schluß:

α Alle D sind E,
β Alle C sind D,

λ Alle C sind E;

ferner giebt λ mit γ den Schluß:

λ Alle C sind E,
γ Alle B sind C,

μ Alle B sind E;

und μ und δ geben den Schluß:

μ Alle B sind E,
δ Alle A sind B,

$\varkappa$ Alle A sind E.

Alle diese Schlüsse sind verkettet (§. 342) und machen eine Schlußkette aus, deren Konklusion $\varkappa$ 1) die Konklusion des Sorites ist; deren Schlüsse 2) die Prämissen, welche nach der ersten im Sorites folgen, zu Untersätzen haben; deren Obersätze 3) außer dem Obersatze des ersten Schlusses (α), α, μ, ν, nicht im Sorites enthalten sind. Die Allgemeinheit dieses Satzes erhellet auf eine ähnliche Art als die Allgemeinheit des §. 351, S. 1.

Anmerk. Diese Schlußkette ist progressiv (§. 342). Es erhellet für sich, daß ein Goklenischer Sorites sich
in

in mehrere andere progressive oder regressive Schlußketten auflösen lasse.

Zweyter Absatz.

Mittelbare Schlüsse aus Urtheilen der zweyten Ordnung.

§. 354.

Ein Bedingungsschluß heißt **rein**, wenn alle seine Prämissen Bedingungsurtheile sind; **gemischt** in dem entgegengesetzten Falle.

Anmerk. Unter Bedingungsschlüssen schlechthin versteht man gemeiniglich die gemischten Bedingungsschlüsse.

§. 355.

Aus einem Bedingungsurtheile, dessen Nachsatz der Vordersatz eines andern ist, und diesem andern Bedingungsurtheile, oder aus den beyden Urtheilen:

Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,

folgt 1) ein Bedingungsurtheil, dessen Vordersatz der Vordersatz des ersten, und dessen Nachsatz der Nachsatz des zweyten Urtheils ist, oder das Urtheil: Wenn α ist, so ist γ; 2) ein Bedingungsurtheil, dessen Vordersatz dem Nachsatze des letzten Urtheils kontradiktorisch entgegengesetzt ist, und dessen Nachsatz dem Vordersatze des ersten Urtheils kontradiktorisch entgegengesetzt ist, oder: Wenn $n\gamma$ ist, so ist $n\alpha$.

Beweis. 1) §. 212, 1. §. 237, 1.

Beweis. 2) §. 209. §. 237, 1 und S. 1.

§. 356.

§. 356.

Man kann aus den Urtheilen:

Wenn α ist, so ist β,

Wenn β ist, so ist γ,

weder 1) das Urtheil: Wenn γ ist, so ist α, noch 2) das Urtheil: Wenn $n\alpha$ ist, so ist $n\gamma$, schließen.

Beweis. 1) Gesetzt, es folgte das Urtheil: Wenn γ ist, so ist α; so müßte, da das Urtheil als wahr vorausgesetzt wird: Wenn α ist, so ist β, auch das Urtheil wahr seyn: Wenn γ ist, so ist β (§. 355). Da nun das Urtheil wahr ist: Wenn β ist, so ist γ; so müßten β und γ gleichgeltend seyn. Dieses ist aber nicht nothwendig (§§. 239, 240).

Beweis. 2) Weil das Urtheil: Wenn γ ist, so ist α, nicht folgt; so kann auch das Urtheil nicht folgen: Wenn $n\alpha$ ist, so ist $n\gamma$ (§. 209. §. 212, 1).

§. 357.

Will man die Vordersätze und Nachsätze der Prämissen in einem reinen Bedingungsschlusse Glieder desselben nennen; so kann ein reiner Bedingungsschluß nicht mehr als drey Glieder haben.

Beweis. Man setze die Urtheile:

Wenn α ist, so ist β,

Wenn δ ist, so ist ε;

so

so wird nicht durch die Prämissen bestimmt, ob ε aus α folge oder nicht, und eben so wenig, ob β aus δ folge oder nicht u. s. w.

§. 358.

Lehrsatz und Erklärung.

Man kann 1) aus einem Bedingungsurtheile und einem kategorischen Urtheile, welches den Vordersatz desselben als wahr aussagt, auf die Wahrheit seines Nachsatzes; 2) aus einem Bedingungsurtheile und einem kategorischen Urtheile, welches den Nachsatz desselben als falsch aussagt, auf die Falschheit des Vordersatzes schließen. Die erste Schlußart nennt man die **setzende** (modus ponens), und die zweyte die **aufhebende Schlußart** (modus tollens). Unter den Prämissen wird das Bedingungsurtheil der **Obersatz** und das kategorische Urtheil, welches seinen Vordersatz als wahr oder seinen Nachsatz als falsch aussagt, der **Untersatz** genannt.

Beweis. 1) §. 238, 1.

Beweis. 2) ebend.

Anmerk. Daß man nicht von der Aufhebung des Vordersatzes auf die Aufhebung des Nachsatzes, noch auch von der Setzung des Nachsatzes auf die Setzung des Vordersatzes schließen könne, erhellet aus §§. 210, 232.

§. 359.

Erklärung.

Ein aufhebender Bedingungsschluß, dessen Obersatz (§. 358) einen disjunktiven Nachsatz hat,

dessen

dessen Trennungsglieder im Untersatze aufgehoben werden, wird ein Dilemma im weitern Sinne genannt; und im engern Sinne, wenn der Nachsatz des Obersatzes nur zwey Trennungsglieder hat; ein Trilemma, wenn er drey Glieder hat, u. s. w.

Anmerk. Die Formel des Dilemma im engern Sinne ist:

Wenn α ist, so ist entweder β oder γ.

Es ist weder β noch γ.

Also ist α nicht.

Die Formeln des Trilemma u. s. w. ergeben sich von selbst.

§. 360.

Erklärung.

Bedingungsurtheile sind verkettet, wenn der Nachsatz eines jeden derselben entweder jedesmal als Vordersatz in dem vorhergehenden oder jedesmal in dem nachfolgenden Urtheile vorkommt.

§. 361.

Grundsätze.

Ein Bedingungssorites ist ein Schluß aus einer Reihe verketteter Bedingungsurtheile. Er wird ein ordentlicher genannt, wenn der Nachsatz eines jeden Urtheils der Vordersatz des folgenden ist, hingegen ein Goklenischer, wenn der Nachsatz einer jeden Prämisse der Vordersatz des vorhergehenden ist.

§. 362.

Folgesätze.

1) Die Formel der Prämissen des ordentlichen Bedingungssorites ist:

Wenn α ist, so ist β.
Wenn β ist, so ist γ.
Wenn γ ist, so ist δ.

2) Der Prämissen des Goklenischen:

Wenn γ ist, so ist δ.
Wenn β ist, so ist γ.
Wenn α ist, so ist β.

3) Der ordentliche Bedingungssorites und der Goklenische unterscheiden sich durch nichts als durch die umgekehrte Ordnung ihrer Prämissen.

§. 363.

Wenn α der Vordersatz der ersten und δ der Nachsatz der letzten Prämisse in einem ordentlichen Bedingungssorites ist; so folgt aus ihm 1) die Konklusion: Wenn α ist, so ist δ. 2) Wenn nδ ist, so ist nα; allein so wenig 3) die Konklusion: Wenn δ ist, so ist α, als: 4) Wenn nα ist, so ist nδ.

Beweis. 1) Man habe den Sorites:

Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,
Wenn γ ist, so ist δ;

so folgt δ aus α (§. 212, 2); mithin ist das Urtheil wahr: Wenn α ist, so ist δ.

Be-

Beweis. 2) S. 1. §. 209.

Beweis. 3) Erhellet auf eben die Art als §. 356, S. 1.

Beweis. 4) Weil: Wenn δ ist, so ist α, nicht folgt (S. 3); so kann auch: Wenn nα ist, so ist nδ, nicht folgen (§. 293).

§. 364.

Ein ordentlicher Bedingungssorites läßt sich in eine Schlußkette auflösen.

Beweis. Man habe den Sorites:

Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,
Wenn γ ist, so ist δ,
―――――――――――――
Wenn α ist, so ist δ;

so geben die beyden ersten Prämissen den Schluß:

Wenn α ist, so ist β,
Wenn β ist, so ist γ,
―――――――――――――
Wenn α ist, so ist γ.

Die Konklusion dieses Schlusses giebt in Verbindung mit der dritten Prämisse den Schluß:

Wenn γ ist, so ist δ,
Wenn α ist, so ist γ,
―――――――――――――
Wenn α ist, so ist γ.

Diese Schlüsse sind mit einander verkettet, da die Konklusion des ersten eine Prämisse des zweyten ist. Der Sorites enthält also eine Schlußkette.

§. 365.

§. 365.

Bey einem Goklenischen Bedingungssorites kann man 1) eine Konklusion folgern, deren Vordersatz der Vordersatz der letzten Prämisse, und deren Nachsatz der Nachsatz der ersten Prämisse ist; 2) eine Konklusion, deren Vordersatz dem Nachsatze der ersten Prämisse, und deren Nachsatz dem Vordersatze der letzten Prämisse kontradiktorisch entgegengesetzt ist. 3) Allein es folgt weder eine Konklusion, deren Vordersatz der Nachsatz der ersten Prämisse ist, und deren Nachsatz der Vordersatz der letzten ist; noch 4) eine Konklusion, deren Vordersatz dem Vordersatze der letzten Prämisse und deren Nachsatz dem Nachsatze der ersten kontradiktorisch entgegengesetzt ist.

Beweis. 1) Man habe die Prämissen:

Wenn γ ist, so ist δ,
Wenn β ist, so ist γ,
Wenn α ist, so ist β;

so folgt 1): Wenn α ist, so ist δ (§. 363, 1. §. 362, 3).

Beweis. 2 bis 4) Ebend.

§. 366.

Ein Goklenischer Bedingungssorites läßt sich in eine Schlußkette auflösen.

Beweis. Man habe den Sorites:

Wenn

Wenn γ ist, so ist δ,
Wenn β ist, so ist γ,
Wenn α ist, so ist β,
―――――――――――――
Wenn α ist, so ist δ;

so giebt er folgende Schlüsse:

1) Wenn γ ist, so ist δ,
Wenn β ist, so ist γ,
―――――――――――――
Wenn β ist, so ist δ;

2) Wenn β ist, so ist δ,
Wenn α ist, so ist β,
Wenn α ist, so ist δ, welche verkettet sind (§. 342).

§. 367.

Erklärung.

Ein disjunktiver Schluß heißt **rein**, wenn alle seine Prämissen disjunktive Urtheile sind, und in dem entgegengesetzten Falle **gemischt**.

Anmerk. Oft nennt man den gemischten disjunktiven Schluß schlechthin einen disjunktiven Schluß.

§. 368.

Ein disjunktives Urtheil: **Entweder** α **oder** β, giebt in Verbindung mit einem andern, in welchem, außer den Trennungsgliedern des ersten, noch andere Trennungsglieder vorkommen: **Entweder** α, **oder** β, **oder** γ, **oder** δ, einen reinen disjunktiven Schluß, dessen Konklusion die Trennungsglieder, welche in dem ersten nicht

nicht enthalten sind, oder das Trennungsglied (wenn nur Eins übrig bleibt) als falsch aussagt.

Beweis. §. 244.

§. 369.

Es giebt zwey Arten gemischter disjunktiver Schlüsse, 1) einen Schluß aus einem disjunktiven Urtheile, und einem kategorischen, welches eins seiner Glieder als wahr aussagt, auf die Falschheit der übrigen; 2) einen Schluß aus einem disjunktiven Urtheile, und einem kategorischen Urtheile, welches eines oder mehrere seiner Trennungsglieder als falsch aussagt, auf die Wahrheit eines der noch übrigen, und also, wenn nur eins übrig ist, auf die Wahrheit dieses einen.

Beweis. §. 244.

Der Analytik

zweyte Abtheilung.

Methodenlehre.

Erster Abschnitt.

Von der logischen Vollkommenheit der Erkenntniß.

§. 370.

Erklärung.

Logische Vollkommenheit einer Erkenntniß (§. 26) ist die Vollkommenheit der-

derselben, die durch das Denken in ihr erzeugt ist.

§. 371.

Erklärung.

Innerlich ist eine Erkenntniß wahr, wenn sie keinen Widerspruch mit sich selbst enthält; innerlich falsch, wenn sie einen solchen Widerspruch enthält.

§. 372.

Eine innerlich falsche Erkenntniß würde gar keine Erkenntniß seyn.

Beweis. §. 19.

§. 373.

Erklärung.

Aeußerlich wahr ist eine Erkenntniß, wenn sie mit ihrem Gegenstande übereinstimmt; äußerlich falsch, wenn sie nicht mit ihm übereinstimmt. Eine Erkenntniß, welche äußerlich wahr ist, wird eine Wahrheit genannt.

§. 374.

Jede Erkenntniß, welche nicht Erkenntniß im engern Sinne des Worts ist, muß mit ihrem Gegenstande übereinstimmen, wofern sie nur innerlich wahr ist.

Beweis. Denn alsdann ist der Gegenstand derselben kein anderer, als der, den die Erkenntniß selbst

selbst bestimmt, und die Erkenntniß stimmt mit ihm nothwendig überein.

§. 375.

Folgesatz.

Eine Erkenntniß kann mithin nur dann äußerlich falsch seyn, wenn sie eine Erkenntniß im engern Sinne des Worts ist.

§. 376.

Jeder einfache Begriff ist nothwendiger Weise innerlich wahr.

Beweis. Wenn ein Begriff innerlich falsch ist, so muß durch ihn ein Gegenstand gedacht werden, welcher A und nicht A wäre (§. 371. §. 19). Alsdann würde in dem Begriffe sich ein Mannigfaltiges unterscheiden lassen, und der Begriff wäre nicht einfach (§. 43).

§. 377.

Wenn ein zusammengesetzter Begriff innerlich wahr ist, so müssen 1) alle Begriffe, in welche er sich auflösen läßt, wahr seyn, und 2) ihre Verbindung keinen Widerspruch enthalten.

Beweis. §. 371. §. 43.

§. 378.

Ein Begriff ist äußerlich wahr, wenn dem Gegenstande, der als sein Gegenstand gedacht wird, die Merkmale zusammengenommen zukommen,

men, deren Vorstellung den Inhalt des Begriffs ausmacht.

Beweis. §. 373.

§. 379.

Folgesatz.

Ein Begriff ist also äußerlich wahr, wenn das kategorische Urtheil wahr ist, in welchem seinem Gegenstande die Merkmale beygelegt werden, deren Vorstellungen den Inhalt des Begriffs ausmachen.

§. 380.

Erklärung.

Eine Erkenntniß ist klar, in so fern durch sie ihr Gegenstand von andern Objekten unterschieden wird, und deutlich, in so fern durch sie in ihrem Gegenstande mehrere (innere oder äußere) Merkmale unterschieden werden. Eine Erkenntniß, welche klar ist, ohne deutlich zu seyn, heißt eine bloß klare Erkenntniß.

§. 381.

Folgesätze und Erklärungen.

1) Eine bloß klare Erkenntniß eines Gegenstandes, welche an sich deutlich seyn könnte, ist nicht so vollkommen, als eine deutliche.

2) Die größte Klarheit einer Erkenntniß ist die möglichstgrößte Deutlichkeit derselben, welche die Tiefsinnigkeit derselben genannt wird.

§. 382.

§. 382.

Erklärung.

Eine Erkenntniß ist **ursprünglich klar**, in so fern ihre Klarheit nicht in der Klarheit anderer Erkenntnisse ihren Grund hat; **abgeleitet klar**, in so fern ihre Klarheit in der Klarheit anderer Erkenntnisse ihren Grund hat.

§. 383.

Die möglichst größte Klarheit eines zusammengesetzten Begriffs setzt die möglichst größte Klarheit aller Begriffe voraus, in welche er aufgelöset werden kann.

Beweis. §. 381, 1. §. 49, 2.

§. 384.

1) Die größtmöglichste Klarheit eines Urtheils setzt die möglichst größte Klarheit der Vorstellung der Objekte voraus, welche in demselben in einem Verhältnisse zu einander gedacht werden; und 2) die größtmöglichste Klarheit eines Schlusses die möglichst größte Klarheit der Urtheile, welche in demselben vorkommen.

Beweis. §. 26, §. 27.

§. 385.

Die Gewißheit einer Erkenntniß wird immer in einem Urtheile gedacht.

Beweis. Wenn eine Erkenntniß als gewiß gedacht wird; so wird sie als wahr gedacht (§. 152); mithin wird geurtheilt, daß sie wahr sey.

§. 386.

Die Gewißheit einer Erkenntniß heißt **ursprünglich**, wenn sie nicht auf der Gewißheit anderer Erkenntnisse beruhet; **abgeleitet**, wenn sie in der Gewißheit anderer Erkenntnisse ihren Grund hat. Eine Erkenntniß, in deren Gewißheit die Gewißheit anderer Kenntnisse ihren Grund hat, heißt ein **Princip**.

§. 387.

Alle abgeleitete Gewißheit ist nur durch Schlüsse möglich.

Beweis. Denn wenn eine Erkenntniß abgeleitet gewiß ist, so wird sie als wahr erkannt, weil eine andere Erkenntniß wahr ist (§. 386); also vermöge ihrer Abfolge aus derselben, und daher durch einen Schluß (§. 27).

§. 388.

Erklärung.

Ein (einfacher oder zusammengesetzter) Schluß, durch welchen eine Erkenntniß gewiß gemacht wird, heißt der **Beweis** derselben. Der Beweis ist **einfach**, wenn er durch einen einfachen Schluß geführt wird; und **zusammengesetzt**, wenn

er

er durch einen zusammengesetzten Schluß geführt wird.

§. 389.

Bey einem Beweise müssen 1) alle Prämissen gewiß seyn, und 2) der zu beweisende Satz aus ihnen folgen.

Beweis. §§. 388, 272.

§. 390.

Wenn aus $n\alpha$ ein falsches Urtheil folgt; so ist α wahr.

Beweis. Denn $n\alpha$ ist falsch (§. 205, 2), und also α wahr.

§. 391.

Erklärung.

Der Beweis eines Urtheils α ist **indirekt** oder **apagogisch**, wenn er dadurch geführt wird, daß aus $n\alpha$ ein falsches Urtheil gefolgert wird; in dem entgegengesetzten Falle ist er **direkt**, oder **ostensiv**.

Anmerk. Zur Richtigkeit eines apagogischen Beweises wird insbesondere erfordert, 1) daß das Urtheil, aus welchem etwas falsches abgeleitet wird, dem zu beweisenden Satze kontradiktorisch entgegengesetzt sey (§. 202); und 2) daß, wenn dieses nur vermittelst anderer Sätze daraus gefolgert wird, diese Sätze insgesammt als wahr ausgemacht sind (§. 205, 4). Daß das, was man aus dem Gegentheile des zu beweisenden Satzes folgert, wirklich daraus folgen, und ausgemacht falsch seyn müsse, versteht sich von selbst. Die Regeln für die Richtigkeit des direkten Beweises sind schon §. 389 angegeben, und von ihnen sind eigentlich

gentlich die Regeln für den indirekten Beweis nur Folgen. Denn der indirekte Beweis setzt es immer als Prämissen voraus, daß aus dem Gegentheile des zu beweisenden Satzes etwas falsches folge, daß der zu beweisende Satz von demjenigen, aus welchem man etwas falsches folgert, das Gegentheil sey u. s. w.

§. 392.

Erklärung.

Ein Urtheil, dessen Gewißheit ursprünglich ist (§. 386), heißt ein **unbeweisbares Urtheil**; ein Urtheil, dessen Gewißheit abgeleitet ist, ein **beweisbares Urtheil**. Ein Urtheil, welches aussagt, daß etwas geschehen könne, wird ein **praktisches Urtheil**; jedes andere ein **theoretisches Urtheil** genannt. Ein theoretisches unbeweisbares Urtheil heißt ein **Grundsatz** (axioma), ein praktisches unbeweisbares Urtheil ein **Forderungssatz** (postulatum), ein theoretisches beweisbares Urtheil, ein **Lehrsatz** (theorema), und ein praktisches beweisbares Urtheil eine **Aufgabe** (problema). Ein Lehrsatz, dessen Beweis sich aus den unmittelbar vorhergehenden Urtheilen leicht ergiebt, wird ein **Folgesatz** oder **Zusatz** (corollarium) genannt; ein Lehrsatz hingegen, dessen Beweis besonders geführt wird, heißt ein **Lehrsatz im besondern Sinne**.

Anmerk. 1) Gewöhnlich erklärt man praktische Urtheile durch solche, welche ausdrücken, daß etwas geschehen solle. Allein ein praktisches Urtheil sagt nicht aus, daß etwas geschehen solle; sondern nur, daß es geschehen könne. Man nehme z. B. das erste beste geometrische Postulat: Von jedem Punkte zu jedem Punkte eine gerade Linie zu zie-

ziehen; so drückt es nichts anders aus, als eine Handlung, die der Geometer in jedem Falle, wo zwey Punkte gegeben sind, ohne allen Beweis als möglich voraussetzt, oder das Urtheil: Zwischen jeden zwey Punkten kann eine gerade Linie gezogen werden. Eben deshalb, weil dieses in jedem Falle möglich ist, fordert der Geometer diese Handlung, aber in besondern Fällen, wo seine Absicht es nöthig macht, oder er will, daß es geschehen solle. Eben dasselbe gilt, mit den gehörigen Abänderungen, welche der §. angiebt, von den Aufgaben.

Anmerk. 2) Der Ausdruck: praktisches Urtheil, hat noch eine andere Bedeutung, welche uns aber hier nichts angeht.

§. 393.

Folgesatz und Erklärung.

Weil eine Aufgabe ein beweisbares Urtheil ist, welches aussagt, daß etwas geschehen könne; so erhellet die Art und Weise, wie das, was sie als möglich aussagt, zu Stande gebracht werden könne, nicht für sich. Die Angabe hiervon, in einem oder mehrern Sätzen zusammengenommen, wird die Auflösung der Aufgabe genannt; und der Beweis derselben der Beweis der Aufgabe.

§. 394.

Logische Vollkommenheiten einer Erkenntniß sind ihre Wahrheit, Klarheit und Gewißheit.

Beweis. §. 370

Zweyter Abschnitt.

Von der Methode.

§. 395.

Erklärung.

Ein Verfahren heißt ein Inbegriff mehrerer Handlungen, welche zu einem Zwecke verbunden sind. Die Ordnung (oder Uebereinstimmung mit gewissen Regeln) in einem Verfahren heißt Methode in dem weitern Sinne, und die Ordnung in der Verbindung mehrerer Erkenntnisse, deren Zweck die größte logische Vollkommenheit derselben ist, wird Methode im engern Sinne genannt.

Anmerk. 1) Im Folgenden ist immer von der Methode im engern Sinne die Rede.

Anmerk. 2) Eine Reihe von Gedanken durch Worte bezeichnen, heißt sie vortragen. Was in dem Folgenden von der Methode gesagt wird, wendet sich daher von selbst auf den Vortrag einer Reihe von Wahrheiten an.

§. 396.

Erklärung.

Die Methode heißt synthetisch, in so fern sie von den Gründen zu den Folgen fortgeht; analytisch, in so fern sie von den Folgen zu den Gründen zurückgeht; die Methode, welche theils synthetisch, theils analytisch ist, heißt gemischt.

§. 397.

Die synthetische Methode geht 1) von den einfachern zu den zusammengesetzten Begriffen fort, 2) von den Urtheilen, aus welchen andere bewiesen werden, zu den Urtheilen, welche aus ihnen bewiesen werden.

Beweis. 1) Die größte logische Vollkommenheit der zusammengesetzten Begriffe setzt die größte logische Vollkommenheit der einfachen Begriffe voraus (§§. 377, 383). Daher erhellet der Satz aus §. 396.

Beweis. 2) Die Gewißheit eines beweisbaren Urtheils setzt die Gewißheit der Urtheile voraus, aus welchen es bewiesen wird. Daher ergiebt sich dieser Satz gleichfalls aus §. 396.

§. 398.

Folgesätze.

Bey der synthetischen Methode müssen daher 1) die unerweisbaren Urtheile den erweisbaren voran gehen, 2) die einfachen Begriffe der Erklärungen der zusammengesetzten Begriffe, und 3) die Erklärungen der höhern Begriffe den Erklärungen der niedrigern Begriffe.

§. 399.

Wenn die innere Wahrheit eines Begriffs die Wahrheit eines Urtheils voraussetzt; so kann bey der synthetischen Methode die Erklärung eines sol-

chen

chen Begriffs erst gegeben werden, wenn jenes Urtheil bewiesen ist.

Beweis. §. 396.

§. 400.

In so fern die Methode analytisch ist, werden alle Erkenntnisse in der umgekehrten Ordnung, als die der §. 397 bestimmt, gestellt.

Beweis. §. 396.

§. 401.

Anmerkung.

Man unterscheidet außer den angegebenen Methoden noch 1) die tabellarische, welche Begriffe von Gegenständen nach den Gattungen und Arten ordnet, unter welchen sie enthalten sind. Denn eine Tabelle heißt eine Darstellung von Eintheilungen und Untereintheilungen eines Begriffs. Die Methode nennt man auch die Schulmethode (methodus scholae). 2) Die geographische, welche die Erkenntniß mehrerer Objekte nach ihrem Beysammenseyn im Raume ordnet. 3) Die chronologische, welche Erkenntnisse nach der Ordnung, worin ihre Gegenstände in der Zeit verbunden sind, ordnet. — Allein die tabellarische Ordnung läßt sich nur auf die Zusammenordnung mehrerer Begriffe, deren innere Wahrheit als ausgemacht vorausgesetzt wird, und die chronologische, so wie die geographische Methode nur bey Gegenständen einer gewis-

gewissen Art anwenden. Deshalb gehört ihre nähere Untersuchung nicht in die reine Logik.

Dritter Abschnitt.

Von der Wissenschaft.

§. 402.

Erklärungen.

Erkenntnisse sind gleichartig, wenn sie von einerley Gegenstande etwas aussagen. Ein Inbegriff gleichartiger Erkenntnisse, welche einen größern Grad der logischen Vollkommenheit haben, heißt Wissenschaft im engern Sinne.

§. 403.

Erklärungen und Folgesätze.

Ein System ist ein Inbegriff von Erkenntnissen, welche methodisch zu einem Ganzen verknüpft sind. Ein System in diesem Sinne ist also eine Wissenschaft. Ein System von Erkenntnissen, welche aus Principien (§. 386) abgeleitet sind, heißt Wissenschaft im engern Sinne, und Wissenschaft im engsten Sinne, ingleichen Vernunftwissenschaft, wenn ihre Principien keine Erfahrungserkenntnisse (Vorb. §. III.) sind.

§. 404.

Folgesätze.

1) In einer Wissenschaft im engsten Sinne dürfen keine andere, als einfache Begriffe ohne

Erklä-

Erklärung und ohne den Beweis ihrer innern Wahrheit vorausgesetzt werden; und 2) keine Urtheile, welche nicht für sich gewiß sind, ohne Beweis als wahr vorausgesetzt werden; auch muß in ihr 3) alles zu einem Ganzen verknüpft seyn.

Anmerk. Der Beweis von der innern Wahrheit eines Begriffs braucht nicht jedesmal besonders geführt zu werden; sondern er kann sich aus dem Zusammenhange von selbst ergeben.

§. 405.

Ein Princip, das in einer Wissenschaft als wahr vorausgesetzt wird, weil es in einer andern Wissenschaft bewiesen ist, heißt ein Lehnsatz (Lemma). Ein Urtheil, das eigentlich nicht in das System der Wahrheiten einer Wissenschaft gehört, sondern einer zufälligen Absicht wegen aufgestellt wird, wird eine Anmerkung (Scholion) genannt.

Logik.

Zweyter Theil.

Angewandte Logik.

Einleitung.

§. 406.

Die angewandte Logik, im besondern Sinne, welche die Bedingungen des menschlichen Denkens untersucht, ist eine Erfahrungswissenschaft, da

da diese Bedingungen uns nur durch die Erfahrung bekannt seyn können.

§. 407.

Die Erfahrung lehrt insbesondere in Ansehung des menschlichen Denkens, 1) daß viele unserer Erkenntnisse nicht den größten Grad der logischen Vollkommenheit (§. 370) haben, 2) daß alle unsere Erkenntnisse erworben werden müssen, 3) daß die Aeußerungen unsers Verstandes durch die Aeußerungen anderer Vermögen theils aufgehalten und theils befördert werden.

Erste Abtheilung.

Von den Unvollkommenheiten menschlicher Erkenntnisse und ihrem Einflusse auf das menschliche Denken.

Erstes Hauptstück.

Von der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntnisse überhaupt.

§. 408.

Die Erfahrung lehrt, 1) daß von uns Erkenntnisse, welche wir vorher nicht hatten, erworben werden, mithin, daß uns eine an sich mögliche Erkenntniß fehlen könne. Der Mangel einer an sich möglichen Erkenntniß heißt **Unwissenheit**. 2) Lehrt die Erfahrung, daß wir Erkenntnisse für

wahr

wahr halten, die es nicht sind. Eine falsche Erkenntniß, die für wahr gehalten wird, ist ein Irrthum. Die Erfahrung lehrt, 3) daß unsere Erkenntniß in vielen Fällen nicht den Grad der Klarheit und Deutlichkeit habe, den sie an sich haben könnte. Der Mangel der Klarheit ist Dunkelheit, und Mangel der an sich möglichen Deutlichkeit Verworrenheit (confusio) der Erkenntniß. Endlich 4) lehrt die Erfahrung, daß viele unserer Erkenntnisse gar keine Gewißheit im engern Sinne haben, ja, daß wir diese bey vielen unserer Erkenntnisse nie zu erreichen im Stande sind. Die angewandte Logik muß den Einfluß dieser Unvollkommenheiten in unser Denken untersuchen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Einflusse der besondern Arten der Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnisse in das menschliche Denken.

Erster Abschnitt.

Von dem Einflusse der Unwissenheit in das menschliche Denken.

§. 409.

Unsere Unwissenheit in Ansehung mancher Erkenntnisse muß in so fern unsern Verstandesgebrauch

brauch aufhalten, als wir aus diesen durch das Denken nicht neue Erkenntnisse erzeugen können. Es erhellet für sich, daß wir durch die Abstraktion keine neue Begriffe erzeugen können (§§. 38, 41), wenn uns nicht schon Vorstellungen von Gegenständen gegeben sind, die unter ihnen enthalten sind, noch auch synthetisch neue hervorbringen können (§. 125), wenn wir nicht schon andere Begriffe haben. Eben so können wir weder durch Urtheile Gegenstände im Verhältnisse zu einander denken, so lange uns die Vorstellungen derselben fehlen, noch durch Schlüsse unsere Erkenntnisse erweitern, wenn uns nicht schon die Prämissen derselben bekannt sind.

§. 410.

Wenn wir uns unserer Unwissenheit in Ansehung eines Gegenstandes bewußt sind; so werden wir zu Fragen, welche ihn betreffen, veranlaßt. Eine Frage ist eine Vorstellung, oder ein Inbegriff mehrerer Vorstellungen, welche als solche gedacht werden, aus denen mit andern noch fehlenden ein Urtheil, welches man sucht, erzeugt werden kann. Eine Vorstellung, aus deren Verbindung mit den in der Frage enthaltenen ein Urtheil von der Art, wie es nach der Frage gesucht wird, entspringt, ist eine Antwort auf die Frage. Ist das Urtheil, das aus dieser Verbindung der Frage mit der Antwort entsteht, wahr; so ist die Antwort wahr: und sonst falsch.

Anmerk.

Anmerk. Oft nennt man eine Antwort alles, was auf etwas, was gesagt ist, erwiedert wird.

§. 411.

Die Frage enthält immer die Materie des gesuchten Urtheils entweder ganz oder doch zum Theil. In dem ersten Falle kann die Antwort nur die Form desselben, und in dem letzten nur das an der Materie des Urtheils fehlende angeben, durch welches das ganze Urtheil alsdann bestimmt wird.

§. 412.

Die Vorstellungen, welche in einer Frage als Materie eines Urtheils gedacht werden, sind, einzeln genommen, die Materie der Frage. Die Form der Frage ist die Art und Weise, wie sie in der Frage als verknüpft gedacht werden.

§. 413.

Dasjenige in der Form einer Frage, was durch die Relation des gesuchten Urtheils bestimmt ist, heißt die Relation der Frage. Es erhellet für sich, daß Fragen, ihrer Relation nach, so vielfältig sind, als die Urtheile selbst.

§. 414.

In einer kategorischen Frage, d. h., einer solchen, bey welcher das gesuchte Urtheil ein kategorisches Urtheil ist, kann entweder das Subjekt, oder das Prädikat, oder das Verhältniß zwischen beyden gesucht werden. In dem ersten dieser Fälle ist

ist entweder die Vorstellung des Subjekts in der Frage noch gar nicht, oder doch nicht vollständig enthalten. Eben dasselbe gilt im zweyten Falle von der Vorstellung des Prädikats. Die so eben vorgetragenen Sätze lassen sich leicht auf die hypothetischen und disjunktiven Fragen anwenden.

Anmerk. Formeln von kategorischen Fragen sind, I) wenn das Subjekt gesucht wird, 1) wenn seine Vorstellung gar nicht in der Frage enthalten ist: Welche Objekte sind B? 2) wenn die Vorstellung des Subjekts zum Theil, aber nicht ganz, in der Frage enthalten ist: Welche A sind B? II) Formeln von Fragen, bey welchen das Prädikat gesucht wird, 1) wenn seine Vorstellung gar nicht in der Frage enthalten ist: Was ist A? 2) wenn die Vorstellung des Prädikats zum Theil in der Frage enthalten ist: Was für ein B ist A? 3) wenn das Verhältniß zwischen A und B gesucht wird. Ist A B?

§. 415.

Eine Frage ist wahr oder zulässig, wenn sie nichts falsches voraussetzt; sie ist falsch oder unzulässig, in dem entgegengesetzten Falle. Die Wahrheit einer Frage besteht also nicht in der Wahrheit dieser oder jener bestimmten Antwort auf dieselbe; sondern darin, daß irgend eine wahre Antwort (§. 410) auf sie überhaupt möglich ist. Eine Frage, welche augenscheinlich falsch ist, heißt eine ungereimte Frage.

Anmerk. Man nennt in einer andern Bedeutung die Frage ungereimt, wenn die Antwort schon offenbar in der Frage liegt.

§. 416.

Da eine Frage mit und ohne Fürwahrhalten gedacht werden kann, und in dem letzten Falle entweder als nothwendig wahr, oder als nicht nothwendig wahr; so erhellet, daß eine Frage auf eben die Art als ein Urtheil problematisch, assertorisch, oder apodiktisch seyn könne (§. 149).

§. 417.

Fragen sind einander untergeordnet, wenn die eine nur zulässig ist, falls eine bestimmte Antwort auf die andere wahr ist; die erste mag die niedrigere, und die letzte die höhere genannt werden. Es erhellet für sich, daß die Zulässigkeit der niedrigern Frage die Zulässigkeit der höhern voraussetze. Eine Reihe von Fragen hängt zusammen, wenn die zweyte niedriger als die erste, und die dritte niedriger als die zweyte ist u. s. w.

§. 418.

Man untersucht etwas, wenn man Fragen in Ansehung desselben zu beantworten sucht. Der Gegenstand einer Untersuchung ist immer eine Frage oder mehrere Fragen, welche letztere meistens mit einander zusammenhängen. Um das Geschäft der Untersuchung um so leichter auszurichten, ist es rathsam, die höhern Fragen von den niedrigern gehörig zu unterscheiden, und von den höhern zu den niedrigern fortzugehen.

Denn

Denn sonst könnte man sich in die Untersuchung einer besondern Frage einlassen, ohne vorher von der Möglichkeit ihrer Beantwortung überzeugt zu seyn.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Irrthume und seinem Einflusse in das menschliche Denken.

§. 419.

Der Irrthum, dessen Möglichkeit erst weiter unten erklärt werden kann, hat in unser Denken einen zwiefachen Einfluß. Denn 1) schließt jeder Irrthum eine Unwissenheit des Gegentheils desjenigen ein, welches wir irriger Weise für wahr halten. Denn, wenn wir die Wahrheit erkennten; so wäre es uns unmöglich, ihr Gegentheil für wahr zu halten. Ueberdem 2) führt ein Irrthum leicht zu neuen Irrthümern. Denn aus falschen Urtheilen folgen eben so wohl andere Urtheile, als aus wahren (§. 210). Da diese aber falsch seyn können (§. 211), von uns aber für wahr gehalten werden müssen, wenn wir sie durch Schlüsse aus andern ableiten; so ergiebt sich von selbst, daß ein Irrthum leicht mehrere erzeuge, und um so mehrere, je fruchtbarer er ist, d. h. je mehrere andere Urtheile aus ihm folgen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Mangel der Klarheit in der menschlichen Erkenntniß, und seinem Einflusse auf das Denken.

§. 420.

Der Mangel an Klarheit hält nicht allein die Vervollkommnung unserer Erkenntniß auf; sondern veranlaßt auch neue Unvollkommenheiten in derselben. Denn 1) hindert er uns, Gegenstände, welche verschieden sind, von einander zu unterscheiden; 2) Erkenntnisse auf sie anzuwenden, durch deren Anwendung wir neue Wahrheiten finden würden. Dieses ist besonders der Fall, wenn unsere Erkenntniß verworren (§. 408) ist, und nicht den Grad der Deutlichkeit hat, welchen sie haben könnte.

§. 421.

Der Mangel an Klarheit verleitet uns überdieß leicht, 1) Gegenstände für einerley zu halten, die von einander verschieden sind, indem er uns verhindert, sie durch ihre Merkmale zu unterscheiden; 2) aber auch oft fälschlich zwischen Dingen zu unterscheiden, wo sich kein Unterschied unter ihnen findet. Denn ein Merkmal, das einem Gegenstande zukommt, werden wir oft verleitet, einem andern abzusprechen, wenn wir es in ihm nicht besonders unterscheiden.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von dem Mangel der Gewißheit, und seinem Einfluß in unser Denken.

§. 422.

Bey der ursprünglichen Gewißheit (§. 386) sind wir uns unmittelbar der Wahrheit unserer Erkenntniß bewußt, ohne eine andere Erkenntniß als wahr vorauszusetzen. Bey der abgeleiteten gründen wir die Wahrheit unserer Erkenntniß auf die Wahrheit anderer Erkenntnisse. Zu ihr wird also zweyerley erfordert, 1) das Bewußtseyn der Wahrheit ihrer Gründe, und 2) das Bewußtseyn, daß sie aus ihnen folge, oder, daß sie in ihnen zureichend gegründet sey. In beyden Fällen besteht die Gewißheit in dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit (§. 21) dessen, was wir erkennen.

§. 423.

Bey vielen oder vielmehr den meisten unserer Erkenntnisse, welche wir als wahr voraussetzen, sind wir uns entweder nicht der Wahrheit des Grundes so bewußt, daß es uns unmöglich wäre, sein Gegentheil zu denken; oder wir erkennen wenigstens nicht ihre Abfolge aus den Erkenntnissen, um derentwillen wir sie für wahr halten; oder endlich fehlen beyde Erfordernisse zu einer eigentlichen Gewißheit. Wir halten mit einem Worte vieles für wahr, ohne den zureichenden Grund desselben zu erkennen. Daher nennen wir in einem

weitern Sinne eine Erkenntniß gewiß, wenn sie aus Gründen für wahr gehalten wird, gesetzt auch, daß diese Gründe unzureichend wären. In diesem weitern Sinne hat die Gewißheit Grade, obgleich die Gewißheit im engern Sinne keine Grade zuläßt, da sie auf einem zureichenden Grunde beruht, ein zureichender Grund aber weder mehr noch weniger zureichend, als ein anderer, seyn kann.

Anmerk. Wenn in dem Folgenden von der Gewißheit ohne weitern Zusatz die Rede ist; so wird immer die Gewißheit im engern Sinne verstanden.

§. 424.

Eine Erkenntniß ist wahrscheinlich in dem weitern Sinne, wenn sie gewiß in dem weitern Sinne ist, ohne in dem eigentlichen Sinne gewiß zu seyn. Sie heißt wahrscheinlich in dem engern und eigentlichen Sinne, wenn sie gewisser als ihr kontradiktorisches Gegentheil ist. Das kontradiktorische Gegentheil einer im eigentlichen Sinne wahrscheinlichen Erkenntniß ist unwahrscheinlich, und eine Erkenntniß, welche gleiche Gewißheit mit ihrem kontradiktorischen Gegentheile hat, ist zweifelhaft.

§. 425.

Alle Wahrscheinlichkeit setzt auf der einen Seite einen Mangel von Gewißheit voraus, auf der andern Seite aber auch, daß Gründe für die Wahrheit einer Erkenntniß gegeben seyn. Der

Grad

Grad der Wahrscheinlichkeit einer Erkenntniß beruhet daher auf dem Verhältnisse der für sie gegebenen Wahrheitsgründe zu den zur Gewißheit derselben erforderlichen.

§. 426.

Es muß aber bey der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit einer Erkenntniß im Allgemeinen nicht allein auf die Anzahl, sondern auch auf das Gewicht der Gründe Rücksicht genommen werden. Denn ein Grund kann oft mehrere andere überwiegen. Sind die Gründe, welche zur Gewißheit der Erkenntniß erfordert werden, insgesammt unter einander gleich; so wird die Wahrscheinlichkeit der Erkenntniß bloß durch das Verhältniß der Anzahl der Gründe, welche für ihre Wahrheit gegeben sind, zu der Anzahl der Gründe, welche zu ihrer Gewißheit erfordert werden, bestimmt; weil alsdann das Gewicht der einzelnen Gründe nicht braucht in besondere Betrachtung gezogen zu werden. Bey einem Wurfe eines Würfels z. B. kann eine jede seiner Seiten gleich leicht auffallen. Es sind mithin 6 verschiedene Würfe möglich, wenn nicht, wie hier vorausgesetzt wird, aus besondern Gründen vielmehr diese als eine andere Seite auffallen muß. Sollte mit Gewißheit vorausgesetzt werden können, daß vielmehr dieser als jener bestimmte Wurf fallen werde; so müßte jeder andere Wurf unmöglich seyn. Die Möglichkeit jedes andern Wurfs ist aber ein

Grund

Grund für das Gegentheil jenes bestimmten Wurfs, und hat für sich gleiches Gewicht, mit dem Grunde, daß der bestimmte Wurf möglich ist. Es würden also zur völligen Gewißheit 6 Gründe erfordert, von welchen aber nur einer gegeben ist. Es ist hier mithin das Verhältniß der Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit = 1 : 6. — Wäre die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit ich mehr als 4 Augen werfen werde; so sind hier wiederum, vorausgesetzt, daß jeder der 6 Würfe gleich möglich sey, 2 Fälle gegen 4 Fälle, oder 2 Gründe unter 6 Gründen, oder meine Wahrscheinlichkeit ist = 2 : 6 = 1 : 3.

Anmerk. Man habe für das Urtheil α, m Gründe: so ist, wenn die Gewißheit desselben m + n Gründe erforderte; hier die Wahrscheinlichkeit von α zur Gewißheit = m : m + n, hingegen die Wahrscheinlichkeit von nα zur Gewißheit = n : m + n.

§. 427.

Wenn alle Gründe, welche die Wahrscheinlichkeit einer Erkenntniß bestimmen, gleich sind; so kann der Grad der Wahrscheinlichkeit durch einen Bruch bezeichnet werden, dessen Zähler gleich der Summe der vorhandenen, und dessen Nenner gleich der Summe der zur Gewißheit erforderlichen Gründe ist. Wenn dieser Bruch größer als $\frac{1}{2}$ ist, so ist die Erkenntniß im eigentlichen Sinne wahrscheinlich; hingegen ist er kleiner, so ist die Erkenntniß unwahrscheinlich, und wenn er = $\frac{1}{2}$ ist, zweifelhaft (§. 424). Man nennt daher

her diese Wahrscheinlichkeit, weil sie einer Berechnung fähig ist, die **mathematische**.

Anmerk. 1) Es verhalte sich die Wahrscheinlichkeit von α zur Gewißheit desselben, wie $m : m + n = \frac{m}{m+n} : 1$; so ist die gedachte Wahrscheinlichkeit $= \frac{m}{m+n}$ der Gewißheit. Wenn nun 1) $\frac{m}{m+n} > \frac{1}{2}$, so ist hier $m > \frac{1}{2}(m+n)$, und mehr als die Hälfte aller Gründe für α vorhanden, und α wahrscheinlich (§. 424). Ist hingegen 2) $\frac{m}{m+n} < \frac{1}{2}$ und also $< \frac{1}{2}(m+n)$ oder $m < n$; so sind für $n\alpha$ mehr Gründe vorhanden, und also ist α unwahrscheinlich (ebend.). Wäre 3) $\frac{m}{m+n} = \frac{1}{2}$; so wäre $m = \frac{1}{2}(m+n) = n$, und für α gerade so viele Gründe als für $n\alpha$. Also wäre α zweifelhaft (ebend.).

Anmerk. 2) Wenn man die Wahrscheinlichkeit durch einen Bruch bezeichnet; so betrachtet man sie, wie jetzt noch kaum bemerkt zu werden verdient, als einen Theil der Gewißheit. Die Wahrscheinlichkeit z. B., mit einem Würfel über vier Augen zu werfen, ist $= \frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{3}$ heißt nichts anders als sie beträgt $\frac{1}{3}$ der Gewißheit; weil diese immer $= 1$ genommen wird.

§. 428.

Die Wahrscheinlichkeit heißt **relativ**, wenn sie im Verhältniß zu einer andern Wahrscheinlichkeit bestimmt wird; hingegen **absolut**, in sofern sie bloß im Verhältnisse zur Gewißheit betrachtet wird. Wenn die relative Wahrscheinlichkeit einer mathematisch-wahrscheinlichen Erkenntniß β im Verhältnisse zu einer andern mathematisch-wahrschein-

scheinlichen Erkenntniß α gegeben ist, so kann man die absolute Wahrscheinlichkeit der Erkenntniß β dadurch finden, daß man den Bruch, welcher die Wahrscheinlichkeit von α angiebt, mit der Zahl multiplicirt, welche die relative Wahrscheinlichkeit von β angiebt.

Anmerk. Es sey die Wahrscheinlichkeit von $\alpha = \frac{p}{q}$, die relative Wahrscheinlichkeit von β zu $\alpha = c$; so ist die Wahrscheinlichkeit von α: der Wahrscheinlichkeit $\beta = 1 : c = \frac{p}{q} : \frac{cp}{q}$: oder wenn die Wahrscheinlichkeit von $\alpha = \frac{p}{q}$ ist; so ist die von $\beta = c \times \frac{p}{q}$.

§. 429.

Wenn aus $\alpha . \varkappa$ folgt, und α nur wahrscheinlich, nicht gewiß, ist; so kann $\varkappa$ durch einen Schluß aus α nicht gewiß, sondern nur so wahrscheinlich werden, als α ist. Folgt $\varkappa$ aus mehrern Urtheilen α, β, γ zusammengenommen, die nicht insgesammt gewiß sind; so kann $\varkappa$ durch einen Schluß aus jenen Urtheilen zusammengenommen, gleichfalls nicht gewiß, sondern nur so wahrscheinlich werden, als es wahrscheinlich ist, daß alle jene Urtheile zusammengenommen wahr sind. Denn es erhellet für sich, daß durch einen Schluß die Konklusion desselben nicht mehr Gewißheit im weitern Sinne erhalten könne, als die Prämissen haben.

Anmerk. Gesetzt, aus α und β folge $\varkappa$; ferner sey α gewiß und die Wahrscheinlichkeit von $\beta = \frac{a}{b}$: so kann $\varkappa$ durch α und β zusammen genommen nur die Wahrscheinlichkeit $\frac{a}{b}$ erhalten. Wäre nun auch β nur wahrscheinlich und seine Wahrscheinlichkeit $= \frac{c}{d}$; so könnte nur $\frac{c}{d}$ der Wahrscheinlichkeit des vorigen Falls vorhanden seyn: oder die Wahrscheinlichkeit von $\varkappa$ wäre $= \frac{a}{b} \times \frac{c}{d} = \frac{ac}{bd}$. Es ist aber, wie sich leicht zeigen läßt, in diesem letzten Falle die Wahrscheinlichkeit, daß alle Prämissen wahr sind, $= \frac{ac}{bd}$; so wie in dem ersten Falle $= \frac{a}{b}$.

§. 430.

Wenn aus α ein anderes Urtheil $\varkappa$ wahrscheinlich und nicht gewiß wird: so kann, 1) wenn α gewiß ist, $\varkappa$ nicht aus demselben folgen; und, 2) wenn $\varkappa$ aus α folgt, α nicht gewiß seyn. Denn wenn α gewiß ist und $\varkappa$ aus ihm folgt; so muß $\varkappa$ gewiß, und es kann nicht bloß wahrscheinlich seyn. Aus demselben Grunde erhellet, 3) daß, wenn $\varkappa$ durch mehrere andere Urtheile zusammengenommen wahrscheinlich wird, es aus ihnen nicht folgen könne, wenn sie insgesammt im eigentlichen Sinne gewiß sind; und 4) daß, wenn $\varkappa$ aus jenen Urtheilen zusammengenommen folgt, sie nicht insgesammt gewiß seyn können.

Anmerk. Es versteht sich, daß unter den Sätzen, durch welche ein Urtheil wahrscheinlich wird, nur ma-

terielle, nicht logische Sätze über die Wahrscheinlichkeit verstanden werden. Denn die Behauptung, daß ein Satz den oder den bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit habe, kann aus logischen Gründen gewiß seyn; jener Satz ist aber nur wahrscheinlich. Es ist z. B. nur wahrscheinlich, daß ich mit einem Wurfe weniger als 6 Augen werfen werde; daß die Wahrscheinlichkeit hiervon aber $= \frac{5}{6}$ sey, ist gewiß.

§. 431.

Aus dem Gesagten erhellet, daß man drey Arten von Wahrscheinlichkeit unterscheiden könne. Denn 1) kann die Wahrscheinlichkeit eines Urtheils auf einem oder mehreren Urtheilen zusammengenommen, die nicht bloß wahrscheinlich, sondern gewiß sind, beruhen; 2) kann ein Urtheil auch dadurch wahrscheinlich werden, daß es aus andern wahrscheinlichen Urtheilen folgt; 3) endlich kann ein Urtheil durch mehrere andere gleichfalls wahrscheinliche Urtheile wahrscheinlich werden, ob es gleich nicht im eigentlichen Sinne aus ihnen folgt. Die erste Art der Wahrscheinlichkeit kann die ursprüngliche, die zweyte die abgeleitete, und die dritte die gemischte Wahrscheinlichkeit genannt werden.

§. 432.

Zu der Erkenntniß ursprünglich wahrscheinlicher Urtheile (§. 431) gelangen wir nicht durch Schlüsse in dem in der reinen Logik (§. 27) angenommenen Sinne des Worts, sondern nur durch Schlüsse in einer weitern Bedeutung, in welcher wir überall schließen, wo wir ein Urtheil, eines

eines oder mehrerer andern Urtheile wegen, die wir als wahr annehmen, wenn es aus demselben auch nicht folgt, als wahr voraussetzen. Schlüsse dieser Art können, in so fern durch sie ein Urtheil ursprünglich wahrscheinlich wird, **Wahrscheinlichkeitsschlüsse** genannt werden. In der abgeleiteten Wahrscheinlichkeit gelangen wir nicht durch solche Wahrscheinlichkeitsschlüsse, ob sie gleich auch auf die gemischte Wahrscheinlichkeit führen.

§. 433.

Die abgeleitete Wahrscheinlichkeit einer Erkenntniß ist dem Produkte aus der Wahrscheinlichkeit ihrer wahrscheinlichen Prämissen gleich; und ist um so kleiner, je mehrere von jenen Prämissen nur wahrscheinlich sind, und je kleiner die Wahrscheinlichkeit einer jeden derselben ist.

Anmerk. 1) Aus α und β folge $\varkappa$. Wäre nun β gewiß: so würde $\varkappa$ aus α folgen (214), und wenn die Wahrscheinlichkeit von $\alpha = \frac{n}{m}$ wäre, so würde auch die Wahrscheinlichkeit von $\varkappa = \frac{n}{m}$ seyn (§. 429). Wäre aber nicht allein α, sondern auch β nur wahrscheinlich, und wäre die Wahrscheinlichkeit von $\beta = \frac{p}{q}$; so erhellet, daß $\varkappa$ nur $\frac{p}{q}$ der Wahrscheinlichkeit haben würde, die es in dem vorigen Falle hatte. Die Wahrscheinlichkeit von $\varkappa$ wäre also $\frac{n}{m} \times \frac{p}{q} = \frac{np}{mq}$. Da so wohl $\frac{n}{m}$ als $\frac{p}{q} < 1$ ist, so erhellet,

hellet, daß die Wahrscheinlichkeit von $\varkappa$ um so kleiner seyn müsse, je mehrere von den Prämissen nur wahrscheinlich sind, und je kleiner die Wahrscheinlichkeit einer jeden derselben ist.

Anmerk. 2) Wenn α und β die Prämissen sind, aus welchen $\varkappa$ folgt, β aber gewiß und β nur die Wahrscheinlichkeit $= \frac{n}{m}$ hätte; so wäre die Wahrscheinlichkeit, daß beyde Prämissen zusammen wahr sind $= \frac{n}{m} \times 1 = \frac{n}{m}$. (Denn wenn ein Bruch die Wahrscheinlichkeit ausdruckt, so ist die Gewißheit $= 1$). Wäre die Wahrscheinlichkeit von $\alpha = \frac{p}{q}$ die von $\beta = \frac{n}{m}$; so wäre die Wahrscheinlichkeit, daß beyde Prämissen zusammen wahr sind $= \frac{np}{mq}$. Es erhellet also, daß die Wahrscheinlichkeit, daß alle Prämissen eines Schlusses zusammengenommen wahr sind, gleich sey dem Produkte aus der Wahrscheinlichkeit ihrer Prämissen.

§. 434.

Eine gemischte Wahrscheinlichkeit einer Erkenntniß $\varkappa$ ist gleich dem Produkte aus der Wahrscheinlichkeit aller ihrer Prämissen α und β multiplicirt mit der Wahrscheinlichkeit, welche $\varkappa$ haben würde, wenn α und β nicht bloß wahrscheinlich, sondern gewiß wären.

Anmerk. Wenn $\varkappa$ aus α und β folgte, und es wäre die Wahrscheinlichkeit von $\alpha = \frac{n}{m}$, von $\beta = \frac{p}{q}$; so würde die Wahrscheinlichkeit von $\varkappa = \frac{np}{mq}$

seyn (§. 433 Anmerk.). Da nun aber $\varkappa$ und α und β nicht folgt (§. 431); so sey die Wahrscheinlichkeit, welche $\varkappa$ haben würde, wenn α und β gewiß wären, $= \frac{r}{t}$. Von dieser kann nun aber, wenn die Wahrscheinlichkeit von $\alpha = \frac{n}{m}$ und von $\beta = \frac{p}{q}$ ist, nur ein $\frac{np}{mq}$ vorhanden seyn: oder es ist die Wahrscheinlichkeit von $\varkappa = \frac{np}{mq} \times \frac{r}{t}$.

§. 435.

Wenn der Mangel der Gewißheit, bey einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wegen der allgemeinen Schranken der menschlichen Erkenntniß nothwendig ist, und die Gründe, auf welchen die Wahrscheinlichkeit beruhet, von Jedem erkannt werden können; so ist die Wahrscheinlichkeit objektiv. In dem entgegengesetzten Falle ist sie subjektiv.

Anmerk. 1) Wir unterscheiden beydes durch die Sprache. Wenn jemand sagt: dieses oder jenes ist mir wahrscheinlich; so behauptet er nicht, daß es einem andern nicht mehr oder weniger wahrscheinlich seyn könne, hingegen wenn man ohne weitern Zusatz sagt, etwas sey wahrscheinlich, so behauptet man, daß jeder dieses einsehen könne.

Anmerk. 2) Beyspiele objektiver Wahrscheinlichkeit geben die Glücksspiele. Denn die Wahrscheinlichkeit aller möglichen Erfolge beruhet auf der Möglichkeit aller einzelnen Fälle, und der Zufälligkeit jedes einzelnen derselben. Die Möglichkeit aller Fälle läßt sich a priori bestimmen, aber kein Mensch kann Gründe angeben, warum jetzt vielmehr dieser oder jener Fall eintreten werde.

§. 436.

§. 436.

Der Grad der Wahrscheinlichkeit einer Erkenntniß kann sich der völligen Gewißheit so sehr nähern, daß alle Besorgniß, das Gegentheil derselben wahr zu finden, aufhört. Dieser Grad der Wahrscheinlichkeit wird, in so fern wir ihn in Rücksicht unserer Handlungen der völligen Gewißheit gleich setzen, die **moralische Gewißheit** genannt.

§. 437.

Alle Wahrscheinlichkeit unserer Erkenntniß muß sich zuletzt auf Gewißheit gründen. Wenn es gleich in manchen Fällen nicht gewiß ist, daß unsere Erkenntniß den Grad der Wahrscheinlichkeit habe, den wir ihr beylegen; so läßt derselbe sich doch in vielen Fällen mit völliger Gewißheit bestimmen.

§. 438.

Etwas **wissen**, heißt eine gewisse Erkenntniß desselben haben; etwas **glauben**, eine objektiv wahrscheinliche Erkenntniß desselben haben, und im **engern Sinne**, wenn diese Erkenntniß moralisch gewiß ist; etwas **meinen** hingegen heißt, eine Erkenntniß haben, welche subjektiv wahrscheinlich ist, ohne objektiv wahrscheinlich zu seyn. Was wir wissen, ist entweder ursprünglich gewiß oder wir erkennen es aus völlig gewissen Erkenntnissen. Was wir glauben und meinen muß, wenn unser Glauben und Meinen vernünftig

seyn

seyn soll, doch zuletzt mit gewissen Erkenntnissen verknüpft seyn.

§. 439.

Schein heißt etwas, in so fern wir bestimmt werden, es aus subjektiven, d. h. solchen Gründen, welche bloß in dem vorstellenden Subjekte liegen, für wahr zu halten, wenn uns nicht Gründe für das Gegentheil gegeben sind. Der Schein kann an sich wahr, er kann aber auch falsch seyn, und wird in dem letzten Falle **bloßer Schein** genannt.

Anmerk. Schon der gemeine Sprachgebrauch unterscheidet den **Schein** überhaupt von dem **bloßen** Scheine. Wir sagen, daß uns etwas **wenigstens so oder so scheine**, oder daß der **Anschein** von etwas da sey, und auch, daß etwas **nur so scheine**. In dem ersten Fall lassen wir die Wahrheit oder Falschheit des Scheines dahin gestellt seyn, und in dem letztern urtheilen wir, daß er falsch sey.

§. 440.

Wenn der bloße Schein uns bestimmt, etwas für wahr zu halten, so irren wir. Hingegen der Schein wird aufgelöset, wenn er als Schein erkannt wird; und **aufgedeckt**, wenn er als bloßer Schein erkannt wird.

Zweyte Abtheilung.
Von den Quellen der menschlichen Erkenntniß.

Erster Abschnitt.
Von den Quellen der menschlichen Erkenntniß überhaupt.

§. 441.

Eine Erkenntniß heißt **Erfahrungserkenntniß**, in so fern sie durch die Erfahrung (§. III Vorb.); und **Vernunfterkenntniß**, in so fern sie von der Erfahrung unabhängig gewiß ist. Jene wird auch Erkenntniß a posteriori, und diese Erkenntniß a priori genannt.

Anmerk. Warum man eine Erkenntniß, in so fern sie von der Erfahrung unabhängig gewiß ist, Vernunfterkenntniß nennt, erhellet leicht aus Vorb. §. XVI Anmerk.

§. 442.

Alle unsere Erkenntnisse haben wir daher durch die Vernunft (Vorb. §. XVI) oder die Erfahrung. Denn auch die Erfahrungen Anderer, die sie uns durch eine Beschreibung derselben mittheilen, können wir uns nur durch eine eigene Erfahrung davon, daß sie uns dieselben mittheilen, zu eigen machen. Aus diesem Grunde unterscheiden wir mehrere Quellen der Erkenntniß.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der Erfahrung insbesondere.

§. 443.

Jede Erfahrung setzt 1) die Empfindung gewisser bestimmter Gegenstände voraus (§§. XII, XIV, III Vorb.). Hieraus erhellet, daß 2) nur das Wirkliche als Wirkliche ein Gegenstand der Erfahrung seyn könne. Denn was nicht wirklich ist, kann nicht empfunden werden (ebend.).

§. 444.

Die Erfahrung giebt uns 1) Begriffe von Gegenständen. Diese heißen Erfahrungsbegriffe im weitern Sinne. Erfahrungsbegriffe sind ursprüngliche, wenn sie aus einer einzigen Erfahrung erzeugt sind; abgeleitete, wenn sie aus mehreren Erfahrungen erzeugt sind.

§. 445.

Ursprüngliche Erfahrungsbegriffe sind Anschauungen bestimmter Gegenstände (§. 10 Anm. 2, §. 25). Abgeleitete Erfahrungsbegriffe sind: 1) abstrahirte Erfahrungsbegriffe, welche durch die Abstraktion (§. 41) aus mehrern Anschauungen erzeugt sind; 2) kombinirte Erfahrungsbegriffe, welche durch die Verknüpfung mehrerer koordinirter Erfahrungsbegriffe erzeugt sind; 3) Erfahrungsbegriffe, welche aus allen Erfahrungen, die über den-

selben Gegenstand angestellt sind, erzeugt sind. Diese würden vollständige Erfahrungsbegriffe seyn, wenn sie ihren Gegenstand nach allen Merkmalen vorstellen, die durch die Erfahrung von ihm erkannt werden können. Ein solcher vollständiger Erfahrungsbegriff eines Gegenstandes müßte denselben nach allen seinen Merkmalen, welche er während seiner ganzen Dauer hat, vorstellen; und ist daher für uns unmöglich, ob wir ihm uns gleich, durch jede neue Erfahrung über jenen Gegenstand, immer mehr nähern.

§. 446.

Eine Anschauung stellt ihren Gegenstand immer so vor, wie er empfunden wird (Vorb. §. XII); und also sowohl nach demjenigen, was in der Empfindung von demselben relativ oder subjektiv ist, als nach demjenigen, was in ihr objektiv ist (§. Vorb. §. XIII). Unsere Anschauung giebt uns einen wahren Erfahrungsbegriff, wenn in derselben das objektiv ist, was von uns für objektiv gehalten wird.

§. 447.

Um von der Wahrheit eines ursprünglichen Erfahrungsbegriffs (§. 445) überzeugt zu seyn, müssen wir daher das Objektive von dem Relativen und Subjektiven in der Empfindung seines Gegenstandes unterscheiden, und daher 1) uns des Zustandes unserer Sinne bewußt seyn, und

2) wissen, in welchem Verhältnisse der Gegenstand zu ihnen stehe.

§. 448.

In so fern wir uns des Zustandes unserer Sinne und des Verhältnisses eines Gegenstandes zu denselben nicht bewußt sind, werden wir verleitet, dasjenige in der Empfindung für objektiv zu halten, was nur subjektiv und relativ ist. Die Empfindung enthält also einen Schein, der uns zum Irrthum verleitet, wenn wir ihn nicht aufdecken (§. 440).

§. 449.

Erfahrungsurtheile stellen uns immer Gegenstände in dem Verhältnisse vor, in welchem sie in so fern stehen, als sie von uns angeschauet werden; mithin immer in dem Verhältnisse, in welchem sie in Rücksicht ihrer Einwirkung auf unsere Sinne stehen (Vorb. XIII). Wir denken daher in Erfahrungsurtheilen immer 1) einzelne Gegenstände im Verhältnisse zu einander, und 2) nur in dem Verhältnisse, worin sie während einer bestimmten Zeit stehen; oder wir legen durch sie immer einem Gegenstande ein inneres oder äußeres Merkmal bey, das ihm wenigstens während einer bestimmten Zeit zukam.

§. 450.

Ein Erfahrungsurtheil enthält daher keinen zureichenden Grund, 1) einem Gegenstande ein

Merkmal als ihm beständig zukommend, und noch viel weniger 2) ein Merkmal allen Gegenständen einer Art beyzulegen.

§. 451.

Allein wenn ein Merkmal, welches an sich wahrgenommen (Vorb. §. II) werden kann, allen Gegenständen einer Art immer zukommt, so kann es von denselben jedesmal erfahren werden. Es ist daher umgekehrt auch wahrscheinlich, daß ein Merkmal, welches wir jedesmal, so weit unsere bisherige Erfahrung reicht, bey Gegenständen einer Art gefunden haben, ihnen allgemein zukomme. Wir gehen auf diese Art von einzelnen Fällen einer Art zu allgemeinen Urtheilen über dieselbe fort, und nennen den Schluß, durch welchen wir einer ganzen Gattung von Gegenständen ein Merkmal beylegen, welches wir bey allen uns bekannten zu ihr gehörigen Dingen gefunden haben, die Induktion.

§. 452.

Die Induktion bringt eigentlich keine Gewißheit in dem engsten Sinne hervor, da der Satz, auf welchen man die Induktion gründet, keinesweges gewiß, sondern nur wahrscheinlich ist. Diese Wahrscheinlichkeit nähert sich indeß der Gewißheit um so mehr, 1) in je mehr Fällen dieselbe Erfahrung wirklich angestellt ist, 2) je verschiedener diese Fälle unter sich übrigens sind. Sie kann selbst so groß werden, daß wir sie der völligen

Gewiß-

Gewißheit gleich setzen, und kann alsdann die physische Gewißheit genannt werden, weil wir von allen Naturgesetzen (d. h. solchen Regeln, nach welchen Gegenstände der Erfahrung mit andern verknüpft sind), in so fern wir sie aus der Erfahrung erkennen, keine größere Gewißheit haben können.

Anmerk. Von der Erfahrungsinduktion muß man den Schluß unterscheiden, durch welchen man einer ganzen Gattung ein Merkmal beylegt, weil es allen durch eine Eintheilung zu unterscheidenden Arten derselben zukommt. Diesen Schluß, dessen Richtigkeit unmittelbar aus §. 133 erhellet, nennt man auch eine Induktion. Einen solchen Schluß können wir nie aus bloßen Erfahrungsurtheilen ziehen. Denn daß ein Merkmal allen Dingen einer Art zukomme, kann nie mit Gewißheit (in dem engern Sinne des Worts) aus der Erfahrung erkannt werden. Es kann daher auch nie mit Gewißheit behauptet werden, daß ein solches Merkmal allen Arten einer Gattung zukomme. Denn die bloße Erfahrung kann mir nicht sagen, daß es außer den beobachteten keine andere Art gebe.

§. 453.

Der Schluß aus der Analogie ist der Schluß, durch welchem man einem Dinge gewisse Merkmale beylegt, weil diese Merkmale andern Dingen, welchen es ähnlich ist, zukommen. Der Schluß aus der Analogie ist nur ein versteckter Schluß von dem Allgemeinen auf das Besondere. Denn man setze, daß mehrere Dinge F, G, H einem andern K ähnlich seyn, und daß dem K das Merkmal M beygelegt werde, weil es jenen zukommt; so müssen 1) FGH und K unter einem Begriffe enthalten seyn. Denn Dinge sind ähnlich, in so

so fern ihnen eine Beschaffenheit gemein ist, ist diese Beschaffenheit das Merkmal Z, so sind alle diese Objekte unter dem Begriffe z enthalten (§. 37). Es muß aber auch 2) vorausgesetzt werden, daß alle Dinge, denen das Merkmal Z zukommt, oder die unter dem Begriffe z enthalten sind, das Merkmal M haben; weil man dieses sonst dem K nicht beylegen könnte. Ist dieses allgemeine Urtheil selbst gewiß; so ist das Urtheil, welches durch die analogische Schlußart gefunden wird, auch gewiß; in dem entgegengesetzten Falle ist es nur wahrscheinlich. Daher hat ein solches Urtheil auch nur Wahrscheinlichkeit und keine eigentliche Gewißheit, wenn jenes allgemeine Urtheil nur einer Induktion wegen vorausgesetzt wird. In den meisten Fällen, wo wir analogisch schließen, wenden wir ein durch Induktion gefundenes Urtheil auf einen besondern Fall an.

§. 454.

Erfahrungen sind **gemeiner** oder **seltener**, je nachdem sie häufiger oder nur seltener angestellt werden können; **offenbarer** oder **versteckter**, je nachdem sie mehr oder weniger Aufmerksamkeit erfordern; **gesucht** oder **ungesucht**, je nachdem sie zu Folge eines vorhergegangenen Vorsatzes angestellt werden oder nicht.

§. 455.

Beobachtungen (observationes) in dem **weitern** Sinne sind Erfahrungen solcher Fälle,

welche

welche sich ohne unser Zuthun zutragen, sie sind Beobachtungen in dem engern Sinne, wenn sie gesuchte Erfahrungen solcher Fälle sind. Versuche (experimenta) sind Erfahrungen solcher Fälle, welche in der Absicht veranlaßt sind, um über sie Erfahrungen anzustellen.

§. 456.

Bey allen Erfahrungen muß man 1) gewiß seyn, daß man das wirklich erfährt, was man zu erfahren glaubt, und nicht Einbildungen (Vorb. §. XVIII Anmerk. 1) für Empfindungen; und 2) daß man seine Schlüsse aus den Erfahrungen nicht selbst für Erfahrungen nehme. Der Fehler, welchen man begeht, wenn man seine Schlüsse aus Erfahrungen mit den Erfahrungen selbst verwechselt, wird der Fehler des Erschleichens (vitium subreptionis) genannt

§. 457.

Bey Beobachtungen in dem engern Sinne und bey Versuchen muß man sich, insbesondere, wenn sie einen größern Grad der Aufmerksamkeit erfordern, in Acht nehmen, keinen bestimmten Erfolg im Voraus zu gewiß zu erwarten. Denn der Wunsch, etwas durch eine Beobachtung oder einen Versuch bestätigt zu finden, hindert uns oft, das zu sehen, was in der Erfahrung wirklich vorliegt, besonders, wenn die Erfahrung versteckt ist, und verleitet uns, zu glauben, daß wir das erfahren, was wir zu erfahren wünschen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von dem Zeugnisse.

§. 458.

Im weitern Sinne heißt bezeugen etwas aussagen, daß man es für wahr halte; in dem engern Sinne, daß man es wegen einer Erfahrung für wahr halte. Der Urheber eines Zeugnisses heißt ein Zeuge; etwas wegen eines Zeugnisses für wahr halten, heißt es glauben in dem engsten Sinne (§. 438).

§. 459.

Vernunfterkenntnisse können vernünftiger Weise auf das Zeugniß eines Andern nicht für wahr gehalten werden, als nur in so fern kein Irrthum bey ihnen zu besorgen ist, oder dabey die eigne Untersuchung derselben bedingt unmöglich seyn würde, indem Jeder sonst so gut zu ihnen gelangen kann, als derjenige, auf dessen Zeugniß er sie als wahr annehmen wollte. Eigentliche Gegenstände des Zeugnisses können daher in der Regel nur Erfahrungserkenntnisse seyn.

Anmerk. In dem Folgenden ist immer die Rede von den Zeugen im engern Sinne.

§. 460.

Ein Zeugniß ist glaubwürdig, wenn es vernünftiger Weise geglaubt werden muß. In diesem Falle sagt man auch, daß der Zeuge glaubwürdig sey. Ein Zeuge, dessen Glaubwür-

würdigkeit zweifelhaft ist, heißt ein **verdächtiger** Zeuge; ein Zeuge, dessen Zeugniß offenbar falsch ist, heißt ein **verwerflicher** Zeuge, und sein Zeugniß ein **verwerfliches** Zeugniß.

§. 461.

Die Geneigtheit eines Zeugen, die Erfahrung, welche er gemacht zu haben glaubt, unverfälscht mitzutheilen, wird seine **Aufrichtigkeit** (oder besser: seine **Wahrhaftigkeit**) genannt. Die Aussage auch des wahrhaftesten Zeugen kann für einen Andern nur zuverlässig seyn, wenn der Zeuge 1) im Stande war, die bezeugte Erfahrung wirklich anzustellen, 2) was er erfahren, bis zu der Zeit, wo er sein Zeugniß ablegte, genau genug zu behalten (Vorb. §. XXI), und 3) sein Zeugniß mit der gehörigen Klarheit (§. 129) abzulegen weiß. Diese Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen nennt man seine **Tüchtigkeit**, ingleichen auch seine **Geschicklichkeit**. Sollte uns durch das Zeugniß eines Andern etwas eben so gewiß seyn, als durch unsere eigene Erfahrung; so müßte die Wahrhaftigkeit und die Tüchtigkeit desselben völlig gewiß seyn. Dabey müßte auch völlig gewiß seyn, daß wir seine Aussage richtig, d. h., so wie er sie verstanden wissen will, verstehen. Dieses alles kann aber nur wahrscheinlich, aber in einem so hohen Grade wahrscheinlich seyn, daß wir es der völligen Gewißheit gleich nehmen. Hieraus entspringt ein Grad der Wahrscheinlichkeit desjenigen, was der

Zeuge bezeugt, den wir der völligen Gewißheit gleich nehmen. Die Gewißheit im weitern Sinne, welche auf Zeugniß beruhet, heißt **historische Gewißheit.**

§. 462.

Ein Zeugniß ist geradehin verwerflich (§. 460): 1) wenn das Bezeugte ganz ausgemachten Wahrheiten widerspricht; 2) wenn es gar kein Gegenstand einer möglichen Erfahrung seyn kann. Hingegen ist ein Zeugniß um so glaubwürdiger, je wahrscheinlicher das Bezeugte durch anderweitig bekannte Gründe wird.

§. 463.

Die Aufrichtigkeit eines Zeugen ist um so weniger Zweifeln ausgesetzt: 1) je mehr man seine Wahrheitsliebe schon aus andern Gründen kennt; 2) je weniger Gründe sich erdenken lassen, welche den Zeugen hätten bewegen können, die Wahrheit zu verfälschen; 3) je mehr Widerspruch der Zeuge hätte besorgen müssen, wenn er sich eine Verfälschung der Wahrheit hätte erlauben wollen.

§. 464.

Die Tüchtigkeit eines Zeugen ist um so weniger zweifelhaft: 1) je weniger erfordert wird, das Bezeugte zu erfahren; 2) je weniger voraus-zusetzen ist, daß der Zeuge seine vermeinte Erfahrung zu einer Zeit angestellt habe, in welcher er nicht geschickt war, sie zu machen; 3) je mehr

der

der Zeuge sonst schon Beweise von seiner Geschicklichkeit in Erfahrungen gegeben hat; 4) je weniger zu besorgen ist, daß durch einen Gedächtnißfehler des Zeugen die bezeugte Sache habe entstellt werden können; und 5) je weniger vorauszusetzen ist, daß er seine Erfahrung, wie er sie glaubt angestellt zu haben, nicht mit der hinlänglichen Klarheit darlegen könne.

§. 465.

Direkte Zeugnisse sind solche, welche in der Absicht abgelegt sind, die bezeugte Sache gewiß zu machen; indirekte, welche in einer andern Absicht abgelegt sind. Die ersten werden auch Zeugnisse in dem engern Sinne genannt.

§. 466.

Wenn die Aufrichtigkeit des Zeugen außer Zweifel ist; so ist ein direktes Zeugniß glaubwürdiger, als ein indirektes, weil die Tüchtigkeit des Zeugen bey demselben weniger Zweifeln unterworfen ist. Hingegen wenn die Aufrichtigkeit eines Zeugen im Allgemeinen verdächtig ist, so ist ein indirektes Zeugniß oft glaubwürdiger als ein direktes; da bey demselben die Absicht des Zeugen, die Wahrheit zu verfälschen, weniger vorausgesetzt werden kann.

§. 467.

Ein unmittelbarer Zeuge ist ein solcher, welcher das, was durch sein Zeugniß gewiß gemacht

macht werden soll, selbst erfahren hat; ein Zeuge, welcher das, was er bezeugt, selbst nur aus dem Zeugnisse anderer weiß, heißt ein **mittelbarer Zeuge**. Derjenige, auf dessen Zeugniß ein mittelbarer Zeuge etwas bezeugt, heißt sein **Gewährsmann**, der selbst ein unmittelbarer oder auch ein mittelbarer Zeuge seyn kann, und in dem letzten Falle ein **Zwischenzeuge** genannt wird.

Anmerk. Gewöhnlich nennt man einen unmittelbaren Zeugen einen **Augenzeugen**, und einen mittelbaren einen **Ohrenzeugen**.

§. 468.

Der mittelbare Zeuge ist, wenn er sich auf seinen Gewährsmann beruft, in Rücksicht auf die Aussage desselben, ein unmittelbarer Zeuge. Allein wenn dieser nicht glaubwürdig ist; so kann das Zeugniß des mittelbaren Zeugen die bezeugte Sache nicht gewiß machen. Hieraus erhellet, daß die Aussage eines mittelbaren Zeugen, wenn alles übrige gleich ist, die bezeugte Sache nicht so gewiß machen kann, als das Zeugniß eines unmittelbaren Zeugen, und daß es, wenn alles übrige gleich ist, um so viel weniger Gewicht habe, je mehr Zwischenzeugen zwischen ihm und dem ersten Zeugen sind.

§. 469.

Zur Tüchtigkeit eines mittelbaren Zeugen wird insbesondere erfordert, daß er im Stande sey, das Zeugniß seines Gewährsmannes richtig

zu

zu verstehen, und seine Glaubwürdigkeit zu beurtheilen.

§. 470.

Ein Zeugniß wird um so glaubwürdiger, je mehr Zeugen in demselben übereinstimmen, besonders wenn der eine Zeuge nicht bloß auf die Gewähr des andern erzählt. Das Zeugniß eines mittelbaren Zeugen kann das Zeugniß seines Gewährsmannes nur in so fern bekräftigen, als seine Geschicklichkeit außer Zweifel gesetzt ist, die Glaubwürdigkeit des erstern richtig zu würdigen.

§. 471.

Eine Sage ist ein Zeugniß mehrerer mittelbarer Zeugen, bey welchen kein unmittelbarer Zeuge bekannt ist. Sind diese mittelbaren Zeugen mit einander gleichzeitig, so ist eine Sage ein Gerücht; in dem entgegengesetzten Falle eine Ueberlieferung, welche um so unglaubwürdiger ist, je leichter die bezeugte Sache durch die Zwischenzeugen entstellt werden konnte, und je wahrscheinlicher es ist, daß dieses absichtlich geschehen sey.

§. 472.

Man nennt ein Zeugniß authentisch, wenn es den Urheber hat, welchem es beygelegt wird; und unverfälscht, wenn es so aufbehalten ist, wie es von seinem Urheber kommt; in dem entgegengesetzten Falle ist es verfälscht.

Da

Da die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses in vielen Fällen aus dem Charakter der Zeugen beurtheilt werden muß; so ist die Frage von der Authenticität eines Zeugnisses von der größten Wichtigkeit.

§. 473.

Exemplare von Schriften (gedruckte oder geschriebene) sind als Zeugen von den Gedanken ihrer Verfasser zu betrachten. Wird eine Schrift einem namhaften Verfasser beygelegt; so ist sie **authentisch**, wenn dieser ihr wahrer Verfasser ist. Eine Schrift ist **unverfälscht**, wenn sie in allen ihren Theilen, so wie wir sie haben, von ihrem Verfasser herrührt. Die Wissenschaft der Regeln, welche der Beurtheilung der Authencität und Unverfälschtheit jeder Schrift zum Grunde liegen, nennt man die **allgemeine Kritik**; und eine Wissenschaft von Regeln, nach welchen die Authenticität und Unverfälschtheit von Schriften einer bestimmten Art beurtheilt werden muß, eine **besondere Kritik**.

§. 474.

Die Authenticität einer Schrift kann zuletzt nur aus Zeugnissen erkannt werden. Sie ist um so weniger zweifelhaft, 1) je mehr Zeugen, welche entweder mit dem angeblichen Verfasser zugleich, oder kurz nach ihm lebten, sie demselben beylegen; und 2) je gewisser es ist, daß sie hierin nicht irren konnten. Mithin ist die Authenticität

citât einer Schrift außer allem Zweifel, wenn der angebliche Verfasser sich diese Schrift selbst beylegt, vorausgesetzt, daß die Authenticität dieses Zeugnisses nicht bestritten werden kann, und es nicht wahrscheinlich ist, daß er sich ein fremdes Werk zugeeignet haben sollte.

§. 475.

Die Authenticität einer Schrift verliehrt hingegen an Wahrscheinlichkeit: 1) je entfernter die Zeugen, welche sie dem angeblichen Verfasser zuerst beylegen, von demselben leben; 2) wenn weder gleichzeitige Schriftsteller, noch Schriftsteller, welche unmittelbar nach dem angeblichen Verfasser lebten, ihrer erwähnen, ob sie gleich hierzu Veranlassung hatten; 3) wenn Gründe vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß diese Schrift dem angegebenen Verfasser untergeschoben, das heißt, absichtlich fälschlich beygelegt sey.

§. 476.

Eine Schrift ist geradehin für unächt zu halten: 1) wenn sie im Ganzen ein späteres Zeitalter verräth, als das Zeitalter ihres angeblichen Verfassers; 2) wenn der ganze Inhalt derselben mit der sonst bekannten Denkungsart, den Kenntnissen u. s. w. des angeblichen Verfassers streitet, obgleich ein solcher Widerstreit in einzelnen Stellen nichts wider die Aechtheit der ganzen Schrift beweiset.

§. 477.

§. 477.

Eine Stelle ist für ächt zu halten, 1) wenn sie das Zeugniß glaubwürdiger Handschriften für sich hat; 2) wenn sie von dem Verfasser in einer andern unstreitig ächten Schrift für seine eigene Stelle angegeben wird; wenn sie von gleichzeitigen oder auch von spätern Schriftstellern, welche aus den rechten Quellen schöpfen konnten, dem angeblichen Verfasser beygelegt wird. Hingegen ist sie für unächt zu halten, 1) wenn sie nicht in das Zeitalter und die Denkart u. s. w. des Verfassers paßt; 2) wenn sie sich in neuern Exemplaren einer Schrift befindet, hingegen in alten bewährten fehlt; 3) wenn bey ihr eine absichtliche Verfälschung wahrscheinlich ist, 4) wenn eine absichtliche Verfälschung derselben leicht unentdeckt bleiben konnte.

§. 478.

Abweichungen verschiedener Exemplare einer Schrift in einzelnen Stellen heißen **Lesearten**. Mehrere Lesearten können insgesammt falsch, aber nur eine wahr seyn. Der Werth einer Leseart kann im Allgemeinen aus den §. 477 aufgestellten Gründen beurtheilt werden. Die Gründe, welche für die Wahrheit und Falschheit einer Leseart aus Zeugnissen hergenommen sind, heißen **äußere**, die aus der Schrift selbst hergenommen sind, **innere**. Aus falschen Lesearten eine Stelle wieder herstellen, heißt **emendiren**, und eine

Stelle

Stelle aus andern Gründen, aus dem Zeugnisse der Handschriften, als wahrscheinlich ächt voraussetzen, kritisch konjekturiren.

Vierter Abschnitt.

Von den Vernunfterkenntnissen.

§. 479.

Vernunfterkenntnisse (§. 441) sind absolute Vernunfterkenntnisse, wenn sie durch gar keine Erfahrung gewiß sind; reine Vernunfterkenntnisse, wenn ihr Inhalt nicht durch Erfahrung ihrer Gegenstände gegeben ist. Vernunfterkenntnisse, welche nicht rein sind, werden gemischte genannt. Alle reine Vernunfterkenntnisse sind auch zugleich absolute Vernunfterkenntnisse; allein eine Erkenntniß kann absolut a priori seyn, ohne eine reine Erkenntniß zu seyn.

Anmerk. 1) In einem Urtheile kann die Materie durch die Erfahrung gegeben seyn, und das Urtheil selbst eine Vernunfterkenntniß, und ganz von der Erfahrung unabhängig gewiß seyn.

Anmerk. 2) Begriffe sind a priori, wenn die Gegenstände, die unter ihnen enthalten sind, nicht als solche können empfunden werden. Alle unsere Erkentnisse, die reinen so wie die gemischten, können nur durch die Erfahrung entwickelt werden.

§. 480.

Bey reinen Vernunfterkenntnissen müssen 1) die Begriffe von allen bestimmten Erfahrungen unabhängig seyn; 2) die Urtheile entweder ursprünglich

lich a priori gewiß seyn, oder aus andern Principien, welche a priori ursprünglich gewiß sind, bewiesen seyn.

§. 481.

Erkenntnisse, welche nicht absolut a priori sind, beruhen auf Erfahrungen, und sind entweder durch Induktion (§. 451) aus ihnen unmittelbar abgeleitet, oder aus andern Erkenntnissen, welche auf Induktion beruhen, sonst geschlossen. Die ersten Principien derselben sind mithin für uns Erfahrungen, aus denen sie aber von uns auf eben die Art, als die reinen Erkenntnisse, aus ihren Principien durch Schlüsse abgeleitet werden.

Fünfter Abschnitt.

Vernunftwissenschaften und Erfahrungswissenschaften.

§. 482.

Eine Vernunftwissenschaft (§. 403) heißt eine **reine** Wissenschaft, wenn alle ihre Erkenntnisse reine Erkenntnisse sind; eine **gemischte**, ingleichen **angewandte**, wenn sie reine Vernunfterkenntnisse auf bestimmte Gegenstände der Erfahrung anwendet.

§. 483.

In einer reinen Wissenschaft sind alle Begriffe und alle Urtheile a priori, und es gilt von ihnen

nen, was in der reinen Logik (§. 402 u. f.) von der Wissenschaft überhaupt gelehrt ist. Eine angewandte Wissenschaft setzt Erfahrungserkenntnisse bestimmter Gegenstände voraus, welche in ihr als Grundsätze betrachtet werden, und die daher auch **Grundsätze der Erfahrung** genannt werden.

§. 484.

Eine Wissenschaft heißt eine **Erfahrungswissenschaft im weitern Sinne**, in so fern sie Erfahrungserkenntnisse enthält; und **im engern Sinne**, wenn sie auf Principien beruhet, welche durch Induktion aus Erfahrungen abgeleitet sind. Diese letzten Wissenschaften enthalten also Regeln, nach welchen Gegenstände der Erfahrung verknüpft sind; und können **Naturwissenschaften** genannt werden.

§. 485.

Zu den Erfahrungswissenschaften in dem weitern Sinne gehören, außer den eigentlich sogenannten, 1) alle angewandte Wissenschaften (§. 482), 2) alle Wissenschaften, welche einzelne Thatsachen so darstellen, wie man sie in der Erfahrung verknüpft gefunden hat. Die letztern sind keine Wissenschaften in dem engern Sinne und noch weniger im engsten Sinne (§. 403).

§. 486.

Erfahrungswissenschaften gründen wenigstens mittelbar alle ihre allgemeinen Sätze auf Erfah-

rungen, aus welchen sie durch Induktion abgeleitet werden. Die Erfahrung allein genommen lehrt weder, 1) daß außer den gemachten Erfahrungen noch andere möglich sind, noch 2) in welchem Zusammenhange die bereits gefundenen allgemeinen Wahrheiten stehen. Aus dem ersten Grunde können Erfahrungswissenschaften nie die systematische Vollständigkeit der Vernunftwissenschaften erreichen, ob sie sich gleich denselben immer mehr nähern können; und aus dem letzten Grunde können wir die einzelnen Principien in derselben nicht in dem durchgängigen Zusammenhange erkennen, als in den Vernunftwissenschaften, ob wir uns dieser Erkenntniß gleich ebenfalls nähern können. Die Vernunftwissenschaften geben uns also eine Idee, nach welcher wir die Erkenntnisse in den Erfahrungswissenschaften verknüpfen können.

§. 487.

Eine Hypothese heißt ein Urtheil, das als wahr angenommen wird, um den Grund von Erscheinungen angeben, oder sie erklären zu können. Jede Hypothese setzt mithin 1) voraus, daß etwas gegeben sey, dessen Grund gesucht wird, 2) daß sie selbst nicht gewiß sey, und 3) daß durch sie die gegebene Erscheinung erklärlich gemacht werden soll.

Anmerk. Man versteht unter Hypothesen auch Voraussetzungen, nach welchen ein Verfahren ein für alle Male willkührlich bestimmt wird. Z. B. die Eintheilung der Cirkellinie in 360 Grade, der Grade in 60 Minuten, und dieser in 60 Sekunden, u. s. w., ist eine Hypothese in diesem Sinne, in so fern sie der Bestim-

stimmung der Größe eines Kreisbogens ein für alle Male zum Grunde liegt.

§. 488.

Wenn durch die Hypothese die zu erklärende Erscheinung erklärt wird; so erhält sie hierdurch selbst einen Grad von Wahrscheinlichkeit, und sie würde völlig gewiß seyn, wenn es sich darthun ließe, daß das zu erklärende auf keine andere Art erklärt werden könne, oder daß kein anderer Grund möglich sey, da alles seinen Grund haben muß. Soll eine Hypothese aber vernünftiger Weise vorausgesetzt werden können; so darf sie 1) in sich selbst keinen Widerspruch enthalten, und 2) darf aus ihr, in Verbindung mit ausgemachten Wahrheiten, nichts falsches folgen.

§. 489.

Um vermittelst einer Hypothese eine Erscheinung erklären zu können, muß, wenn sie als wahr vorausgesetzt wird, die zu erklärende Erscheinung als nothwendig gedacht werden, oder die Erscheinung muß aus ihr folgen. Es darf daher, wenn gleich die Hypothese selbst willkührlich als wahr vorausgesetzt wird, doch nicht die Abfolge der Erscheinung aus ihr erdichtet seyn. Es muß daher durch eine Hypothese die zu erklärende Erscheinung auf eine ausgemachte Regel zurückgeführt werden, oder die Hypothese muß von der Beschaffenheit seyn, daß, wenn sie wahr ist, das zu erklärende, wegen einer ausgemachten Regel, wahr

wahr seyn muß, d. h., sie muß den Zusammenhang der zu erklärenden Erscheinungen mit einer Regel darthun.

§. 490.

Eine Hypothese soll entweder eine einzelne Erscheinung, oder sie soll eine Verknüpfung von Erscheinungen, welche durch Induktion als allgemein vorausgesetzt wird, erklären. In dem letzten Falle soll eine Hypothese Regeln, nach welchen Erscheinungen verknüpft sind, auf andere Regeln zurückführen, oder den Zusammenhang zwischen mehreren Naturgesetzen darthun (§. 489).

Dritte Abtheilung.

Von dem Einflusse der übrigen Vermögen in den Gebrauch des Verstandes.

Erster Abschnitt.

Von dem Einflusse der übrigen Vermögen auf den Verstandesgebrauch überhaupt.

§. 491.

Die Sinnlichkeit (§. 9) hat an sich in unser Denken einen zwiefachen Einfluß. Denn 1) können gewisse Gegenstände gar nicht von uns gedacht werden, wenn uns die Vorstellungen derselben

nicht

nicht durch die Sinnlichkeit gegeben sind, und 2) hält die Sinnlichkeit auch den willkührlichen Gebrauch unsers Verstandes auf, indem die Vorstellungen derselben mehr Stärke und Lebhaftigkeit haben, als die Vorstellungen des Verstandes (Vorb. §. XXIII). Deshalb wird durch die Vorstellungen der Sinnlichkeit die Aufmerksamkeit von jenen oft abgezogen.

§. 492.

Der Verstand sucht, wie jedes andere Vermögen, sich bey gegebenen Veranlassungen zu äußern, ohne daß wir jedesmal seiner Aeußerungen uns abgesondert bewußt wären. Daher rührt es, daß wir unsere Schlüsse, welche wir aus angestellten Erfahrungen ziehen, nicht immer von ihnen unterscheiden, und dasjenige selbst erfahren zu haben glauben, was wir nur aus Erfahrungen schließen, oder daß wir leicht den Fehler des Erschleichens (§. 456) begehen. Am häufigsten begehen wir ihn bey den allergemeinsten (§. 454) Erfahrungen.

§. 493.

Das reproduktive Vorstellungsvermögen (Vorb. §. XVIII) äußert sich oft, ohne daß wir uns der reproducirten Vorstellungen als solcher bewußt wären. Solche reproducirte Vorstellungen können, insbesondere wenn unsere äußere Empfindungen schwach sind, einen so hohen Grad der Klarheit und Lebhaftigkeit erhalten, daß wir

Ein-

Einbildungen für Vorstellungen jetzt empfundner Gegenstände halten. Alsdann glauben wir das zu erfahren, was wir uns einbilden. Insbesondere werden hierdurch unsere Anschauungen von wirklichen Gegenständen oft verfälscht, indem wir verleitet werden, zu glauben, daß wir dasjenige von einem wirklich empfundenen Gegenstande erfahren, was wir uns bey Veranlassung desselben nur einbilden, weil wir unsere Einbildung von der wirklichen Empfindung nicht unterscheiden. Besonders ist dieses der Fall, wenn die Empfindung eines Gegenstandes selbst zu schwach ist.

§. 494.

Insbesondere hat das Gedächtniß (Vorb. §. XXI) in unser Denken einen entschiedenen Einfluß. Denn erstlich sind wir oft am wenigsten im Stande, diejenigen Vorstellungen durch das Gedächtniß zu erneuern, welche wir zu unserer Absicht am nöthigsten brauchten; 2) verfälscht das Gedächtniß durch Zusätze oder Weglassungen unsere ehemals gehabte Vorstellungen; überdem 3) erneuert das Gedächtniß oft Vorstellungen, die wir zu unserer gegenwärtigen Absicht nicht gebrauchen, und kann uns so leicht zerstreuen.

§. 495.

Gefühle (Vorb. §. XXIV) und das Begehren und Verabscheuen (Vorb. §. XXVI) von Gegenständen haben in unsern Verstandesgebrauch einen starken Einfluß. Denn 1) ziehen Gegenstände,

welche

welche wir begehren, oder die gewisse Gefühle erregen, unsere Aufmerksamkeit ohne unsern Willen auf sich, und ziehen sie eben deswegen von andern Gegenständen ab. Eben deshalb werden wir 2) oft verleitet, etwas für wahr zu halten, was nicht wahr ist, indem unsere Aufmerksamkeit bloß auf die Gründe, welche dafür sind, aber nicht auf die Gründe für sein Gegentheil, gerichtet wird (Vorb. §. XXX). Vorzüglich ist dieses der Fall, wenn wir etwas im voraus wahr zu finden wünschen. Weil wir eine Sache, mit deren Vorstellung stärkere Gefühle verbunden sind, uns lebhafter und stärker vorstellen (ebend.); so können wir 3) selbst verleitet werden, zu glauben, sie wirklich zu empfinden, ob sie gleich unsern Sinnen nicht gegenwärtig ist (Vorb. §. XXX). In so fern wir uns des eben erwähnten Einflusses der Leidenschaften und Gefühle in unsern Verstandesgebrauch nicht bewußt sind, führen sie einen Schein mit sich, welcher der pathologische genannt wird.

§. 496.

Wir sind genöthigt, unsere Gedanken, unsere Verstandesvorstellungen, an Worte oder andere Zeichen zu binden (Vorb. XXIII). Diese besondere Beschaffenheit der Sprache, in welcher wir denken, und überhaupt der Zeichen, an welche wir unsere Verstandesvorstellungen knüpfen, hat in den Gebrauch unsers Verstandes einen zu entschiedenen Einfluß, als daß er nicht einer nähern Betrachtung werth wäre.

§. 497.

§. 497.

Alle diese Ursachen fließen von Jugend auf in die Erwerbung unserer Erkenntnisse ein, und äußern, nach Verschiedenheit des Charakters, Temperaments, Genies, und der äußern Lage eines Menschen einen verschiedenen Einfluß darauf. Wir werden dadurch insbesondere bestimmt, manche Urtheile als wahr vorauszusetzen, deren Wahrheit von uns nicht hinlänglich geprüft ist. Solche Urtheile werden, in so fern wir sie bey andern Urtheilen als Principien zum Grunde legen, Vorurtheile genannt. Vorurtheile können zwar an sich sowohl wahr als falsch seyn; sie haben aber in unsern Verstandesgebrauch einen um so nachtheiligern Einfluß, je mehrere andere Urtheile aus ihnen folgen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Einflusse der Zeichen und der Sprache insbesondere auf den Verstandesgebrauch.

§. 498.

Ein Zeichen heißt überhaupt dasjenige, woraus die Wirklichkeit von etwas andern erkannt werden kann. Dasjenige, dessen Wirklichkeit aus einem Zeichen erkannt werden kann, heißt das Bezeichnete; so wie das Verhältniß des Zeichens zu dem Bezeichneten die Bedeutung des Zeichens genannt wird. Eine Wissenschaft von

von Zeichen eine **Zeichenlehre** (Semiologia, Semiotica).

§. 499.

Beruhet die Bedeutung eines Zeichens auf einem von unserer Willkühr unabhängigen ursachlichen Zusammenhange desselben, mit dem Bezeichneten, so ist es ein **natürliches**; und sonst ein **willkührliches** Zeichen. Willkührliche Zeichen von Gedanken werden **Ausdrücke im besondern Sinne** genannt.

Anmerk. In einer **weitern** Bedeutung ist ein **Ausdruck** ein Zeichen, daß etwas, das in der Seele des Menschen vorgeht, anzeigt, und an ihm selbst wirklich ist.

§. 500.

Anmerkung.

Bey natürlichen Zeichen ist das Bezeichnete B entweder 1) eine Wirkung des Zeichens A; oder 2) eine Ursache desselben; oder 3) beyde, das Zeichen sowohl als das Bezeichnete, sind Wirkungen einer gemeinschaftlichen Ursache, C. In dem ersten Falle ist das Zeichen gewiß, in dem zweyten und dritten Falle an sich nur wahrscheinlich. Es ist aber in dem zweyten Falle das Zeichen gewiß, wenn das Bezeichnete die einzige Ursache des Zeichens ist, und in dem dritten Falle, wenn C die einzige Ursache von dem Zeichen ist. Der Grad der Wahrscheinlichkeit, welche ein Zeichen in dem zweyten und dritten Falle giebt, muß jedesmal aus der besondern Natur der Sache beurtheilt werden.

§. 501.

§. 501.

Da wir durch willkührliche Zeichen erst in den Stand gesetzt werden, unsere Aufmerksamkeit längere Zeit hindurch auf Verstandesvorstellungen zu richten (Vorb. §. XXIII.); so hängt unmittelbarer Weise von den Zeichen die Klarheit unserer Erkenntniß ab, mittelbarer Weise aber auch die Gewißheit derselben, indem wir uns vermittelst der Zeichen auch der Wahrheitsgründe einer Erkenntniß bewußt werden.

Anmerk. Unter Zeichen werden in dem Folgenden immer willkührliche verstanden.

§. 502.

Ein Zeichen ist **bestimmt**, wenn es nur Eine Bedeutung hat; **unbestimmt** hingegen oder **vieldeutig**, wenn es mehrere Bedeutungen hat. Die Bestimmtheit ist eine Vollkommenheit und die Unbestimmtheit eine Unvollkommenheit eines Zeichens.

§. 503.

Da Zeichen, wie sich leicht aus dem Zwecke derselben ergiebt, immer Gegenstände des Gesichts oder des Gehörs seyn müssen; so muß in einem Zeichen sich nothwendiger Weise ein Mannigfaltiges unterscheiden lassen, da Gegenstände des Gesichts im Raume vorgestellt werden und Töne eine bestimmte Zeit dauern müssen.

Anmerk. An sich können auch Gegenstände, in so fern sie unter den Getastsinn fallen, und selbst auch Gegenstände des Gefühlsinns (Vorb. §. XI), als Zeichen ge-

gebraucht werden, wenigstens in so weit wir uns ihrer zum Behufe, unsere Gedanken aufzuhellen, bedienen. Allein auch in diesem Falle ergiebt sich aus dem Gesagten, daß das Zeichen immer ein Mannigfaltiges enthalten müsse.

§. 504.

Unter der **Materie** eines Zeichens verstehen wir dasjenige, woraus es besteht, unter der **Form** desselben die Art und Weise, wie die Materie des Zeichens verknüpft ist. Z. B. in dem Zeichen: 24 sind die beyden Ziffern 2 und 4 die Materie des Zeichens, ihre Anordnung aber bestimmt seine Form.

Anmerk. Zuweilen versteht man unter der Form des Zeichens auch seine Bedeutung. In diesem Sinne wird dieser Ausdruck aber hier nicht gebraucht.

§. 505.

Ein Zeichen wird ein **einfaches** genannt, wenn das, was in der Materie desselben unterschieden werden kann, an sich nichts bezeichnet; es heißt ein **zusammengesetztes** Zeichen in dem entgegengesetzten Falle. Dasjenige, was sich in einem zusammengesetzten Zeichen als Zeichen unterscheiden läßt, heißt ein **Element** desselben.

Anmerk. Ein Zahlzeichen, das aus einer einzigen Ziffer besteht, ist ein einfaches, ein Zahlzeichen, das aus mehrern Ziffern besteht, ein zusammengesetztes Zeichen.

§. 506.

Ein zusammengesetztes Zeichen heißt ein **abgeleitetes** Zeichen, in so fern seine Bedeu-

tung

tung durch die Bedeutung seiner Elemente bestimmt ist; die Zeichen, aus welchen es abgeleitet ist, werden **Grundzeichen** genannt. Diese können an sich wieder abgeleitete Zeichen seyn oder nicht, und werden in dem ersten Falle **Stammzeichen** genannt.

§. 507.

Ein abgeleites Zeichen zeigt das Bezeichnete immer durch sein Verhältniß zu andern Objekten an, welche durch Elemente desselben angezeigt werden. In einem abgeleiteten Zeichen kann also zweyerley unterschieden werden: 1) Zeichen der Gegenstände, mit welchem das, was das zusammengesetzte Zeichen bezeichnet, im Verhältnisse stehet, 2) Zeichen dieser Verhältnisse selbst. Die ersten können **materielle**, und die zweyten **formelle** Elemente des Zeichens genannt werden. Die formellen Elemente eines Zeichens sind 1) entweder für sich empfindbare Zeichen, z. B. das arithmetische Zeichen +; oder sie bestehen 2) in der Anordnung der materiellen Elemente eines Zeichens, wie bey den Zahlzeichen, welche aus mehrern Ziffern zusammengesetzt sind; oder 3) bestehen sie in für sich empfindbaren Zeichen, in Verbindung mit einer bestimmten Anordnung der materiellen Elemente des Zeichens. (Beyspiele von dem letzten sind a — b, a : b, und die Ausdrücke der Urtheile in der Sprache).

§. 508.

Ein abgeleitetes Zeichen ist um so vollkommener, 1) je bestimmter die Bedeutung seiner Grundzeichen ist, 2) je bestimmter seine Ableitung aus denselben ist, und 3) wenn alles übrige gleich ist, je leichter es zu übersehen ist. Ein Zeichen heißt ein **wesentliches Zeichen**, wenn es nach einer allgemeinen Regel aus seinen Grundzeichen erkannt werden kann. Eine solche Regel wird eine **Ableitungsregel** genannt.

§. 509.

Ein wesentliches Zeichen befördert insbesondere die logische Vollkommenheit der Erkenntniß, in so fern die Erkenntniß des Bezeichneten auf der Erkenntniß der Gegenstände beruhet, mit denen das Zeichen das Bezeichnete im Verhältnisse darstellt, und befördert unmittelbar die Deutlichkeit der Erkenntniß, in so fern es das Bezeichnete nach seiner Zusammensetzung ausdrückt. Ein wesentliches Zeichen, dessen materielle Elemente auf eben dieselbe Art zusammen geordnet sind, als das Mannigfaltige in dem Bezeichneten als verbunden betrachtet werden kann, kann ein wesentliches Zeichen von dem **ersten Range** genannt werden.

§. 510.

Ein **Zeichenaggregat** ist ein Inbegriff von Zeichen, aus welchen nach gewissen Regeln abgeleitete Zeichen gefunden werden können. Ein

Zei-

Zeichenaggregat wird auch eine Sprache in dem weitern Sinne genannt, im engern Sinne heißt eine Sprache ein Inbegriff von Worten als Zeichenaggregat. Wörter bezeichnen einzelne Begriffe. Durch eine Verknüpfung von Worten drücken wir Urtheile aus, die alsdann Sätze heißen (§. 58), ingleichen auch eine Verbindung von Sätzen, welche eine Rede genannt wird, und ein Vortrag der durch sie bezeichneten Gedanken ist, obgleich unter einem Vortrage in einer weitern Bedeutung jede Bezeichnung von Gedanken durch willkührliche Zeichen verstanden wird. Die Bedeutung eines Worts oder mehrerer Worte in einem Vortrage ist der Sinn derselben.

Anmerk. In einem weitern Verstande ist die Bedeutung, die ein Ausdruck überhaupt hat, der Sinn desselben.

§. 511.

Ein Inbegriff von Zeichen für die Objekte einer gewissen Gattung, unter welchen alle abgeleitete Zeichen wesentlich sind, heißt ein Zeichensystem. Ein Zeichensystem fordert 1) eine hinreichende Anzahl von Stammzeichen, und 2) eine hinlängliche Anzahl von Ableitungsregeln. Ein allgemeines Zeichensystem, welches von einigen eine allgemeine Sprache genannt ist, würde ein solches seyn, welches zur Bezeichnung aller Objekte hinreichte.

§. 512.

Ein Zeichensystem ist um so vollkommener, 1) je allgemeiner es ist; 2) wenn alles übrige gleich ist, je weniger Stammzeichen es enthält; und 3) unter gleicher Voraussetzung, je weniger Ableitungsregeln bey demselben zum Grunde liegen.

§. 513.

Wenn a ein Zeichen von A, und α ein Zeichen von a ist; so ist α selbst ein Zeichen von A. Ein Zeichen, welches einen Gegenstand unmittelbar bezeichnet, heißt ein unmittelbares Zeichen desselben; ein Zeichen, welches nur mittelbar ein Zeichen eines Gegenstandes ist, heißt ein mittelbares Zeichen desselben. Die Erkenntniß durch willkührliche Zeichen heißt symbolische Erkenntniß, der die anschauende (Vorb. §. XVIII. Anm. 2) entgegengesetzt ist; sie ist im ersten Grade symbolisch, in so fern das Zeichen des Gegenstandes ein unmittelbares Zeichen desselben ist; im höhern Grade symbolisch, wenn das Zeichen ein mittelbares Zeichen des Gegenstandes ist. Was eine im zweyten, dritten u. s. w. Grade symbolische Erkenntniß sey, erhellet für sich selbst.

Anmerk. In unsrer Buchstabenschrift bezeichnen wir die Gegenstände nur mittelbarer Weise, nämlich vermittelst der Wörter, welche ihre unmittelbaren Zeichen sind. Die Pronomina bezeichnen ebenfalls die Gegenstände nur mittelbarer Weise, vermittelst der Wörter, auf welche sie sich in dem Zusammenhange der Rede beziehen.

§. 514.

Eine Bedeutung, in der ein Zeichen um einer frühern Bedeutung willen gebraucht wird, heißt eine abgeleitete, ingleichen eine uneigentliche Bedeutung; eine Bedeutung, welche von keiner andern abgeleitet ist, hingegen eine ursprüngliche, oder eigentliche. Ein Zeichen heißt ein eigentliches, wenn seine Bedeutung eine eigentliche ist; hingegen ein uneigentliches, wenn seine Bedeutung eine uneigentliche ist. Ein uneigentliches Zeichen heißt ein metaphorisches, wenn das uneigentlich Bezeichnete dem eigentlich Bezeichneten ähnlich ist; synekdochisch, wenn der Begriff des eigentlich Bezeichneten und des uneigentlich Bezeichneten einander subordinirt sind; und metonymisch, wenn sie, ohne einander entgegengesetzt zu seyn, in jedem andern als einem der angegebenen Verhältnisse, stehen.

§. 515.

Aus einem uneigentlichen Zeichen kann das Bezeichnete, vermittelst seiner ursprünglichen Bedeutung, leicht erkannt werden. In so fern sind also uneigentliche Zeichen zur Erkenntniß der Wahrheit selbst behülflich, wenn nur ihre abgeleitete Bedeutung von der ursprünglichen genau unterschieden wird.

§. 516.

Die Wissenschaft der Regeln einer Sprache ist die Grammatik derselben, und die Wissen-

senschaft der Regeln, welche allen Sprachen gemein sind, ist die allgemeine Grammatik. Die Grammatik untersucht zuerst die einzelnen Wörter, und zweytens ihre Verbindung; das erste geschieht in der Etymologie, und das letzte in der Syntax.

Anmerk. Da wir hier die Sprache nur als Zeichenaggregat für sich betrachten; so kommen hier die Orthographie, Orthophonie und Prosodie nicht in Betrachtung.

§. 517.

Die Wörter einer Sprache sind entweder Stammwörter, welche nicht aus andern gebildet sind, oder abgeleitete im weitern Sinne, welche aus andern gebildet sind. Abgeleitete Wörter werden gebildet 1) durch die Zusammensetzung mehrerer für sich bedeutenden Wörter. Die auf diese Weise gebildeten Wörter heißen zusammengesetzte Wörter. Die abgeleiteten Wörter werden 2) gebildet, durch Hinzusetzung einer oder mehrerer Sylben, welche für sich nichts bedeuten. Wörter dieser Art heißen abgeleitete Wörter im besondern Sinne. Ueberdies werden Wörter 3) durch die Biegung (flexio) aus einem andern abgeleitet, d. h. durch eine Veränderung, durch welche ein Verhältniß ausgedrückt wird, in welchem das durch sie Bezeichnete zu nehmen ist. Die Regeln der Ableitung und Zusammensetzung der Wörter sind in den meisten Sprachen zu unbestimmt, und feh-

fehlen daher auch in den vorhandenen Grammatiken derselben fast gänzlich.

§. 518.

Die Syntax lehrt 1) einzelne Wörter zu Sätzen, und 2) ganze Sätze zu einer zusammenhängenden Rede verknüpfen. Die Verknüpfung der letzten Art wird durch die Verbindungswörter ausgedrückt, und wird bestimmter bezeichnet, als die Verknüpfung einzelner Vorstellungen zu Urtheilen.

Anmerk. Die Verbindungswörter sind von allen Redetheilen die bestimmtesten.

§. 519.

Eine Sprache ist, in logischer Rücksicht in Ansehung der einzelnen Wörter, um so vollkommener, 1) je bestimmter die Stammwörter in ihr sind; 2) je vollkommener die abgeleiteten Wörter derselben sind; und 3) aus je wenigern und je allgemeinern Regeln sie aus ihren Stammwörtern neue Wörter zu bilden im Stande ist, oder kürzer, je mehr sich eine Sprache einem Zeichensysteme nähert.

§. 520.

Allein in unsern wirklichen Sprachen sind 1) die meisten Stammwörter schon vieldeutig; und 2) ist die Zusammensetzung insbesondere sehr wenig an bestimmte Regeln gebunden.

§. 521.

Die Vieldeutigkeit der Stammwörter in der Sprache rührt daher, daß wir Gegenstände, deren Begriffe später von uns erworben oder entwickelt werden, immer uneigentlich und meistens metaphorisch bezeichnen. Insbesondere ist dieses bey der Bezeichnung der Gegenstände des innern Sinnes der Fall, und überdem auch bey Gegenständen, welche sich nicht sinnlich darstellen lassen. Diese Vieldeutigkeit der Wörter wird nun insbesondere noch dadurch vermehrt, daß wir durch das tägliche Bedürfniß genöthigt werden, Wörtern außer ihren schon vorhandenen neue uneigentliche Bedeutungen zu geben, von denen oft eine aus der andern abgeleitet ist. Die uneigentlichen Bedeutungen eines Worts können füglich in zwey Klassen getheilt werden; nämlich in solche, welche schon durch den Sprachgebrauch üblicher sind, und solche, welche weniger üblich sind.

§. 522.

In unsere Begriffe hat die Unvollkommenheit einer Sprache in so fern Einfluß, als Wörter, welche sie uneigentlich bezeichnen, uns verleiten können, in ihren Gegenstand das überzutragen, was von dem durch sie eigentlich bezeichneten Gegenstande gilt. Hieraus folgt für die Erklärungen der Begriffe die schon §. 129 gegebene Regel.

§. 523.

Bey den Sätzen wird oft nicht allein der Inhalt, sondern auch die Form derselben unbestimmt bezeichnet. Insbesondere ist dieses bey den zusammengesetzten Sätzen (§. 190), und am meisten da der Fall, wo die Zusammensetzung der Sätze versteckter ist, wie bey den exponibeln Sätzen (eb.). Eben so wird in einem Satze oft etwas unter einer bestimmten an sich zufälligen Bedingung, die aber stillschweigend vorausgesetzt wird, behauptet. Ein Einschränkungssatz ist ein Satz, in welchem von einem Subjekte ein Prädikat unter einer solchen Bedingung ausgesagt wird. Wird die Bedingung, auf welche der Satz beschränkt ist, bestimmt bezeichnet, so heißt der Einschränkungssatz bestimmt; sonst unbestimmt.

§. 524.

Ein Fehlschluß (paralogismus) heißt ein Schluß, welcher in der Form falsch ist; er heißt insbesondere ein Trugschluß (sophisma, fallacia), wenn der Fehler in der Form versteckt ist. Die Fehlschlüsse entstehen, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, meistens daraus, daß der Inhalt oder die Form der Prämissen eines Schlusses nicht bestimmt genug ausgedrückt ist.

§. 525.

Ein Trugschluß wird leicht aufgelöset (§. 440), wenn man die Prämissen und die Konklusion nach ihrer Materie und Form klar denkt, und sie mit

den Regeln der Schlüsse vergleicht. Die gewöhnlichsten Arten von Sophismen sind: 1) das Sophisma a dicto secundum quid ad dictum simpliciter, bey welchem in den Prämissen ein Begriff oder Urtheil (wenn die Prämissen Urtheile der zweyten Ordnung sind) mit einer Einschränkung genommen wird, und die Konklusion so gefolgert wird, als ob diese Einschränkung nicht vorhanden wäre. 2) Das Sophisma a dicto simpliciter ad dictum secundum quid, wenn ein Begriff oder Urtheil in der Konklusion mit einer Bestimmung genommen wird, ohne welche er in den Prämissen vorkam. 3) Das Sophisma a dicto secundum quid, ad dictum secundum quid, wenn in den Prämissen etwas mit einer Bestimmung genommen wird, und in der Konklusion mit einer andern Bestimmung. Die Trugschlüsse sind fast nur alsdann möglich, wenn die Bestimmungen, welche in den Prämissen vorkommen, nicht ausdrücklich bezeichnet werden. Bey den kategorischen Schlüssen insbesondere kommt außer den angegebenen noch 4) das Sophisma dictionis figurae vor, welches darin besteht, daß der Schluß keinen Mittelbegriff hat, ob er gleich einen zu haben scheint, weil ein und eben dasselbe Wort in beyden Prämissen vorkommt.

Anmerk. Außer den hier angegebenen werden gewöhnlich noch mehrere Arten von Trugschlüssen angegeben, die aber entweder in der Materie falsch sind, wie die sogenannte: fallacia falsi medii, und also eigentlich keine Fehlschlüsse sind, oder doch unter einer der angegebenen Arten enthalten sind.

§. 526.

§. 526.

Um den Fehler eines Schlusses um so leichter zu finden; oder wenn kein Fehler in demselben vorhanden ist, sich um so leichter von seiner Richtigkeit zu überzeugen: unterscheide man bey versteckten Schlüssen 1) die Konklusion von den Prämissen, und suche 2) die Prämissen sowohl als die Konklusion sich klar zu denken. Die Konklusion wird, wenn sie nach den Prämissen vorgetragen wird, durch die Folgerungswörter: also, daher, folglich u. s. w., angezeigt; in dem entgegengesetzten Falle werden die Prämissen durch die Causalpartikeln: da, weil u. s. w., angezeigt. Bey den kategorischen Schlüssen kann man nach §. 304 den Obersatz und den Untersatz auffinden, und wenn der Schluß ein verkürzter Schluß, aus der Konklusion und der ausdrücklich bezeichneten Prämisse nach §. 338 leicht die fehlende ergänzen, und alsdann den Schluß nach den Regeln seiner Figur prüfen.

Anmerk. Ein wenig Uebung erzeugt hierin eine Fertigkeit, die weniger vernachlässigt werden sollte, als es gewöhnlich geschieht.

§. 527.

Ein Zeichen auslegen heißt aus demselben das Bezeichnete erkennen. Eine Wissenschaft der Regeln der Auslegung heißt, wiewohl unpassend, eine Auslegungskunst (Hermeneutica). Diese ist entweder eine allgemeine, welche die Regeln, die bey jeder Auslegung zum Grunde ge-

gelegt werden müssen; oder eine besondere, welche die Regeln für die Auslegung einer bestimmten Art von Zeichen zum Gegenstande hat. Gewöhnlich versteht man unter der Auslegungskunst im vorzüglichern Sinne die Wissenschaft der Regeln, wonach eine Schrift ausgelegt werden muß, und versteht alsdann unter der allgemeinen Auslegungskunst die Wissenschaft der Regeln, welche jeder Auslegung einer Rede oder Schrift zum Grunde gelegt werden müssen, und unter einer besondern eine Wissenschaft der Regeln, nach welchen Schriften einer bestimmten Art ausgelegt werden müssen.

§. 528.

Eine Auslegung ist wahr, wenn sie den Sinn angiebt, welchen derjenige, der ein Zeichen gebraucht hat, mit ihm verknüpft hat; in dem entgegengesetzten Falle ist sie falsch. Die Wahrheit oder Falschheit einer Auslegung wird die hermeneutische Wahrheit oder Falschheit genannt.

§. 529.

Einfache willkührliche Zeichen können nicht ausgelegt werden, wenn ihre Bedeutung nicht anderweitig bekannt ist. Um wesentliche Zeichen auszulegen, wird nichts weiter erfordert, als daß man die Bedeutung ihrer Elemente und die Ableitungsregel derselben kenne, um vermittelst ihrer die Bedeutung derselben zu bestimmen.

§. 530.

§. 530.

Um eine Schrift auslegen zu können, muß man 1) hinlänglich mit der Sprache, in der sie verfaßt ist, im Allgemeinen bekannt seyn; 2) und so auch mit dem Gegenstande der Schrift. Um eine Stelle auslegen zu können, wird überdem erfordert, daß man die Bedeutungen der in ihr vorkommenden Wörter im Allgemeinen kenne, und bestimmen könne, welche in derselben wirklich vorkommen.

§. 531.

Die Wörter, welche in einer Stelle vorkommen, sind entweder gemeinere, deren gewöhnlichere Bedeutung dem größten Theile derjenigen, welche die Sprache reden, in welcher die Schrift verfaßt ist, bekannt ist, oder seltnere. Die ersten enthalten schon die gewöhnlichen Wörterbücher einer Sprache; die seltnern Wörter, z. B. Kunstausdrücke, die nur zum Behufe einer Kunst oder Wissenschaft gebraucht werden, setzen besondere Kenntnisse voraus, mit welchen der Ausleger einer Schrift versehen seyn muß.

§. 532.

Einzelne Wörter werden in einer Stelle entweder eigentlich oder uneigentlich gebraucht, und in dem letzten Falle entweder in einer dem Verfasser eigenthümlichen Bedeutung, oder in einer uneigentlichen Bedeutung, welche schon in dem gemeinern Sprachgebrauche üblich ist. Das letzte-

re

re ist, so lange nicht Gründe für das Gegentheil vorhanden sind, immer vorauszusetzen, wenn das Wort nicht eigentlich gebraucht wird.

§. 533.

Wenn die Bedeutung eines Worts in einer bestimmten Stelle nicht unmittelbar für sich klar ist, so muß man sich zunächst an die Absicht des Verfassers halten. In Rücksicht auf eine einzelne Stelle muß eine zwiefache Absicht unterschieden werden: 1) die Absicht, welche der Verfasser durch die ganze Schrift unmittelbar erreichen wollte; 2) die Absicht, welche er insbesondere bey der auszulegenden Stelle hatte.

§. 534.

Die Absicht der ganzen Schrift ist entweder aus der ausdrücklichen Erklärung des Verfassers klar, oder sie ergiebt sich wenigstens im Allgemeinen aus dem Ganzen der Schrift. Die Absicht, welche ein Verfasser bey einer besondern Stelle hat, ist entweder der Hauptabsicht untergeordnet, d. h. eine solche, durch welche die Hauptabsicht des ganzen Werks, wenigstens zum Theil befördert werden soll, oder es ist eine Nebenabsicht, die an sich mit der Absicht des Ganzen nicht in Verbindung steht.

§. 535.

An sich, d. h. wenn nicht besondere Gründe für das Gegentheil vorhanden sind, kann bey einer

ner Stelle keine Nebenabsicht vermuthet werden, sondern es muß vorausgesetzt werden, daß jede einzelne Stelle mit dem Hauptzwecke des Verfassers in Verbindung stehe. Die besondere Absicht bey einer Stelle muß in diesem Falle aus dem Zusammenhange der ganzen Schrift erkannt werden, und aus dem unmittelbaren Zusammenhange der Stelle mit dem nächstvorhergehenden und dem nachfolgenden bestimmt werden. Bey der Auslegung derselben muß immer vorausgesetzt werden, daß der Verfasser seinem Zwecke gemäß geschrieben habe, wenn nicht für das Gegentheil überwiegende Gründe vorhanden sind.

§. 536.

Wenn die Hauptabsicht eines Verfassers bey einer Schrift, und seine besondere Absicht bey einer einzelnen Stelle ausgemacht ist: so hat man wenigstens schon Gründe, diesen oder jenen bestimmten Sinn zu vermuthen; insbesondere, wenn er uneigentlich redet, von welcher Art von Gegenständen seine Ausdrücke uneigentlich zu nehmen sind. Wenn aus dem nächsten Zusammenhange der Stelle der Sinn nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, so nimmt man zu Parallelstellen seine Zuflucht. Parallelstellen sind aber solche, von denen eine zur Erklärung der andern gebraucht werden kann.

§. 537.

Der Parallelismus einer Stelle ist ein wörtlicher, in so fern die Parallelstellen in Worten über-

übereinstimmen; ein sachlicher, in so fern von einerley Gegenstande in demselben die Rede ist; ein gemischter, wenn beydes verbunden ist; ein einheimischer, wenn die Parallelstellen einen Verfasser haben; ein auswärtiger, wenn sie von verschiedenen Verfassern sind. Bey Parallelstellen muß immer die klärere zur Erklärung der dunklern gebraucht werden, wenn sich nicht beyde gegenseitig erhellen.

§. 538.

Der einheimische Parallelismus geht in der Regel dem auswärtigen vor, besonders wenn Schwierigkeit in der dem Verfasser eigenthümlichen Art zu denken und zu schreiben liegt; und der gemischte dem bloß wörtlichen oder bloß sachlichen.

§. 539.

Der wörtliche Parallelismus mehrerer Stellen verschiedener Schriftsteller ist um so brauchbarer, 1) je weniger sie der Zeit nach entfernt von einander lebten. Der Parallelismus gleichzeitiger Schriftsteller ist also, wenn alles übrige gleich ist, am meisten werth. Der wörtliche Parallelismus zwischen verschiedenen Schriftstellern ist 2) um so brauchbarer, je mehr die Schriftsteller in Ansehung der Denkungsart, der Kenntnisse, der Schreibart u. s. w. übereinstimmen.

§. 540.

Bey dem sachlichen Parallelismus sind die Stellen vorzüglich wichtig, in welchen absichtlich

und

und deutlich von einer Sache geredet wird. Wenn in Ansehung der Sache mehrere Meinungen und Vorstellungsarten wahrscheinlich sind; so kann ein Schriftsteller in vielen Fällen nur aus sich selbst erklärt werden.

§. 541.

Nebenabsichten eines Schriftstellers können oft nur aus seiner individuellen Lage genau erkannt werden. Ihre bestimmte Kenntniß wird daher immer schwieriger, je entfernter er der Zeit nach von seinem Leser lebte.

§. 542.

Bey der Auslegung eines Schriftstellers muß man bey jeder einzelnen Stelle voraussetzen, daß sie seinem ganzen Charakter gemäß sey; daß der Verfasser den Grad der Vollkommenheit bey ihr bewiesen habe, den man bey ihm vorauszusetzen berechtigt ist. Die Geneigtheit des Auslegers, diese zu erwarten, wird die **hermeneutische Billigkeit** genannt.

Druckfehler.

S. 28. Z. 11 ist statt Denk-Operationen des Verstandes zu lesen: Denkoperationen.

S. 94. §. 173. Z. 2 von unten ist statt §. 171 zu lesen: §. 172.

S. 116. Z. 11 v. u. statt §. 170 ist zu lesen: §. 184.

S. 117. Z. 4 v. u. ist statt gleichlautend zu lesen: gleichgeltend.

S. 120. §. 231. Z. 5 ist statt §. 54 zu lesen: §. 154.

S. 144. Z. 6 statt Etliche S sind P ist zu lesen: Etliche S sind nicht P.

S. 157. §. 300. Z. 3 statt Prädikatbegriffe, seine Prämissen u. s. w. ist zu lesen: Prädikatbegriffe seiner Prämissen u. s. w.

S. 174. Z. 11 v. u. ist statt P zu lesen: p.

S. 181. §. 336. Z. 2 und 1 v. u. ist statt dritte und vierte zu lesen: dritte.

S. 183. Z. 4 statt subalternirenden ist zu lesen: subalternirten.

S. 172. Z. 7 statt 58 ist zu setzen: 158.

An den Buchbinder.

Der beyliegende halbe Bogen besteht aus vier umgedruckten Blättern, nämlich:

S. 37 und 38,
S. 55 und 56,
S. 103 und 104,
S. 105 und 106.

Diese müssen an ihre Orte gebracht und die dort stehenden Blätter dagegen herausgeschnitten werden.

ek

Hoffbauer, Johann Christoph,

Anfangsgründe der Logik

Halle 1810

Ph.sp. 371 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10043475-8